

*Verwaltungskosten senken für Bürger/innen  
und Unternehmen*





## Inhalt

<b>1. Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2. Analytischer Teil</b>	<b>6</b>
2.1 „Verwaltungskosten senken für Unternehmen“	6
2.2 „Entlastung der Bürger/innen in Verwaltungsverfahren“	11
<b>3. Tabellenteil</b>	<b>15</b>
<b>4. Technischer Teil</b>	<b>63</b>
4.1 Abkürzungsverzeichnis	66

# 1. Einleitung

Verwaltungsreform ist ein Kernbereich des Regierungsprogramms. Mit den Initiativen „Verwaltungskosten senken für Unternehmen“ und „Bürger/innen entlasten bei Verwaltungsverfahren“ werden die Belastungen in den Fokus genommen, die Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen aus der Verwaltung erwachsen. Bürokratie verlangt von beiden Zielgruppen, bei Verfahren mitzuwirken, Informationen bereit zu stellen oder Unterlagen zusammen zu stellen. Das alles kostet Zeit und Ressourcen nicht nur in der Verwaltung, sondern auch bei Bürgerinnen und Bürgern und in der Wirtschaft. Ziel der Initiativen ist es, diese Belastungen zu reduzieren, Prozesse effizienter zu gestalten und auch Vereinfachungen für die Verwaltung zu erreichen.

## Initiative „Verwaltungskosten senken für Unternehmen“

Zur Unterstützung der Wirtschaft und zur Stärkung des Standortes setzt die Bundesregierung ein ambitioniertes Entbürokratisierungsprogramm für Österreichs Unternehmen um und hat 2006 die Initiative „Verwaltungskosten senken für Unternehmen“ gestartet, die vom Bundesministerium für Finanzen koordiniert wird.

Die Initiative zielt auf die Senkung von Verwaltungskosten ab, keinesfalls auf das Streichen von notwendigen Informationen oder den Abbau von Schutzbestimmungen. Der mit Schutzzwecken verbundene Informationsbedarf muss und wird weiterhin erfüllt werden, dabei ist jedoch die kosteneffizienteste Vorgangsweise zu wählen. Im Mittelpunkt der Initiative steht daher die Prozessoptimierung bei der Sammlung, Aufbereitung und Übermittlung von Informationen.

## Zwischenziel 2010: Minus 564 Mio. €

Mit Hilfe des international angewandten Standardkostenmodells (SKM) wurde die Belastung der österreichischen Unternehmen von rund 4,31 Mrd. € (Stand 2007) gemessen. Der Ministerrat vom 28. November 2007 beschloss ein einheitliches Reduktionsziel pro

Ministerium von minus 25%. Bis 2010 bzw. 2012 soll eine Entlastung von mehr als 1 Mrd. € für Österreichs Unternehmen erreicht werden. 2010 stellt dabei ein besonderes Jahr dar, da hier das erste Zwischenziel in Höhe von rd. 564 Mio. € erreicht werden muss.

Es ist gelungen, große Entlastungsmaßnahmen auf den Weg zu bringen. Es sind nun alle für 2010 geplanten Maßnahmen konsequent umzusetzen und mit der Entlastung die Wirtschaft bestmöglich zu unterstützen.

## Initiative „Entlastung der Bürger/innen in Verwaltungsverfahren“

Nach dem erfolgreichen Start der Unternehmensinitiative hat die österreichische Bundesregierung beschlossen, auch für Bürgerinnen und Bürger Entlastungen und Vereinfachungen zu erreichen. In einem Beschluss vom 14. April 2009 wurde das Programm „Entlastung der Bürger/innen in Verwaltungsverfahren“ gestartet, das gemeinsam von Bundeskanzleramt und Bundesministerium für Finanzen koordiniert wird.

## Mehr Service und Zeitersparnis

Das Ziel der Initiative: Amtswege in Zukunft schneller, einfacher und noch kundenfreundlicher zu gestalten sowie die Servicequalität der öffentlichen Verwaltungen weiter zu optimieren. Das heißt konkret, verständlicher und leichter zugängliche Formulare, zentral bereitgestellte Informationen, Barrierefreiheit und interaktive Verfahren werden in Zukunft forciert.

In einer ersten Projektphase wurden dafür mehr als 4.000 Bürgerinnen und Bürger von Meinungsforschern interviewt, um mit Hilfe von strukturierten Fragebögen den Zeitaufwand und die direkten Kosten zu den einzelnen Behördenwegen zu erheben.

## Ergebnisse und nächste Schritte

Die rund 100 erhobenen Verwaltungsverfahren für Bürgerinnen und Bürger verursachen:

- 22 Mio. Anträge, Ansuchen, Erklärungen etc. pro Jahr,
- 32,4 Mio. Stunden Gesamtbelastung für alle Österreicherinnen und Österreicher,
- 113 Mio. € Barauslagen (Kopien, Fahrscheine etc.).

Im Durchschnitt entfallen auf eine Österreicherin/einen Österreicher rund drei Behördenkontakte mit knapp vier Stunden Gesamtbearbeitungszeit. Dieser Durchschnittswert streut jedoch stark je nach Familienkonstellation und Lebenssituation.

Im Ministerrat vom 24. August 2010 wurden die nächsten Schritte zur Umsetzung beschlossen, weitere Details zum Programm „Entlastung der Bürger/innen in Verwaltungsverfahren“ finden sich in Kapitel 2.2.

## 2. Analytischer Teil

### 2.1 „Verwaltungskosten senken für Unternehmen“

#### Hintergrund

Aus der Basismessung 2007 ergibt sich eine Belastung der österreichischen Wirtschaft in Höhe von 4,31 Mrd. € Verwaltungslasten oder 1,6 % des BIP. Diese Daten wurden im ersten Halbjahr 2007 mit dem internationalen Standardkostenmodell (SKM) erhoben. Die Verwaltungslasten resultieren aus 561 Rechtsvorschriften des Bundes, in denen 5.687 Informationsverpflichtungen enthalten sind.

#### Ausgangslage Verwaltungslasten - Zielwert 2010 in Mio. € (gerundet), Stand: Basismessung 2007

Ressort	Lasten	Minus 25 %	davon bis 2010
BMF	1.213	303	191
BMASK	1.056	264	158
BMJ	812	203	74
BMG	425	106	40
BMWFJ	304	76	61
BMLFUW	208	52	16
BMVIT	184	46	22
BKA	58	15	2
BMI	45	11	0,2
BMUKK	0,8	0,2	0,2
BMLVS	0,2	0,05	0,05
BMWF	0,2	0,04	0,04
<b>Summe</b>	<b>4.306</b>	<b>1.076</b>	<b>564</b>

Quelle: Bundesministerium für Finanzen

Im Ministerrat vom 28. November 2007 wurden die konkreten Reduktionsziele pro Ministerium beschlossen. Für die Zielerreichung gelten zwei Zielkorridore, 2010 und 2012. Bis 2010 müssen die Ministerien 564 Mio. € einsparen, bis 2012 weitere 512 Mio. €.

#### Stand der Maßnahmen

2010 tritt die vom Bundesministerium für Finanzen koordinierte Initiative „Verwaltungskosten senken für Unternehmen“ in ihre erste entscheidende Phase: es wird das erste Zwischenziel in Höhe von 564 Mio. € erreicht werden. Aktuell sind 165 Vereinfachungsmaßnahmen mit einem Entlastungspotenzial für Unternehmen von rd. 936 Mio. € geplant.

#### Stand der Maßnahmenplanung

pro Bundesministerium in Mio. € (gerundet),  
Stand: Herbst 2010

Ressort	Gesamtplanungsstand
BMF	421
BMASK	215
BMJ	81
BMLFUW	71
BMG	69
BMVIT	37
BMWFJ	26
BKA	14
BMI	2
BMUKK	0,17
BMWF	0,04
BMLVS	0,03
<b>Summe</b>	<b>936</b>

Quelle: Bundesministerium für Finanzen

In der nachstehenden Tabelle wird der Stand der Umsetzung dem Nettoziel 2010 gegenübergestellt. Das Nettoziel ergibt sich aus dem Ziel lt. Basiserhebung 2007 inklusive der zusätzlich seit 1. 9. 2007 hinzu gekommenen Belastungen gemäß § 14a BHG. Die Belastungen gemäß § 14a BHG waren in der Basiserhebung

2007 noch nicht enthalten und müssen bei der Maßnahmenplanung für die Zielerreichung 2010 bzw. auch 2012 berücksichtigt werden. Die Spalte „Ziel erreicht in %“ setzt das Nettoziel zum erwarteten Umsetzungsstand 2010 ins Verhältnis.

### Zielerreichung und Umsetzungsstand

pro Bundesministerium in Mio. € (gerundet), Stand: Herbst 2010

Ressort	Ziel 2007	§ 14a BHG	Nettoziel	umgesetzt derzeit	Geplant 2010	Umsetzung erwartet 2010	Ziel erreicht in %
BMF	191	13	204	200	6	206	>100%
BMASK	158	3	161	112	75	187	>100%
BMJ	74	9	83	63	0	63	76%
BMWFJ	61	8	69	8	1	9	14%
BMG	40	1	41	11	25	36	88%
BMVIT	22	1	23	26	8	34	>100%
BMLFUW	16	0,4	16	27	26	53	>100%
BKA	2	1	3	14	0	14	>100%
BMI	0,2	0,2	0,4	2	0	2	>100%
BMUKK	0,2	0	0,2	0,174	0	0,17	87%
BMLVS	0,05	0	0,05	0,034	0	0,03	68%
BMWF	0,04	0	0,04	0,04	0	0,04	100%
<b>Summe</b>	<b>564</b>	<b>37</b>	<b>601</b>	<b>463</b>	<b>141</b>	<b>604</b>	<b>100%</b>

Quelle: Bundesministerium für Finanzen

### Schwerpunkte in den Ressorts

Im Bundesministerium für Finanzen besteht großes Potenzial in der Vereinfachung der Rechnungslegung sowie in der Prozessvereinfachung. Umfangreiche Vorarbeiten dazu haben bereits begonnen, die Umsetzung benötigt allerdings Zeit. Mit großen Entlastungen ist 2011/2012 zu rechnen. Eine Maßnahme, die bereits gesetzt wurde, ist die Einführung von verbindlichen Rechtsauskünften in der Finanzverwaltung für die abgabenrechtlichen Themenbereiche Umgründungen,

Verrechnungspreise oder Gruppenbesteuerung. Weiters wurden große Entlastungen im Zuge der Erhöhung der Grenze zur verpflichtenden Abgabe der Umsatzsteuerjahreserklärung erzielt.

Im Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend wird das Hauptaugenmerk auf Reformen im Bereich Gewerberecht gelegt. Bereits umgesetzt ist der Entfall der gesonderten Anzeige der Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit im Rahmen der bei der Wirtschaftskammer eingerichteten One-Stop-Shop Gewerbebeanmeldung.

Mit der Anhebung der Buchführungsgrenzen von 400.000 € auf 700.000 € ist dem Bundesministerium für Justiz gemeinsam mit dem Bundesministerium für Finanzen eine bedeutende Maßnahme zum Abbau von rd. 55 Mio. € Verwaltungslasten für rd. 12.000 Unternehmen gelungen. Weiters wurden die faktischen und rechtlichen Grundlagen für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) im Grund- und Firmenbuch geschaffen.

Im Bundesministerium für Gesundheit sind elektronische Zulassungsanträge für Arzneimittel in Umsetzung sowie die Möglichkeit in Planung, Meldungen nach dem Epidemiegesetz über eine Schnittstelle aus der Laborsoftware zu generieren.

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz konzentriert sich auf Vereinfachungen im Zusammenhang mit der Schwerarbeitsmeldung und auf Maßnahmen im Bereich arbeitsrechtlicher Meldeverpflichtungen, ohne dabei aber Schutzbestimmungen in Frage zu stellen. Eine Maßnahme mit sehr hohem Potenzial liegt in der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsmeldung: dabei stehen Bemühungen zur Reduktion des Papierhandlings für Bürgerinnen und Bürger als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und für Unternehmen im Vordergrund.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat aufgrund der heterogenen Rechtsmaterien eine große Anzahl von unterschiedlichen Maßnahmen vorgesehen. Für das Internetportal Wein-Online ist bspw. ein Ausbau des Services und des Leistungsumfangs geplant.

Im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie konnte eine automationsgestützte Vereinfachung im Zusammenhang mit dem Zulassungsantrag für Kfz schon umgesetzt werden. Weiters führt die durch die 28. KFG-Novelle geschaffene Möglichkeit, Fahrzeuge mit einem digitalen Kontrollgerät auszurüsten, zu einer erheblichen zeitlichen und organisatorischen Vereinfachung bei der Erhebung von Daten.

Eine bereits umgesetzte Maßnahme des Bundeskanzleramtes betrifft das Vergaberecht. Vereinfachungen im Nachweissystem ermöglichen den Auftraggebern im Vergabeverfahren, nur mehr bestimmte Nachweise zu verlangen bzw. Eignungsnachweise nur mehr von einzelnen Bietern und Bewerbern zu verlangen. Zwingend ist die Vorlage von Nachweisen nur mehr bei größeren Aufträgen und dies auch nur für

den Zuschlagsempfänger. Grundsätzlich gilt: Unternehmen können in einem ersten Schritt ihre Eignung auch durch die Vorlage von so genannten „Eigenerklärungen“ belegen und bestätigen, dass sie die vom Auftraggeber verlangten Eignungskriterien erfüllen und die festgelegten Nachweise auf Aufforderung beibringen können. Weiters ist geplant in jenen Fällen, wo die Abfragen von Registern technisch möglich sind, diese durch die Behörden durchführen zu lassen und auf die separate Vorlage von Nachweisen durch Bürgerinnen und Bürger oder Unternehmen zu verzichten, sofern sie dies wünschen.

Im Bundesministerium für Inneres gibt es seit März 2009 die Möglichkeit, Verpflichtungserklärungen für Unternehmen für Visawerber aus Drittstaaten elektronisch zu erledigen.

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur ist bestrebt, seine Einsparungen durch Vereinfachungen im Zusammenhang mit Anträgen für Film- und Kunstförderung und im Bereich des Denkmalschutzes zu erreichen. Die auf den Zielerreichungsgrad von 100% noch fehlende geringe Reduktion der Verwaltungslasten wird im Laufe des Jahres 2011 umgesetzt werden.

Eine bereits realisierte Maßnahme kommt aus dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung. Gemeinsam mit der Statistik Austria wurde die Erfassung der Aufwendungen für Forschung und Entwicklung vereinfacht. Einerseits werden kleine Unternehmen mit einem verkürzten Fragebogen befragt, darüber hinaus werden Angaben über die Aufteilung der laufenden Ausgaben für interne Forschung und Entwicklung nach Produktgruppen entfallen.

Das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport plant eine Vereinfachung bei Meldungen gegenüber dem Heerespersonalamt.

Eine detaillierte Darstellung der Maßnahmen der einzelnen Ministerien findet sich im Tabellenteil.

### **Unternehmensserviceportal (USP)**

Der Ministerrat beschloss am 3. März 2009 die Einrichtung eines One-Stop-Shops für Unternehmerinnen und Unternehmer. Mit dem neuen Transaktions- und Informationsportal können Unternehmen die für sie relevanten Informationen abfragen, ihre Informationsver-



pflichtungen abwickeln und die Behördenwege in allen für sie wichtigen Verfahren online durchführen.

#### *Nutzen für die Unternehmen*

- Einmal anmelden und verschiedene Anwendungen nutzen (Single-Sign-On);
- Benutzer/innen und deren Rechte zentral verwalten;
- Profil- oder Stammdaten zentral ändern und automatische Weiterleitung an und Korrektur in alle/n Anwendungen;
- Direkt alle behördlichen Verfahren online abwickeln, dh Anliegen der Unternehmen rascher erledigen;
- Doppel- und Mehrfachmeldungen bei der Erfüllung der Informationsverpflichtungen vermeiden und dadurch Zeit sparen;
- Bessere Information: Unternehmensspezifische Fachinformation über die jeweils zu erfüllenden Informationsverpflichtungen und ihre Änderungen stehen gesammelt zur Verfügung.

#### *Zeitplan und Entlastungspotenzial*

Die Projektumsetzung erfolgt in mehreren Phasen, wobei dieses Vorhaben von einem regelmäßigen Projektcontrolling und einer jährlichen Evaluierung begleitet wird:

- 1.1.2010: Informationsportal mit Basisinformationen geht unter [www.usp.gv.at](http://www.usp.gv.at) online;
- Im Laufe des Jahres 2010 wird das Informationsangebot deutlich erweitert; Inhalte werden behördenübergreifend als Unternehmenssituationen aufbereitet; für 2011 werden maßgeschneiderte Informationen für Unternehmen hinsichtlich ihrer Informations- und Meldepflichten angeboten;
- Mit 1.1.2011: USP als Transaktionsportal mit Single-Sign-On: Start von Pilotbetrieben mit laufender Erweiterung des Funktionsumfangs;
- Mit 1.9.2011: Vollbetrieb des USP;
- Mit 1.1.2013 sollen auch Verfahren von Ländern und Gemeinden zugänglich sein, es soll eine elektronische Schnittstelle eingerichtet werden, Doppel- und Mehrfachmeldungen sollen entfallen.

In einer im Vorfeld durchgeführten Nutzenstudie wurde ein erhebliches Entlastungspotenzial für Unterneh-

men abgeschätzt, das langfristig über 300 Mio. € p. a. - je nach Einbeziehung von Anwendungen und zur Verfügung stehenden Funktionalitäten - hinausgehen könnte.

#### **EU-Dienstleistungsrichtlinie**

Die Informationen für österreichische Unternehmen zur Erbringung von Dienstleistungen im Ausland wurden im Unternehmensserviceportal stark ausgeweitet. Weiters wurden

- eine nationale Startseite zur Dienstleistungsrichtlinie ([www.eap.gv.at](http://www.eap.gv.at)),
  - ein Assistent zur Ermittlung der notwendigen Behördenverfahren (Dienstleistungsassistent) und
  - ein österreichweit einheitliches Online-Formular zur Unternehmensgründung
- zum Nutzen inländischer und EU-ausländischer Unternehmen erstellt.

#### **Informationsverpflichtungs-Datenbank (IVP-Datenbank)**

In der IVP-Datenbank werden alle relevanten bundesrechtlichen Informationsverpflichtungen für Unternehmen abgebildet. Zu jeder Informationsverpflichtung werden verschiedene Angaben gemacht, unter anderem Rechtsgrundlage, Branche, Rechtsform, Vollzugsbehörde, Meldezeitpunkt sowie eine Beschreibung der konkreten Meldeinhalte. Die Meldeinhalte entsprechen im Wesentlichen den Formularfeldern.

Einerseits dient die IVP-Datenbank als Grundlage für die Individualisierung von Services und Inhalten im Rahmen des Unternehmensserviceportals.

Andererseits liefert sie der Verwaltung ein Mittel, um in Zukunft schon im Rahmen des Gesetzwerdungsprozesses Doppel- und Mehrfachmeldungen zu erkennen. Dies soll dazu beitragen, neue Informationsverpflichtungen zu vermeiden und allenfalls die behördeninterne Weitergabe von Daten - nach Maßgabe einer rechtlichen Grundlage - verstärkt zu nutzen.

#### **§ 14a BHG – Auswirkungen auf Unternehmen**

Durch die Kalkulationsverpflichtung nach § 14a BHG in Verbindung mit den SKM-Richtlinien sind die Ressorts verpflichtet, bei neuen Regelungsvorhaben

die Verwaltungskosten für Unternehmen und seit 1.9.2009 auch für Bürgerinnen und Bürger (siehe Punkt „§ 14a BHG – Ausweitung auf Bürgerinnen und Bürger“) auszuweisen.

Seit September 2007 enthielten 153 von 896 der begutachteten Gesetzes- und Verordnungsentwürfe Informationsverpflichtungen für Unternehmen. Etwas mehr als die Hälfte enthält nur Informationsverpflichtungen, die einen geringen Mehraufwand in Unternehmen verursachen und damit unter die Bagatellgrenze von 1.000 Stunden oder 40.000 € pro Jahr - bezogen auf die einzelne Informationsverpflichtung - fallen.

Entlastungen sowie Belastungen neuer Gesetzes- und Verordnungsentwürfe werden den Ministerien auf ihre Ziele im Rahmen der Initiative „Verwaltungskosten senken für Unternehmen“ angerechnet.

### Erledigte Begutachtungen nach § 14a BHG

Auswirkungen auf Verwaltungskosten für Unternehmen, Stand: Herbst 2010

	Anzahl
Begutachtungen	896
davon ohne geänderte/neue Informationsverpflichtungen	743
davon mit geänderten/neuen Informationsverpflichtungen	153
davon über der Bagatellgrenze	57
davon unter der Bagatellgrenze	96

Quelle: Bundesministerium für Finanzen

Die Erfahrungen seit September 2007 zeigen, dass eine erfolgreiche Anwendung der ex-ante Kalkulationspflicht möglich ist, jedoch einiger Hartnäckigkeit auf der einen Seite und Anleitung und Unterstützung auf der anderen bedarf. Das BMF hat daher einen Verwaltungskostenrechner entwickelt. Mit Hilfe dieses einfach handhabbaren IT-Tools erfolgt seit September 2009 eine einfache Berechnung sowie eine transparente Ergebnisdarstellung. Die Formblätter können auf der Seite [www.verwaltungskosten-senken.at](http://www.verwaltungskosten-senken.at) abgerufen werden.

Durch die kontinuierliche Qualitätssicherung konnte die flächendeckende Anwendung des Standardkostenmodells in der österreichischen Bundesverwaltung erreicht werden.

### EU-Aktionsprogramm

Im Rahmen des EU-Aktionsprogramms „Verwaltungslastensenkung für Unternehmen“ wurde eine Basisberechnung der Verwaltungskosten aus Informationsverpflichtungen vorgenommen, die sich aus dem EU-Recht und aus nationalen Maßnahmen zu dessen Durchführung oder Umsetzung ergeben. 13 prioritäre Bereiche (unter anderem Fischerei, Kohäsionspolitik, Verkehr etc.) wurden untersucht.

Demnach verursachen die in den 72 Rechtsakten enthaltenen 486 Informationsverpflichtungen Verwaltungslasten in Höhe von ca. 123,8 Mrd. €. Im Oktober 2009 präsentierte die Kommission 13 bereichsspezifische Pläne zur Verringerung der Verwaltungslasten (ein Plan pro im EU-Aktionsprogramm genannten vorrangigen Bereich).

Das gesamte Einsparungspotenzial des EU-Aktionsprogrammes wurde auf 38 Mrd. € geschätzt. Das Europäische Parlament und der Rat haben kürzlich einen Mehrwertsteuer-Vorschlag gebilligt, der zu Einsparungen von rund 18,4 Mrd. € führt.

Eine Ausweitung um weitere 28 Rechtsakte ist geplant, entweder indem zusätzliche Rechtsakte innerhalb der 13 vorrangigen Bereiche hinzugefügt oder weitere prioritäre Bereiche geschaffen werden, wie z.B. Zivilrecht oder der Bereich Förderungsprogramme. Weitere Informationen finden sich auf der Homepage <http://ec.europa.eu/admin-burdens-reduction>.

### Die nächsten Schritte

- Umsetzung der noch für 2010 geplanten Maßnahmen, um die Zielerreichung 2010 sicher zu stellen;
- Vorbereitung weiterer Maßnahmen für die Zielerreichung 2012;
- Bericht an das Parlament im Rahmen der Budgetmaterialien zum Budget 2011;
- Bericht an den Ministerrat zum Stand der Umsetzung im 2. Quartal 2011.

## 2.2 „Entlastung der Bürger/innen in Verwaltungsverfahren“

### Hintergrund und Ziele

Das Programm „Entlastung der Bürger/innen in Verwaltungsverfahren“ wurde am 14. April 2009 gestartet. Vorrangige Ziele sind, die Bürgerinnen und Bürger von unnötiger Bürokratie zu entlasten und die Servicequalität von Verwaltungsleistungen zu erhöhen. Die Gesamtkoordination des Programms wird gemeinsam von Bundeskanzleramt und Bundesministerium für Finanzen vorgenommen.

Im Gegensatz zur Initiative „Verwaltungskosten senken für Unternehmen“ wurde für das Programm „Entlastung der Bürger/innen in Verwaltungsverfahren“ beschlossen, keine Vollerhebung durchzuführen. Es wurde eine Konzentration auf die 100 wichtigsten Verwaltungsverfahren für Bürgerinnen und Bürger vorgenommen. Bei den erhobenen Verwaltungsverfahren handelt es sich um solche, die in der legislativen Zuständigkeit des Bundes liegen.

Das Hauptaugenmerk der Initiative liegt darauf, Amtswege für Bürgerinnen und Bürger durch geringeren Zeit- und Kostenaufwand zu vereinfachen. Dies soll durch erhöhten E-Government-Einsatz, bessere Zusammenarbeit zwischen den Behörden, bessere Informationsbereitstellung und One-Stop-Shop Lösungen erreicht werden.

### Erhebung mit dem Standardkostenmodell

Von Herbst 2009 bis Februar 2010 wurden mehr als 4.000 Bürgerinnen und Bürger interviewt. Mit Hilfe von strukturierten Fragebögen wurden der Zeitaufwand und die direkten Kosten erhoben, welche bei der Erfüllung von Informationsverpflichtungen gegenüber der Verwaltung entstehen. Dabei wurden auch qualitative Faktoren wie etwa Wartezeiten und Servicequalität abgefragt. Auf Basis dieser Daten wurde die Hochrechnung für die Belastung der österreichischen Bürgerinnen und Bürger durchgeführt.

In einer weiteren Phase des Programmes wurden – auf Basis der Ergebnisse – im Rahmen von Workshops mit den Ressorts und Interessensvertretungen konkrete Maßnahmenvorschläge erarbeitet. Die abgestimmte Liste mit rd. 150 Maßnahmen wurde am 24. August 2010 dem Ministerrat vorgelegt (siehe Tabellenteil).

### Ergebnisse und Potenziale

Die rund 100 erhobenen Verwaltungsverfahren für Bürgerinnen und Bürger verursachen rd. 22 Mio. Anträge, Ansuchen, Erklärungen u.ä. pro Jahr und eine Gesamtbelastung von über 32 Mio. Stunden für alle Österreicherinnen und Österreicher (auf Basis von Berechnungen nach dem Standardkostenmodell).

## Ergebnisse der Erhebung

pro Bundesministerium<sup>1)</sup>, Stand: März 2010

RESSORT	Gesamtzeit in Std.	Bearbeitungszeit in Std. <sup>2)</sup>	Wegzeit in Std. <sup>3)</sup>	Gesamtkosten in €	Gesamtzahl Anträge/ Erklärungen
BMF	8,8 Mio.	6,2 Mio.	2,6 Mio.	9,3 Mio.	5 Mio.
BMG	7 Mio.	5,8 Mio.	1,2 Mio.	37,5 Mio.	4,8 Mio.
BMVIT	4,5 Mio.	2,8 Mio.	1,7 Mio.	26,1 Mio.	6 Mio.
BMASK	4,4 Mio.	2,6 Mio.	1,8 Mio.	8,7 Mio.	1,8 Mio.
BMI	4,3 Mio.	3,3 Mio.	1 Mio.	23,7 Mio.	2,7 Mio.
BMWVJ	2,6 Mio.	1,6 Mio.	1,1 Mio.	6,9 Mio.	1,1 Mio.
BMUKK	0,6 Mio.	0,5 Mio.	0,1 Mio.	0,8 Mio.	0,3 Mio.
BMWF	0,1 Mio.	0,06 Mio.	0,03 Mio.	0,02 Mio.	0,05 Mio.
BMLVS	0,07 Mio.	0,05 Mio.	0,02 Mio.	0,05 Mio.	0,02 Mio.
<b>Summe</b>	<b>32,4 Mio.</b>	<b>22,8 Mio.</b>	<b>9,6 Mio.</b>	<b>113 Mio.</b>	<b>22 Mio.</b>

Quelle: Bundesministerium für Finanzen

<sup>1)</sup> Die Angaben in den Spalten beziehen sich jeweils auf ganz Österreich pro Jahr.

<sup>2)</sup> Bearbeitungszeit als Anteil an der Gesamtzeit, die aufgewendet wurde.

<sup>3)</sup> Wegzeit als Anteil an der Gesamtzeit, die aufgewendet wurde.

Von den rund 22 Mio. Anträgen, Ansuchen, Erklärungen u.ä. werden 12,5 Mio. persönlich, 7,7 Mio. per Post und nur 1,6 Mio. über elektronische Verfahren eingebracht. Von diesen 1,6 Mio. entfallen rund 1,5 Mio. auf FinanzOnline. 62 % der Befragten, die bis dato Anträge manuell abwickeln, können sich vorstellen, in Zukunft Verfahren elektronisch durchzuführen.

Ein hohes Zeit-Einsparungspotenzial ergibt sich daher im E-Government-Bereich durch die Ermöglichung von vollelektronischen Anträgen, weiters durch den Ausbau von One-Stop-Shops, durch die verstärkte Vernetzung der Behörden, einfachere Prozesse sowie verbesserte Beratungs- und Informationsangebote.

Im Durchschnitt entfallen auf eine Bürgerin/einen Bürger jährlich rund drei Behördenkontakte mit knapp vier Stunden Gesamtbearbeitungszeit. Dieser Durchschnittswert streut jedoch stark je nach Familienkonstellation und Lebenssituation.

Es zeigt sich eine hohe Konzentration auf einige wenige Verwaltungsverfahren - über 80 % des Zeitaufwandes entfallen auf 20 Verwaltungsverfahren. Dieses Ungleichgewicht des Zeitaufwandes liegt in der Kom-

plexität der betroffenen Verwaltungsverfahren. So ist z.B. das Ausfüllen einer Arbeitnehmerveranlagung verhältnismäßig komplizierter als das Ausfüllen eines Meldeformulars.

Im Rahmen der Interviews wurde auch die Zufriedenheit mit verschiedenen Leistungen der Behörde abgefragt. Diese bewegt sich auf einer Skala zwischen 1 (= sehr zufrieden) und 10 (= sehr unzufrieden). Insgesamt liegt die (durchschnittliche) Zufriedenheit bei den TOP 20 Verwaltungsverfahren bei 3,5, wobei es hier zu einer breiten Streuung kommt, da sich die Lebenssituation und somit die anfallenden Verfahren in ihrer Komplexität unterscheiden. Generell kann festgestellt werden, dass die persönliche Auskunft vor Ort mit 3,1 und der Service der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ort mit 3,2 besser beurteilt werden, als elektronische oder telefonische Auskünfte.

Als Beispiel für einen besonders hohen Zufriedenheitswert kann die Stipendienstelle der Studienbeihilfenbehörde genannt werden. Die Zufriedenheit mit dem Service der Studienbeihilfenbehörde wurde mit 1,8 bewertet.

## Stand der Maßnahmen

Die Ministerien beteiligen sich aktiv am Bürokratieabbau und haben bereits entsprechende Maßnahmen ausgearbeitet.

## Schwerpunkte in den Ressorts

Die wichtigste Maßnahme ist, eine möglichst große Verbreitung der „Handy-Signatur“ zu erzielen, um die Voraussetzung für mehr E-Government für Bürgerinnen und Bürger zu schaffen. Die „Handy-Signatur“ wurde im Rahmen des Bürgerkartenkonzepts (qualifizierte elektronische Signatur und eindeutige elektronische Identifikation) entwickelt.

Bis zum 1. Quartal 2011 wird unter Einbindung aller Ressorts, Gebietskörperschaften sowie der privaten Partner eine umfassende Strategie erstellt, die folgende Elemente umfasst:

- Bereitstellung der Handy-Signatur in bereits vorhandenen elektronischen Verfahren;
- Ausbau des Angebotes von elektronischen Verfahren mit integrierter digitaler Signatur;
- Forcierung der Anwendung der digitalen Signatur in der Wirtschaft (Single-Sign-On);
- Optimierung und Ausweitung der Freischaltmöglichkeiten der Handy-Signatur, verwaltungsisintern aber auch unter Einbindung privater Infrastrukturen.

Eine weitere Schlüsselmaßnahme ist die Realisierung des zentralen Personenstandsregisters, das im Zuge vieler Verwaltungsverfahren Vereinfachungspotenzial – sowohl für die Bürgerinnen und Bürger als auch für die Verwaltung – bietet. Vereinfachungen der Arbeitnehmerveranlagung, die trotz höchster E-Governmentdurchdringung das zeitaufwändigste Verwaltungsverfahren ist (6,6 Mio. Stunden) oder Entlastungen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen sind weitere wichtige Vorhaben.

Für einige große Entlastungsmaßnahmen laufen bereits Vorarbeiten bzw. wurden Teile schon umgesetzt. Dazu zählen der elektronische Gesundheitsakt (ELGA), das elektronische Arbeitnehmerkonto im Bereich des AMS (eAMS-Konto) oder das breit angelegte IT-Projekt im Bereich des Bundessozialamts (PROFIT).

Andere Maßnahmen, wie z.B. die Zusammenlegung der derzeit fünf dezentralen Auskunftsstellen zu zwei Infopoints im Bereich des Heerespersonalamts, die Einrichtung eines zwischenstaatlichen Austauschs zu Versicherungszeiten im Bereich Pensionen, die Schaffung der Möglichkeit der Statusabfrage bei Studienbeiträgen, die Einrichtung einer elektronischen Unbedenklichkeitsbescheinigung der Finanzverwaltung für das Grundbuch oder die Einrichtung eines autorisierten Online-Beihilfencheckers, sind bereits so konkret, dass die Umsetzung bald starten kann. Wieder andere Maßnahmen gilt es noch näher zu konkretisieren. Insbesondere bei den großen Maßnahmen sind umfangreiche Vorarbeiten notwendig, die so rasch als möglich in Angriff genommen werden.

Das bewährte Bürger/innenserviceportal HELP.gv.at steht im Fokus einiger Maßnahmen wie z.B. der Ausbau zur zentralen Informationsplattform für Menschen mit Behinderung.

HELP.gv.at wird vom Bundeskanzleramt kontinuierlich verbessert und erweitert (z.B. Informationen über gesetzliche Neuerungen). Außerdem wurde die Zusammenarbeit zwischen den Bundesministerien neu geregelt, um eine noch höhere Informationsqualität und Aktualität zu erzielen.

Die Zahl der Anwendersitzungen von durchschnittlich ca. 550.000 pro Monat (Stand: Jänner/Februar 2010, Quelle: BKA) beweist die Treffsicherheit.

## Schnellmaßnahmen bei Amtswegen

Parallel zur Erhebung mit dem Standardkostenmodell (Koordination durch das BMF) wurden vom Bundeskanzleramt die Amtswegen bei Geburt, Eheschließung und Todesfall analysiert und Maßnahmen ausformuliert.

Bei den Behördenwegen nach der Geburt eines Kindes konnten wesentliche Fortschritte erzielt werden. One-Stop-Umsetzungen sowie Online-Lösungen bündeln viele Schritte, womit die persönlichen Vorsprachen bei Behördenkontakten wesentlich reduziert werden konnten. Für den Bereich der Eheschließung/der eingetragenen Partnerinnenschaft/Partnerschaft wurde unter anderem ein Vereinfachungsvorschlag erstellt, der für die Bürgerinnen und Bürger sogar Reisen quer durch Österreich ersetzen kann: Die amtswegige Einholung der Abschrift aus dem Geburtenbuch.

Im Bereich des Todesfalls wurden Vorschläge zur Reduktion von Dokumentenvorlagen erarbeitet, wodurch Angehörige in dieser schweren Zeit entlastet werden sollen.

### § 14a BHG - Ausweitung auf Bürgerinnen und Bürger

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2009 wurde die Kalkulationsverpflichtung gemäß § 14a BHG auf Verwaltungskosten für Bürgerinnen und Bürger ausgedehnt. Seit September 2009 enthielten 8 von 271 der begutachteten Gesetzes- und Verordnungsentwürfe Informationsverpflichtungen für Bürgerinnen und Bürger.

#### Erledigte Begutachtungen nach § 14a BHG

Auswirkungen auf Verwaltungskosten für Bürgerinnen und Bürger, Stand: Herbst 2010

	Anzahl
Begutachtungen	271
davon ohne geänderte/neue Informationsverpflichtungen	263
davon mit geänderten/neuen Informationsverpflichtungen	8

Quelle: Bundesministerium für Finanzen

Analog zum Verwaltungskostenrechner für Unternehmen stellt das BMF ein IT-Tool zur Kalkulation der Informationsverpflichtungen für Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung. Der Verwaltungskostenrechner für Bürgerinnen und Bürger kann auf der Seite [www.verwaltungskosten senken.at](http://www.verwaltungskosten senken.at) abgerufen werden.

### Die nächsten Schritte

Mit dem Ministerratsbeschluss vom 24. August 2010 wurden für das Programm „Entlastung der Bürger/innen in Verwaltungsverfahren“ die nächsten Schritte festgelegt:

- Umsetzung der geplanten Maßnahmen für Bürgerinnen und Bürger;
- Ausarbeitung neuer Konzepte und Maßnahmenideen;
- Formulierung umsetzungsreifer Projekte;
- Bericht an den Ministerrat zum Stand der Umsetzung im 2. Quartal 2011;
- Bericht an das Parlament im Rahmen der Budgetmaterialien zum Budget 2011.



## 3. Tabellenteil

### Maßnahmenplan „Verwaltungskosten senken für Unternehmen“ in Mio. € (gerundet)

Nr.	Ressort	Vorhaben/Maßnahme	Kurzbeschreibung	Rechtsnorm	Zeitraumen/ Meilensteine	quantifizierte Entlastung
1	BKA	Vereinfachungen im Nachweissystem im Rahmen des Vergabeverfahrens	Verstärktes Absehen von Nachweisen der Befugnis, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit im Unterschwellenbereich, Verwendung von „Eigenerklärungen“ und „Katastern“, Verringerung des Zeitaufwandes und der Häufigkeit bei der Erstellung und Übermittlung von Nachweisen.	§§ 70 - 75, 78, 231, 235 BVergG 2006	Mit der Novelle zum BVergG 2006, BGBl. I Nr. 15/2010 umgesetzt und am 5.3.2010 in Kraft getreten	13,7
2	BKA	Standardanwendung zur Videoüberwachung in der Standard- und Muster-Verordnung 2004	Banken, Juweliers, Händler von Antiquitäten und Kunstgegenständen, Gold- und Silberschmiede, Trafiken und Tankstellen werden, wenn sie eine Videoüberwachung im Sinne der Standardanwendung betreiben, von der Pflicht zur Meldung der Datenanwendung an das Datenverarbeitungsregister befreit.	Standard- und Muster-Verordnung 2004, Anlage 1, SA032 Videoüberwachung (auf Grund von § 17 Abs. 2 Z 6 Datenschutzgesetz 2000)	Mit der Novelle zur StMV 2004, BGBl. II Nr. 152/2010 umgesetzt und am 28.5.2010 in Kraft getreten	0,04
3	BKA	Vereinfachungen im Rahmen des Vergabeverfahrens: Entfall des Antragsanfordernisses bei Einsichtnahme in Niederschriften, Protokolle	Abbau von Formvorschriften. Zeitersparnis: Wegfall des Abfassens und der Übermittlung entsprechender Anträge.	§§ 103 (5), 118 (6), 121 (6), 128 (2), 154 (4), 160 (5), 286 (4) BVergG 2006	Mit der Novelle zum BVergG 2006, BGBl. I Nr. 15/2010 umgesetzt und am 5.3.2010 in Kraft getreten	0,27
4	BKA	Reduzierung des Kreises der vom Regelungsbereich des Gesetzes betroffenen Unternehmen (Zertifizierungsdiensteanbieter)	Einschränkung der Aufsicht, Dokumentations- und Informationspflichten auf Zertifizierungsdiensteanbieter, die qualifizierte Zertifikate ausstellen und qualifizierte Zeitsampeldienste bereitstellen.	§ 1 (3) SigG	In Kraft getreten mit 1.1.2008	0,17
1	BMASK	Zusätzliche Anpassungen für den österreichischen Markt bei normkonformen Produkten entfallen	Die Produktsicherheitsbehörden der Länder werden künftig zur Gefahrenabwehr weniger Warnhinweise auf Produkten und in Gebrauchsanleitungen einfordern und dafür anderen Maßnahmen - insb. auf Grundlage von Industrienormen - den Vorrang geben. Bei technisch sicheren bzw. verbesserten Produkten entfallen damit für Unternehmen zusätzliche österreich-spezifische Kennzeichnungspflichten.	Produktsicherheitsgesetz 2004, BGBl. I Nr. 16/2005, § 7 Abs. 1	Umgesetzt 2008	3,6
2	BMASK	Vereinfachungen im Zusammenhang mit der Schwerarbeitsmeldung	Verkleinerung des Adressatenkreises (keine Meldung für Teilzeitbeschäftigte; geringfügig Beschäftigte; Beschäftigte, die unter das NSHG fallen), Vereinfachungen bei der Erhebung der relevanten Daten sowie der Übermittlung an die Sozialversicherung. Verbesserte Information und Anleitung durch Einrichtung eines Kompetenzzentrums als einheitliche Anlaufstelle für Dienstgeber/in, Frage-Antwort-Katalog für Dienstgeber/in, zentrale Erstellung von Berufsbildern zur Beurteilung von Schwerarbeit gemäß § 1 Z 4 der VO über besonders belastende Berufstätigkeiten durch den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger in Realisierung.	§ 5 Schwerarbeitsverordnung	Geplant 2011; Spezielle Informationsmaßnahmen und organisatorische Maßnahmen bereits seit 2007	52,3

Nr.	Ressort	Vorhaben/Maßnahme	Kurzbeschreibung	Rechtsnorm	Zeitraum/ Meilensteine	quantifizierte Entlastung
3	BMASK	Entfall von Meldepflichten im Ausländerbeschäftigungsgesetz	Wegfall der Verpflichtung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers, dem AMS Beginn und Beendigung der Beschäftigung von Ausländern mit gültiger arbeitsmarktbehördlicher Genehmigung zu melden (Meldepflicht nur mehr bei Saisoniers).	§ 4 Abs. 3 Z 15, § 14 d, § 26 Abs. 5, § 27 Abs. 4 und § 28 Abs. 1 Z 3 AuslBG	In Kraft seit 01.01.2008	1,7
4	BMASK	Entfall der Arbeitsbescheinigung	Integration der Arbeitsbescheinigungsdaten in die (elektronische) Abmeldung an die Gebietskrankenkassen beim Ende des Dienstverhältnisses.	§ 46 Abs. 4 AIVG bzw. Arbeitsbescheinigungsverordnung – ABVO,	Realisiert mit Zugriff AMS auf ELDA per 1.12.2008	2,2
5	BMASK	Erleichterung der Zulassung ausländischer Arbeitnehmer/innen aus neuen EU-Mitgliedstaaten	Bestimmten Arbeitskräften (Fachkräfte, Akademiker/innen) aus den neuen EU-MS Staaten soll nach einem Stufenplan schon vor Ablauf der maximalen Übergangsfrist (April 2011) freier Zugang zum Arbeitsmarkt eröffnet werden, wodurch Bewilligungsverfahren nach dem AuslBG für diese Arbeitskräfte entfallen. Die Anzahl der Verfahren, die ab 2009 und in Folge wegfallen, hängt vom Ausmaß der Öffnungsschritte ab.	§ 32 a AuslBG	30.04.2011	25,7
6	BMASK	Vereinfachungen im Arbeitsverfassungsgesetz durch optimierte Informationsbereitstellung an Betriebsrat	Optionale elektronische Auflage des Kollektivvertrages, optionale elektronische Kundmachung von Betriebsvereinbarungen bzw. deren Erlöschen, elektronische Information über personale Maßnahmen und wirtschaftliche Angelegenheiten; Beratungen über laufende Angelegenheiten (§ 92 ArbVG) verstärkt einsetzen anstelle schriftlicher Information.	§§ 15, 16, 30, 32, 91, 92, 92a, 94, 98, 99, 101, 104, 105, 106, 108, 109 ArbVG und entsprechende Regelungen im Landarbeitsgesetz (LAG) bzw. Postbetriebsverfassungsgesetz (P-BVG)	2011 (Sozialpartnerverhandlungen wurden begonnen)	9,7
7	BMASK	Ersatz der schriftlichen Betriebsanweisungen durch Unterweisungen der Arbeitnehmer/innen	Unterweisungen von Arbeitnehmer/innen anstelle schriftlicher Betriebsanweisungen für die Benutzung von Bolzensetzgeräten, Geräten für autogenes Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren sowie Acetylen-Verbrauchsanlagen durch Integration der Inhalte in § 5 Arbeitsmittelverordnung (AM-VO).	§§ 26 (4) und 29 (1) AM-VO	01.01.2010 BGBl. II Nr. 21/2010	14,4
8	BMASK	Entfall der Verpflichtung zur Führung eines Verzeichnisses	Kontrollen vor Ort anstelle einer Verpflichtung, ein Verzeichnis der Arbeitnehmer/innen mit Fachkenntnissen zu führen.	§ 62 (8) ASchG	1. Halbjahr 2011 (ASchG-Novelle)	2,5
9	BMASK	Harmonisierung von Meldepflichten im Zusammenhang mit Baustellen	Bereinigung sich überschneidender Gesetzesgrundlagen, Entfall von Mehrfachmeldungen der Unternehmen, betroffene Rechtsmaterien: Bauarbeiterschutzverordnung (BauV), ArbeitnehmerInnen-schutzgesetz (ASchG), Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG).	§ 3 (1) - (3) BauV; § 97 (1) bis (4) ASchG, BauKG	Ungesetzt, Klarstellung in Formularen erfolgt – keine legislativen Maßnahmen erforderlich	16,7
10	BMASK	Erleichterung der Erfüllung der Aushangpflicht durch Link auf die BMASK-Website anstelle eines Aushangs	Optionale Inanspruchnahme der bereits bestehenden Möglichkeit für Unternehmen, diese Gesetze elektronisch durch kostenlose Links zur BMASK-Website aufzuliegen und damit ihrer Aushangspflicht nachzukommen, verstärkte Informationsfähigkeit über diese Möglichkeit, insb. durch ausdrückliche Hinweise im Unternehmensserviceportal.	§ 23 ARG, § 24 AZG, § 18 BäckAG, § 9 KA-AZG, § 17 MSchG	In Umsetzung (keine legislative Maßnahme)	1,9



Nr.	Ressort	Vorhaben/Maßnahme	Kurzbeschreibung	Rechtsnorm	Zeitrahmen/ Meilensteine	quantifizierte Entlastung
11	BMASK	Ausbau elektronischer Meldungen an die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (e.buak)	Diverse Meldepflichten (wie An- und Abmeldung; Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Einstufung insbesondere für Zuschläge relevante Arbeitnehmer/innen-Daten gegenüber BUAK können optional durch e.buak erledigt werden.	§§ 22, 23, 33g BUAG	Umgesetzt	7,4
12	BMASK	Elektronische Übermittlung von Meldungen an das Arbeitsinspektorat	Optionale Online-Meldung bzw. Anzeige an das Arbeitsinspektorat für eine Vielzahl an Meldepflichten wie Beschäftigung von Arbeitnehmer/innen bzw. Jugendlichen am Wochenende und/oder an Feiertagen, Arbeitszeitiüberschreitungen in außergewöhnlichen Fällen, Meldung der erstmaligen beabsichtigten Verwendung biologischer Arbeitsstoffe (VbA) etc.	§§ 10 (2) ARG, 11 (2) und (4) ARG, 12 (3) ARG; § 20 (2) AZG, § 8 KA-AZG; § 27a KJBG; § 22 (1) GKV; § 11 (1) und (2) VbA; § 3 (1) und (3) Bauarbeiterschutzverordnung (BauV)	Bereits 2007 umgesetzt	7,3
13	BMASK	Sicherung der möglichst hohen Nutzung der elektronischen Arbeits(un)-fähigkeitbesätigung (eAUM) in Zusammenarbeit mit dem Hauptverband	Elektronische Abfrage durch die Arbeitgeberin/ den Arbeitgeber des Status der Arbeits(un)-fähigkeit einer Arbeitnehmerin/eines Arbeitnehmers über das System der Sozialversicherung. Entfall von Papierbestätigungen, Arbeitnehmer/innen müssen keine physischen Bestätigungen mehr vorlegen.	EFZG, ASVG,	Ab Mitte 2010 flächendeckend eingeführt	64,7
14	BMASK	Verbesserung der Informationsbereitstellung durch elektronische Musterformulare für Meldungen im Rahmen des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (BauKG)	Unterstützung der Unternehmen durch Vorgabe der Formulierung der wesentlichen Inhalte für die Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitschutzplans; für Unterlagen für spätere Arbeiten; für Voranmeldung von Baustellen, die länger als 30 Tage oder mehr 500 Personentage dauern.	§§ 4, 5, 6, 7, 8 (6) BauKG	Seit 30.10.2009 auf Website Arbeitsinspektion verfügbar	3,4
15	BMASK	Aufhebung der Öllampenverordnung	Durch die Normkonformität entfallen die österreichisch-spezifischen Kennzeichnungspflichten auf Öllampen, weil die Produkte dann von der Konstruktion her sicherer sind bzw. den Sicherheitsanforderungen des PSG 2004 entsprechen.	ÖllampenV, BGBl. II Nr. 13/1998	Bereits umgesetzt mit BGBl. II Nr. 135/2007	0,02
16	BMASK	Vereinfachung der Kinderlaufhilfenverordnung	Verbindlicherklärung der entsprechenden EN/ÖNORM; durch die Normkonformität entfallen die österreichisch-spezifischen Kennzeichnungspflichten auf Kinderlaufhilfen, weil die Produkte dann von der Konstruktion her sicherer sind bzw. den Sicherheitsanforderungen des PSG 2004 entsprechen.	KinderlaufhilfenV, BGBl. Nr. 51/1996	Bereits umgesetzt mit BGBl. II Nr. 285/2008	0,16
17	BMASK	Verlängerung der Anfechtungsfrist bei Kündigung einer Sicherheitsvertrauensperson	Entfall der gesonderten Meldung, Stärkung der Arbeitnehmerrechte durch Verlängerung der Anfechtungsfrist.	§ 9 (3) AVRAG und § 38b (4) LAG	Sozialpartnergespräche dazu wurden am 31.5.2010 aufgenommen, werden in Arbeitsgruppe fortgesetzt (Abschluss 2010)	0,01
18	BMASK	Vereinfachung der Aushangspflichten des Heimarbeitsgesetzes (HAG)	Entfall des gesonderten Aushanges der Arbeits- und Lieferbedingungen.	§ 8 HAG	Inkrafttreten: 1.8.2009	0,08

Nr.	Ressort	Vorhaben/Maßnahme	Kurzbeschreibung	Rechtsnorm	Zeitraumen/ Meilensteine	quantifizierte Entlastung
19	BMASK	Vereinfachung der Meldepflichten gegenüber dem Arbeitsinspektorat	Modernisierung und Optimierung der Informationsverpflichtungen des Heimarbeitgesetzes; Ersatz der Meldepflicht durch Kontrollen vor Ort oder Einholen von Auskünften (Arbeitsruhegesetz und Bauarbeiterschutzverordnung); Entfall der Meldepflicht von Daten der Sicherheitsvertrauenspersonen an das Arbeitsinspektorat.	§§ 5 - 7, 17 HAG, § 17 (7) ARG, § 19 (1) BauV, § 9 (1) bis (3) SVP-VO	In Bezug auf HAG: Inkrafttreten: 1.8.2009; im Übrigen: Sozialpartnergespräche dazu wurden am 31. 5. 2010 aufgenommen, werden in Arbeitsgruppe fortgesetzt (Abschluss 2010)	0,66
20	BMASK	Entfall von Mehrfachmeldungen bei Bauarbeiten an Wochenenden/Feiertagen	Entfall von Mehrfachmeldungen der Arbeitgeberin/ des Arbeitgebers betreffend die an Wochenenden oder Feiertagen bei Bauarbeiten beschäftigten Arbeitnehmer/innen.	§ 12 (3) ARG	Sozialpartnergespräche dazu wurden am 31.5.2010 aufgenommen, werden in Arbeitsgruppe fortgesetzt (Abschluss 2010)	0,01
21	BMASK	Entfall einer Doppelmeldung im Zusammenhang mit der Meldung einer Schwangerschaft	Vereinfachung bei der Meldung der Arbeitgeberin/ des Arbeitgebers, Abschriften an das Arbeitsinspektorat an die Leiterin/den Leiter des betriebsärztlichen Dienstes zu übermitteln.	§ 3 (6) MSchG	Sozialpartnergespräche dazu wurden am 31.5.2010 aufgenommen, werden in Arbeitsgruppe fortgesetzt (Abschluss 2010)	0,03
22	BMASK	Vereinfachung und Zusammenfassung von Meldungen in Zusammenhang mit der Druckluft- und TaucherVO	Modernisierung der Verordnung wie z.B. Entfall des gesonderten Verzeichnisses betreffend Untersuchungen von Arbeitnehmer/innen, die als Taucher/innen bzw. in Druckluft arbeiten.	§§ 6 (4), 39 (1), 47 (2), 39 (4), 16 (3), 7 (1), 29, 31 (2), 47 (1), 50 Druckluft- und TaucherVO	2012	0,05
23	BMASK	Entfall der Notwendigkeit der Festlegung einer Sicherheitsnorm	Durch Zusammenführung verschiedener Sicherheitsnormen entfällt die Pflicht der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers, vor Einsatz von Arbeitnehmer/innen die Anwendung einer Sicherheitsnorm (ÖVE) festzulegen.	§ 2 (3) Elektroschutzverordnung (ESV)	Entfallen mit 14.6.2007	0,18
24	BMASK	Vereinfachung von Nachweispflichten	Entfall der Nachweispflicht bestimmter Kenntnisse für Aufsichtspersonen auf Baustellen.	§ 4 (2) BauV	Aufgehoben durch BGBl. II Nr. 13/2007	0,29
1	BMF	Entlastung durch Abschaffung der Erbschaftsteuer	Informationsverpflichtungen aus dem ErbStG zur Selbstberechnung, Anmeldung, Mitteilung an Finanzamt und der Aufbewahrung von Schriften entfallen.	§ 23 (1) u. (2), § 23 a (3) und § 24 Abs. 2 ErbStG	In Kraft getreten mit 1.7.2008	2,6
2	BMF	Elektronische Übermittlung der Bilanz an Finanzamt	Effiziente Möglichkeit, die Bilanz neben Firmenbuch (FB) auch an Finanzamt (FA) elektronisch zu übermitteln, wurde eingerichtet: Zeitersparnis: Wegfall des Ausdruckes einer Papierbilanz, Kuvertieren, Versenden.	ESiG, KStG	Einreichung bei Firmenbuch seit März 2007, elektronische Einreichung der „FA-Bilanz“ ab dem Veranlagungsjahr 2006 möglich	0,5
3	BMF	Vereinfachung des Feststellungsverfahrens über FinanzOnline	Ab der Einkünftefeststellung für 2006 läuft das Feststellungsverfahren und die Erklärung der Einkünfte von Personengesellschaften/-gemeinschaften über FinanzOnline, für das Erklärungsjahr 2009 sollen die Formulare vereinfacht werden.	ESiG 1988	Umgesetzt 2010	1,6
4	BMF	Einbringung elektronischer Anmeldungen im Bereich der Verbrauchssteuern	Der Arbeitsaufwand für papiermäßig abgegebene Anmeldungen und Ansuchen lässt sich durch den Einsatz elektronischer Übermittlungsmöglichkeiten verringern. Aus der elektronischen Verbrauchsteueranmeldung ergeben sich auch Vereinfachungen bei den Dokumentations- und Aufzeichnungspflichten.	Alkohol-, Bier-, Mineralöl-, Tabak- u. SchaumweinsteuerG, mit Abgabenänderungsgesetz 2008	BGBl. I Nr. 122/2008, in Kraft ab Juni 2009	1,5

Nr.	Ressort	Vorhaben/Maßnahme	Kurzbeschreibung	Rechtsnorm	Zeitraum/ Meilensteine	quantifizierte Entlastung
5	BMF	Vereinfachungen bei Erstellung von Steuerklärungen	Vereinfachung der Formulare, Vereinfachung durch modulareren Aufbau und verkürzte Module, vorausgefüllte Informationen, Reduktion von Kennzahlen, Standardisierung.	ESiG, KStG, UStG, div. andere Materiangesetze	Stufenweise Umsetzung 2011, 2012	90,0
6	BMF	Standard Audit File Tax (SAFT)	Durch SAFT wird es für Unternehmen deutlich einfacher, Daten für Betriebsprüfungen elektronisch verfügbar zu machen. SAFT bietet einen gemeinsamen Standard für prüfungsrelevante Daten und Dateiausgaben. Dabei wird der Inhalt der abzugebenden Dateien definiert und das Format der Datenausgabe standardisiert. Darüber hinaus ist eine einfache Aufbewahrung von Daten in einem Exportformat möglich.	ESiG, KStG	Rollout März 2009, dzt. noch keine Applikationen der Softwarefirmen verfügbar	20,7
7	BMF	Advance Ruling	Vorabentscheidungen der Finanzverwaltung für Umgründungs-, Gruppenbesteuerungs- und Verrechnungspreissachverhalte.	KStG, UmgrStG	AbgÄG 2010, mit Juli 2010 in Kraft getreten	10,2
8	BMF	Kfz-Papiersteuererklärung auf FinanzOnline umstellen	Umstellung von Formular in Papierform auf Erklärung via FinanzOnline.	§ 6 Abs. 4 KfzStG	Umstellung im Rahmen der Weiterentwicklung IT (Projekt E-Finanz)	6,5
9	BMF	Weitere verbleibende Papiersteuerklärungen auf FinanzOnline umstellen: vorrangig NOVA und KeSt Rückerstattung ausländischer Unternehmen	Unternehmen können weitere Steuerklärungen via FinanzOnline abgeben, Zeitaufwand für Handling mit Papier entfällt.	NoVAG, EStG	Umstellung im Rahmen der Weiterentwicklung IT (Projekt E-Finanz)	1,0
10	BMF	UID-Bestätigungsverfahren vereinfachen	Beschleunigung der telefonischen bzw. schriftlichen Auskunftserteilung durch Online-Abfragemöglichkeit.	USKG 1994	Seit Dez. 2008	1,2
11	BMF	Verwaltungsvereinfachung bei Bewertungsverfahren für Grundvermögen	Finanzämter können auf Informationen von Gemeinden zurückgreifen und so auf die Anforderung von Angaben von Unternehmen und Bürger/innen verzichten, damit werden Kosten für die Informationsbereitstellung reduziert.	BewG	Umgesetzt mit BGBl. I Nr. 80/2009	0,1
12	BMF	Vereinfachung der elektronischen Rechnungsausstellung und elektronischen Datenaufbewahrung	Ziel ist eine Vereinfachung der Vorschriften für die Rechnungslegung durch Gleichbehandlung von Papierrechnungen und Rechnungen in elektronischer Form. Die elektronische Speicherung von Rechnungen soll vereinfacht werden, einheitliche Aufbewahrungszeiten sollen festgelegt werden.	USKG 1994	Umsetzung bis 2012, in Abstimmung mit der Neuregelung auf europäischer Ebene	100,0
13	BMF	Vereinfachung der elektronischen Rechnungslegung an den Bund	Möglichkeit der elektronischen Übermittlung der Rechnungen in strukturierter Form im XML Format.	USKG 1994	Derzeit Pilotbetrieb, Ausweitung im Laufe 2012 geplant	14,0

Nr.	Ressort	Vorhaben/Maßnahme	Kurzbeschreibung	Rechtsnorm	Zeitraum/ Meilensteine	quantifizierte Entlastung
14	BMF	Vereinfachung der Vorsteuererstattung	Vereinfachung des Erstattungsverfahrens durch Sammelanträge anstelle von Einzelerklärungen in jeweiligen Ländern, One-Stop-Shop.	USG 1994	Umsetzung 2009, ab 01.01.2010 in Kraft	2,5
15	BMF	Weitere Vereinfachung der papierlosen Abwicklung der Zollverfahren (national und international)	Der Unternehmerin/Dem Unternehmer werden im Sinne einer papierlosen Zollabfertigung alle notwendigen Bewilligungen und Zertifikate über einen einzigen Zugangspunkt (Single Window) elektronisch zur Verfügung gestellt.	Multi Annual Strategic Plan Version 9 (MASP) der EU Kommission DG TAXUD	Phasenweise Umsetzung bis 2013 in Abstimmung mit der EU	0,33
16	BMF	Verbesserte Informationsbereitstellung für Zollabfertigungen	Der Unternehmerin/Dem Unternehmer werden alle für die Zollabfertigung notwendigen Informationen über ein eigenes Informationsportal zur Verfügung gestellt. Die Informationen sind EU weit standardisiert.	Multi Annual Strategic Plan Version 9 (MASP) der EU Kommission DG TAXUD	Phasenweise Umsetzung beginnend 2009 und anschließend laufender Anpassung	0,33
17	BMF	Abschaffung § 11a EStG Begünstigte Besteuerung für nicht entnommene Gewinne	Abschaffung § 11a EStG bei bilanzierenden Unternehmen.	§ 11a EStG	BGBI. I Nr. 26/2009, Steuerreformgesetz 2009 (StRefG 2009)	3,9
18	BMF	Vereinfachung/Ausweitung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung	Anhebung der Bilanzierungsgrenzen auf € 700.000,-	§ 4 Abs. 3 iVm §§ 41-43 EStG 1988	GesKÄG gemeinsam mit BMJ 2009 umgesetzt	36,4
19	BMF	Vereinfachungsmöglichkeit der Anzeige der unternehmerischen Tätigkeit	Für Unternehmensgründer/innen wurde zuletzt die Möglichkeit geschaffen, im Rahmen des WKÖ One-Stop-Shops eine Meldung an die Finanzverwaltung einzusparen.	§ 120 BAO, § 333 (2) GewO	Umgesetzt 2010	1,0
20	BMF	Verwaltungsvereinfachung im Umsatzsteuerbereich	Anhebung der Grenze bis zu der Kleinunternehmer/innen von der Verpflichtung zur Abgabe der Umsatzsteuerjahreserklärung befreit sind (von EUR 7.500,- auf EUR 30.000,-). Damit ersparen sich viele Kleinunternehmer/innen die Abgabe der Jahreserklärung. Weiters wird die Transparenz durch Vereinheitlichung der Bagatelgrenzen substantiell erhöht. Weiters wurde mit dieser Maßnahme zwar die Umsatzgrenze für die verpflichtende Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung von ~ 100.000,- auf ~ 30.000,- herabgesetzt, die Unternehmen müssen jedoch zukünftig die Voranmeldung nur mehr vierteljährlich erstellen und einreichen.	USG 1994, AbgÄG 2010	Umgesetzt mit AbgÄG 2010	22,2
21	BMF	Gebührenpauschalierung im Patentrewesen	Auf dem Gebiet des Patentwesens wurde wie schon in anderen Verfahren anstelle der Vergütung von jeder einzelnen im Verfahren anfallenden Schritt eine Pauschalgebühr eingeführt. Umgesetzt gemeinsam mit BMVIT.	GebC, AbgÄG 2010	Umgesetzt mit AbgÄG 2010	0,9
22	BMF	Unternehmensserviceportal (USP)	Einrichtung und Betrieb eines Unternehmensserviceportals: Phase 1: Information und Single-Sign-On.	Unternehmensserviceportalgesetz	Mit 1.1.2010 online, Initialbefüllung der TOP 500 Informationsverpflichtungen bis Ende 2010 abgeschlossen	100,0

Nr.	Ressort	Vorhaben/Maßnahme	Kurzbeschreibung	Rechtsnorm	Zeitraumen/ Meilensteine	quantifizierte Entlastung
23	BMF	Kontoauszugsübermittlung optional auf elektronische Übermittlung umstellen	Option, unter Zustimmung der Konsumentin/des Konsumenten, den Kontostand vierteljährlich nur noch elektronisch bekannt zu geben, ergänzt um Informationen gemäß Aushangpflichten.	§ 34 Abs. 4 BWG	Prüfung erfolgt 2011, Aufnahme in BWG-Novelle	2,3
24	BMF	Optionale Abwicklung von Anträgen der Kapitalanlagegesellschaft an FMA durch elektronische Plattform	Erweiterung der bestehenden Möglichkeiten, Anträge elektronisch zu übermitteln.	InvFG; ImmoInvFG	Nach Einführung der Incoming Plattform für Kreditinstitute erfolgt eine Evaluierung der Incoming Plattform auch für andere Aufsichtsbereiche der FMA, Ziel Umsetzung bis 2011	0,09
25	BMF	Vereinfachung der Übermittlung von Informationen an die OeNB	Durch Anwendung von XBRL Standards (eXtensible Business Reporting Language) wird Datenübermittlung zwischen Unternehmen und der OeNB und die Weiterverwendung vereinfacht und beschleunigt.	§ 74 Abs. 1 Z1 BWG; VERA V	Umsetzung erst nach 2015 geplant	0,093
26	BMF	Gemeinsame FMA und OeNB Datenbanknutzung	Durch Datenaustausch und gemeinsame Datennutzung durch FMA und OeNB werden Verwaltungsabläufe beschleunigt; Datenqualität verbessert und Zusammenarbeit mit Unternehmen erleichtert.	BWG, BGBl. I Nr. 152/2009	Gemeinsame Datenbank wird seit 2009 aufgebaut, Benützung der ELAK-Daten der FMA durch die OeNB ab 1.1.2009	0,44
27	BMF	Vermeidung von Doppelmeldungen	Incoming Plattform für elektronische Meldungen ab 1.7.2009. Dadurch werden Doppelmeldungen obsolet und die elektronische Weiterverarbeitung durch FMA und OeNB ist sichergestellt.	§ 73 BWG	Ab 1.7.2009	0,09
28	BMF	Vereinheitlichung von Meldefristen	In Angleichung an die Regelung für Kreditinstitute in der Ordnungsnormenausweis-Verordnung wird die Frist für die Meldung bis zum 15. Kalendertag des zweiten Folgemonats verlängert.	§ 14 Abs. 3 FKG	Regelung nunmehr durch neue Verordnungsermächtigung der FMA	0,44
29	BMF	Verzicht auf Anzeige des Geschäftsbetriebes von Zweigstellen	Verpflichtung der Anzeige der Eröffnung, Vertiefung, Schließung oder vorübergehenden Einstellung des Geschäftsbetriebes von Zweigstellen entfällt.	§ 73 Abs. 1 Z 4 BWG	Umgesetzt mit BGBl. I Nr. 66/2009	0,10
30	BMF	Vereinfachung der Großkreditevidenz (GKE)-Meldung der Unternehmen der Vertragsversicherung	Mit der seit Jänner 2008 wirksamen Neugestaltung der GKE-Meldung wurden Meldeanforderungen für Unternehmen der Vertragsversicherung reduziert.	§ 75 Abs. 3 BWG	Umgesetzt seit 2008	0,02
31	BMF	Vereinfachung der jährlichen Meldung qualifizierter Beteiligter	Integration in das elektronische Meldewesen (Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung – VERA V)	BWG, VERA V § 20 Abs. 3	In Umsetzung bis 2011	0,04
32	BMF	Vereinfachung der Meldung übergeordneter Finanzholdings	Integration in das elektronische Meldewesen	BWG, VERA V, StammdatenMV § 73 Abs. 3	In Umsetzung bis 2011	0,00
1	BMG	Entfall grenzüberschreitender Kontrollen	Einsparungen durch den Entfall der EU-Außengrenze zur Schweiz und zu Liechtenstein.	Tierseuchengesetz	Umgesetzt 2009, BGBl. I Nr. 36/2008	1,1

Nr.	Ressort	Vorhaben/Maßnahme	Kurzbeschreibung	Rechtsnorm	Zeitraum/ Meilensteine	quantifizierte Entlastung
2	BMG	Rückverfolgbarkeit auf Produktionscharge begrenzen	Unternehmen haben für Lebensmittel, bestimmte Gebrauchsgegenstände und kosmetische Mittel auf der jeweiligen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufe die Rückverfolgbarkeit sicherzustellen. Diese Informationen sind den zuständigen Behörden auf Aufforderung zur Verfügung zu stellen. Durch die Begrenzung der Dokumentation auf die entsprechende Produktcharge ergibt sich eine spürbare Reduktion des Verwaltungsaufwandes bei den betroffenen Unternehmen.	Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LM/SVG)	Bereits umgesetzt: Der Betrieb kann den Umfang der Charge wählen. Die EU-Kommission hat hierzu eine Leitlinie herausgegeben	1,2
3	BMG	Einführung eines elektronischen Bestandsverzeichnisses für Medizinprodukte	Durch die Spezifizierung der Verpflichtung zur Verzeichnishaftung werden die Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten auf aktive Medizinprodukte eingeschränkt und der Dokumentationsaufwand spürbar verringert.	Medizinproduktegesetz § 84, Medizinproduktebetriebsverordnung § 9	Umgesetzt 2010, BGBl. I Nr. 143/2009	4,2
4	BMG	Elektronische Gesundheitsakte – Phase 1 - Einführung im Teilbereich Radiologiebefunde und Labormedizin-Befunde und elektronischer Arztbrief	Einführung der elektronischen Gesundheitsakte (ELGA) in einem Teilbereich. Durch die elektronische Abrufbarkeit der Labor- und Radiologiebefunde und die Einführung des elektronischen Arztbriefes vereinfacht sich die Übermittlung ärztlicher Befunde und der Ergebnisse von Labor- und Radiologieuntersuchungen bedeutend.	Dokumentation im Gesundheitswesen, Ärztegesetz § 51	Bis 2013 geplant	13,4
5	BMG	Elektronische Gesundheitsakte – Phase 2 - generelle Einführung für übrigen FachärztInnenbereich	Generelle Einführung der elektronischen Gesundheitsakte (ELGA). Ersparnis durch elektronische Übermittlung.	Dokumentation im Gesundheitswesen, Ärztegesetz § 51	Entscheidung für generelle Umsetzung sollte auf Basis der Erfahrungen aus Phase 1 gefällt werden	19,5
6	BMG	Einführung einer elektronischen Arbeits-(un)fähigkeitsmeldung (eAUM)	Krankenstands- und Gesundheitsmeldungen können anstatt auf Papier auch elektronisch zwischen den Ärzt/inn/en, den Krankenversicherungsträgern und den Dienstgeber/inn/en ausgetauscht werden. Die elektronische Abwicklung der Arbeits-(un)fähigkeitsmeldung (eAUM) erfolgt über die e-card Infrastruktur; die eAUM über das e-card System ist ein weiterer Schritt zur Ablöse papiergebundener Prozesse und stellt daher eine Verfahrensvereinfachung dar.	§ 31a ASVG, schriftliche Bestätigung an den Arbeitgeber/ die Arbeitgeberin gem. Art. 1 § 4 Entgeltfortzahlungsgesetz	Umgesetzt 2010, Verwendung durch ca. 30% der relevanten Arzt/inn/en, die ca. 38% aller AU-Meldungen elektronisch abwickeln, BGBl. I Nr. 62/2010	24,6
7	BMG	Entfall der Bewilligung für die Beschäftigung von Apothekern aus Drittstaaten	Die derzeit vorgesehene Bewilligungspflicht bei der Anstellung von Apotheker/inn/en aus Drittstaaten entfällt. Durch diese Maßnahme werden im Anlassfall bedeutende administrative Einsparungen für Apothekenbetreiber erreicht.	Pharmazeutische FachkräfteVO §1 Abs. 3	Geplant bis 2012	0,1
8	BMG	Umstellung von Genehmigungs- zu Meldeverfahren im Tierarzneimittelgesetz	Durch die Umstellung des Genehmigungs- auf ein Meldeverfahren beim Import von Tierimpfstoffen kann eine wesentliche Vereinfachung bei der Meldung von neuen Tierarzneimitteln durch die Möglichkeit einer Meldung für ein bestimmtes Einfuhrkontingent erreicht werden.	§ 12 Tierarzneimittelgesetz, § 8 Arznetwareneinführungsgesetz 2010	Umgesetzt 2010, BGBl. I Nr. 36/2008	0,1



Nr.	Ressort	Vorhaben/Maßnahme	Kurzbeschreibung	Rechtsnorm	Zeitraumen/ Meilensteine	quantifizierte Entlastung
9	BMG	Entfall einer Bewilligungsstufe für neue öffentliche Bäder	Eine Stufe des Bewilligungsverfahrens für Hallen- oder Freibäder entfällt. Die Betriebsbewilligung war zunächst befristet und erst in einem zweiten Schritt endgültig zu erteilen. Die Erteilung der befristeten Betriebsbewilligung entfällt künftig, das Bewilligungsverfahren wird dadurch vereinfacht und beschleunigt.	Bäderhygienegesetz § 4	Umgesetzt durch BGBl. I Nr. 64/2009	0,1
10	BMG	Entfall der Kennzeichnungspflicht gem. Gewebesicherheitsgesetz	Gewebesicherheitsgesetz: bestimmte Produkte (im Rahmen der Fortpflanzungsmedizin) brauchen keine Kennzeichnung mehr mit dem ISBT 128.	§ 5 Abs. 6 CSG	Umgesetzt durch BGBl. I Nr. 63/2009	0,1
11	BMG	Entfall einer verpflichtenden Inspektion bei Änderungsanträgen	Im Fall von wesentlichen Änderungen des Betriebes hat eine Inspektion vor Erteilung der Betriebsbewilligung nach Entscheidung des Bundesamtes für Sicherheit und Gesundheit entsprechend der fachlichen Erforderlichkeit zu erfolgen.	§ 67 Abs.1 AMG Novelle	Umgesetzt durch BGBl. I Nr. 63/2009	0,1
12	BMG	Nicht so häufiger Wechsel von Templates für Gebrauchsinformationen	Arzneispezialitäten, die gemäß § 7 Arzneimittelgesetz der Zulassung unterliegen, dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn die Handelspackung eine Gebrauchsinformation in deutscher Sprache enthält. Der häufige Wechsel der diesbezüglichen Formvorgaben verursacht unverhältnismäßig hohe Verwaltungslasten und soll zukünftig vermieden werden.	Arzneimittelgesetz	Umgesetzt 2010, Organisatorische Maßnahme	0,1
13	BMG	Vereinheitlichung der Frequenzen bei PSUR-Berichtsintervallen über unterschiedliche Märkte (EU zentral, EU national)	Die Zulassungsinhaber/Der Zulassungsinhaber einer Arzneispezialität hat ausführende Aufzeichnungen über alle vermuteten Nebenwirkungen zu führen. Diese Aufzeichnungen sind dem Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen in Form eines Berichts über die Unbedenklichkeit von Arzneimitteln (Periodic Safety Update Report, PSUR) unverzüglich nach Aufforderung sowie regelmäßig in bestimmten Intervallen vorzulegen. Durch eine Anpassung der Berichtsintervalle werden Mehrfachmeldungen vermieden und der Bearbeitungsaufwand seitens der Zulassungsinhaber/innen reduziert.	Arzneimittelgesetz	Harmonisierung (insbesondere im Bereich der Frequenzen) ist auf europäischer Ebene bereits im Gange	0,1
14	BMG	Periodic Security Update Report (PSUR) - Pflicht auf Wirkstoff beziehen und nicht auf Zulassung; PSUR-Pflicht für nicht gelaunchte Produkte erlassen	Die Zulassungsinhaber/Der Zulassungsinhaber einer Arzneispezialität hat ausführende Aufzeichnungen über alle vermuteten Nebenwirkungen zu führen. Diese Aufzeichnungen sind dem Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen in Form eines aktualisierten Berichts über die Unbedenklichkeit von Arzneimitteln regelmäßig oder unverzüglich nach Aufforderung vorzulegen. Durch die Anwendung dieser Verpflichtung auf Wirkstoffe und nicht auf Arzneimittel werden unnötige Doppelmeldungen vermieden. Der Entfall der Verpflichtung für nicht eingeführte Produkte bewirkt eine Vereinfachung, die die Schutzfunktion der Regelung nicht beeinträchtigt.	Arzneimittelgesetz	Pharmakovigilanzrichtlinie neu auf europäischer Ebene im Gange	0,1

Nr.	Ressort	Vorhaben/Maßnahme	Kurzbeschreibung	Rechtsnorm	Zeitraum/ Meilensteine	quantifizierte Entlastung
15	BMG	Vereinfachung von Anträgen für Apotheken	Die Vereinfachung des Antrags auf Inverkehrbringen von Arzneimitteln bewirkt für Apotheken eine Vereinfachung und Entlastung.	Arzneimittelgesetz	Umgesetzt durch BGBl. I Nr. 63/2009	0,1
16	BMG	Erstellung der Dokumentation und Fachinformation in Englisch bei länderübergreifenden Anerkennungsverfahren von Arzneimitteln	Bei länderübergreifenden Anerkennungsverfahren sollen nationale Versionen in den jeweiligen Landessprachen erst am Ende des Verfahrens erforderlich sein; das gesamte Beurteilungsverfahren - und damit auch der Text für Fachinformationen - kann ausschließlich in Englisch erfolgen.	Arzneimittelgesetz	Umgesetzt 2009, Organisatorisch Maßnahme	0,1
17	BMG	Vereinfachung und Verbilligung von Antragsverfahren für die Zulassung von spezifischen Änderungen von Arzneispezialitäten für kleine Unternehmen wie Apotheken	Der Antrag auf Zulassung von Änderungen einer Arzneispezialität hinsichtlich Name, Zusammensetzung, Abgabe im Kleinen und Rezeptpflicht durch kleine Unternehmen beim Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen wird vereinfacht. Zusätzlich werden die damit verbundenen Kosten reduziert.	Arzneimittelgesetz	Umgesetzt durch BGBl. I Nr. 63/2009	0,1
18	BMG	Vereinfachung der Regelungen für Sonderimporte und Kleinmengen	Bestimmte Arzneispezialitäten unterliegen der Chargenfreigabe. Das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen hat über Antrag eine Ausnahme vom Erfordernis der Chargenfreigabe zu verfügen, wenn dies im Hinblick auf die besondere Beschaffenheit, die Art der Anwendung oder das Anwendungsgebiet dieser Arzneispezialität ohne Beeinträchtigung der Arzneimittelsicherheit gerechtfertigt ist. Durch eine Vereinfachung der Regelung für Sonderimporte und Kleinmengen wird unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden.	Arzneimittelgesetz	Umsetzung bis 2012	0,1
19	BMG	Elektronisch einlesbare Suchtgiftrezepte	Zur Zeit müssen Balkencode und Vignettenummer von den Packungen eingelesen werden; Vignettenummer und Barcode der auf dem Suchtgiftrezept aufzuklebenden Suchtgiftvignette sollen künftig elektronisch einlesbar sein, wodurch den Apotheken eine effizientere/raschere Erfassung und Erkennung gestohlen/verloren gemeldeter Suchtgiftrezepte ermöglicht wird.	Suchtmittelgesetz	Grundlagen durch Novelle zur Suchtgiftverordnung bereits geschaffen (BGBl. II Nr. 166/2008 v. 20.5.2008) - Umsetzung im Gange	0,1
20	BMG	Entfall des Voranmeldeverfahrens für Aspiranten bei der Bezirksverwaltungsbehörde	Das Voranmeldeverfahren für Aspiranten bei der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 4 Abs. 3 der Pharmazeutischen Fachkräfteverordnung ist entbehrlich. Stattdessen soll die Prüfung der Ausbildungsseignung des Apothekenbetriebes durch die jeweilige Landesgeschäftsstelle der Österreichischen Apothekerkammer erfolgen.	§ 4 Abs. 3 der Pharmazeutischen Fachkräfteverordnung	Geplant für 2010	0,1
21	BMG	Umstellung auf elektronische Labormeldepflicht im Rahmen des Epidemietgesetzes	Umstellung auf elektronische Labormeldepflicht (automatische Generierung aus den Daten der Laborsoftware), keinerlei zusätzlichen Eingaben erforderlich, Entfall des Ausfüllens eines Formblattes und postalische Übermittlung.	VO nach § 4 Abs. 15 Epidemietgesetz	Derzeit Pilotphase, Umsetzung 2011	0,2



Nr.	Ressort	Vorhaben/Maßnahme	Kurzbeschreibung	Rechtsnorm	Zeitraum/ Meilensteine	quantifizierte Entlastung
22	BMG	Vereinfachung der Datenmeldung	Nebenwirkungsmeldungen im Rahmen von klinischen Prüfungen von Medizinprodukten nicht mehr sofort, sondern gesammelt einmal/Woche melden.	§ 42 Medizinproduktegesetz	Derzeit Pilotphase, geplant bis 2010	0,2
23	BMG	Verbesserung der IT-Unterstützung für die Datenerfassung für die Dokumentationspflichten im Gesundheitswesen	Bei Benutzung der EDV-Anwendung, die vom BMG zur Verfügung gestellt wird, werden Fehler unmittelbar bei der Eingabe angezeigt. Die Dokumentation wird laufend aktualisiert (insbesondere FAQs sowie Kostenrechnungs-Handbuch).	Bundesgesetz über die Dokumentation im Gesundheitswesen	Umgesetzt 2010	0,1
24	BMG	Entfall des Inspektionsintervalles von drei Jahren bei Betrieben die nicht herstellen oder kontrollieren	Die gemeinschaftsrechtlichen Guidelines „Compilation of Community procedures for inspections“ sehen für die Inspektion von Herstellerbetrieben einen dreijährigen Inspektionsrhythmus vor, dies soll auch für Kontrolllabors gelten, für sonstige Betriebe soll ein zumindest fünfjähriger Rhythmus zur Anwendung kommen.	§ 67 Abs. 2 Arzneimittelgesetz	Umgesetzt, BGBl. I Nr. 63/2009	0,4
25	BMG	Datenbank für die Ergebnisse der Schlachtier- und Fleischuntersuchung	Es wird eine elektronische Datenbank zur Dokumentation von erfolgten Schlachtier- und Fleischuntersuchungen eingerichtet. Diese ermöglicht eine zentrale Datenhaltung der gefundenen Ergebnisse und den Wegfall eines Teils der bestehenden Aufbewahrungspflichten von Tierärzt/inn/en und Tierhaltern. Die handschriftlichen Aufzeichnungspflichten der Ergebnisse der Untersuchungen und die Meldeverpflichtungen an den Schlachtbetrieb, Tierhalter und die Behörden sowie Statistik Österreich werden durch die Datenbank ersetzt.	Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) in Verbindung mit VO BGBl. II 854/2004 - Anhang I Abschnitt II Kapitel I	Probetrieb in der zweiten Jahreshälfte 2008, Beginn der Einführung 2010, Vollbetrieb 2011	0,6
26	BMG	Blutsicherheitsgesetz: Übertragung der Inspektionen an das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen	Derzeit werden die Überprüfungen gemäß dem Blutsicherheitsgesetz durch die örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden durchgeführt. Durch eine Zusammenlegung dieser Kontrolle mit den Inspektionen gemäß dem Arzneimittelgesetz wird eine bestehende Doppelgleichzeitigkeit beseitigt und die Belastung für die Unternehmen reduziert.	§ 18 BSG	Umgesetzt durch BGBl. I Nr. 107/2009	0,6
27	BMG	Umstellung auf elektronische Zulassungs- und Änderungsanträge für Arzneimittel	Umstellung von analogen zu elektronischen Zulassungs- und Änderungsverfahren im Rahmen des Inverkehrbringens von Arzneimitteln. Aufwendige Übermittlungspflichten entfallen und Archivierung wird vereinfacht.	Arzneimittelgesetz, §§ 7, 9 und 24	derzeit in Umsetzung	0,8
28	BMG	Einführung eines zentralen Betriebsregisters für lebensmittelproduzierende Betriebe	Ein zentrales Betriebsregister ersetzt derzeit bestehende nichtelektronische oder dezentrale Register. Durch Verwertung bereits bekannter Daten des Betriebs kommt es zu einer Kostenreduktion in Zusammenhang mit den Verpflichtungen aus der genannten Verordnung.	§ 10 LMSVG; Lebensmittelhygiene-Zulassungsverordnung, BGBl. II Nr. 231/2009	Umgesetzt 2009	0,4

Nr.	Ressort	Vorhaben/Maßnahme	Kurzbeschreibung	Rechtsnorm	Zeitraum/ Meilensteine	quantifizierte Entlastung
29	BMG	Aufnahme fakultativer Daten in die Psychotherapeutenliste	Durch die Möglichkeit der Aufnahme fakultativer Daten in die Psychotherapeutenliste (insbesondere Arbeitsschwerpunkte und zielgruppenorientierte Spezialisierungen, Befähigung zur Berufsausübung in Fremdsprachen) können Patient/Inn/Behandlerwahl einholen, sodass der diesbezügliche Informationsbedarf durch die BehandlerIn/Behandler reduziert wird.	§ 14 Abs. 4 und 6 Psychotherapiegesetz (Auskunfts- und Mitteilungspflichten gegenüber dem Behandelten)	2012	0,1
30	BMG	Aufnahme fakultativer Daten in die Liste der Gesundheitspsychologen und klinischen Psychologen	Durch die Möglichkeit der Aufnahme fakultativer Daten in die Psychotherapeutenliste (insbesondere Arbeitsschwerpunkte und zielgruppenorientierte Spezialisierungen, Befähigung zur Berufsausübung in Fremdsprachen) können Patient/Inn/Behandlerwahl einholen, sodass der diesbezügliche Informationsbedarf durch die BehandlerIn/Behandler reduziert wird.	§ 13 Abs. 4 und 6 Psychologengesetz	2012	0,1
31	BMG	Meldepflichten der Psychotherapeuten im Hinblick auf die Daten in der Psychotherapeutenliste	Durch die Bereitstellung der Möglichkeit, Datenänderungen selbst online zu tätigen, wird eine Reduktion des Zeitaufwands für die Erfüllung der Meldepflichten erreicht.	§ 18 Abs. 1 Psychotherapiegesetz	2012	0,1
32	BMG	Meldepflichten der Gesundheitspsychologen und klinischen Psychologen im Hinblick auf die Daten in der Liste der Gesundheitspsychologen und klinischen Psychologen	Durch die Bereitstellung der Möglichkeit, Datenänderungen selbst online zu tätigen, wird eine Reduktion des Zeitaufwands für die Erfüllung der Meldepflichten erreicht.	§ 17 Abs. 1 Psychologengesetz	2012	0,1
33	BMG	Anmeldung zur Eintragung in die Psychotherapeutenliste	Durch die Bereitstellung von ausfüllbaren Formblättern wird eine Beschleunigung der Antragstellung erreicht.	§ 17 Abs. 2 bis 4 Psychotherapiegesetz	2012	0,1
34	BMG	Anmeldung zur Eintragung in die Liste der Gesundheitspsychologen und klinischen Psychologen	Durch die Bereitstellung von ausfüllbaren Formblättern wird eine Beschleunigung der Antragstellung erreicht.	§ 16 Abs. 2 bis 4 Psychologengesetz	2012	0,1
1	BMI	Verpflichtungserklärung für Unternehmen für Visawerber aus Drittstaaten vereinfachen	Unternehmen können direkt bei einer fremdenpolitischen Behörde eine Verpflichtungserklärung abgeben. Die Verwaltungslasten der notariellen oder gerichtlichen Beglaubigung sowie der Übermittlung der Verpflichtungserklärung an die eingelandenen Visawerber/innen entfallen.	§ 21 FPG	Ab März 2009	2,2
2	BMI	Optimierungen im Bereich des Melderechts	Vereinfachungs- bzw. Optimierungsmöglichkeiten im Bereich des Meldegesetzes (Führen von Gästebüchern) wird gemeinsam mit der WKÖ geprüft.	§ 10 iVm Anlage B Meldegesetz 1991	In Planung	5-10
1	BMJ	Unternehmensrechts-Änderungsgesetz 2008 - URÄG 2008	Anhebung der Schwellenwerte durch das URÄG 2008 in den §§ 221 und 246 UGB, Ausweitung der großbetrieblichen Erleichterungen in § 242 UGB und der Wegfall der Mitteilungspflichten gemäß § 38 UGB bei Pachtverträgen.	§§ 38, 221, 242, 246 UGB	In Kraft getreten am 01.06.2008 (BGBl. I Nr. 70/2008)	17,6

Nr.	Ressort	Vorhaben/Maßnahme	Kurzbeschreibung	Rechtsnorm	Zeitraum/ Meilensteine	quantifizierte Entlastung
2	BMJ	Wegfall von Veröffentlichungspflichten in bestimmten Publikationsmedien	Prüfung der Möglichkeit alternativer Veröffentlichungsmöglichkeiten.	AktG, GmbHG, UGB, GenG	In Planung	13,0
3	BMJ	Elektronischer Rechtsverkehr (ERV) im Grundbuchverfahren	Mit der Erneuerung der Grundstücksdatenbank und den legislativen Begleitmaßnahmen sollen die faktischen und rechtlichen Grundlagen für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) im Grundbuch geschaffen werden. Damit ist die elektronische Antragstellung im Grundbuchverfahren möglich.	GBC, ERV-VO	Begutachtungsentwurf geplant – Grundbuchsnovelle, Einführung des ERV in Grundbuchsachen und strukturierte elektronische Anträge (2. Stufe), In-Kraft-Treten voraussichtlich mit 1.10.2011	1,9
4	BMJ	Vereinfachung der Bilanzierungspflichten für Einzelunternehmen und Personengesellschaften	Vereinfachung/Ausweitung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung durch Anhebung der Schwellenwerte für die Buchführungspflicht.	§ 189 UGB	RÄG 2010, BGBl. I Nr. 140/2009, in Kraft getreten am 01.01.2010, erster Teil eines BMJ/BMF-Legislativprojekts zur Vereinheitlichung der Rechnungslegung	36,4
5	BMJ	Modernisierung der Rechnungslegung	Prüfung der Möglichkeit einer Annäherung von ESiC, UGB und IFRS, Vermeidung von Abweichungen.	§§ 190 bis 267 UGB	Entwurf geplant unter Berücksichtigung der Vierten/Siebenten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie, voraussichtlich 2011	3,0
6	BMJ	Optionale elektronische Übermittlung von Informationen an Versicherungsnehmer	Schaffung der Möglichkeit für Versicherungsunternehmen, gesetzlich zwingend vorgesehene Informationsverpflichtungen - mit Zustimmung der Konsumentin/des Konsumenten - auch elektronisch den Versicherungsnehmer/innen zu übermitteln.	§§ 3, 5a VersVG	VersRÄG 2010, Begutachtung Mai 2010, polit. Abklärung notwendig, daher voraussichtliches In-Kraft-Treten 2011	6,9
7	BMJ	Elektronischen Rechtsverfahren im Firmenbuchverfahren	Im Firmenbuchverfahren ist geplant, anknüpfend an die Möglichkeiten des Elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) mit den Gerichten die Antragstellung einerseits durch Anbieten einer standardisierten Antragsstruktur und andererseits durch Überprüfung der formellen Erfordernisse einfacher und damit zeit- und kostensparender zu gestalten.	FBG, ERV-VO	Strukturierter Antrag in Firmenbuchsachen in Planung, zu einem kleinen Teil bereits umgesetzt (§ 11 FBG) - BGBl. II Nr. 343/2009	1,0
8	BMJ	Vereinfachung der Möglichkeiten zur Einberufung der Hauptversammlung	Möglichkeit der individuellen Einberufung auch bei Inhaberaktien; E-Mail-Einberufung statt eingeschriebener Brief für Namensaktien und Inhaberaktien, wo Namen der Aktionäre bekannt sind.	§ 106, § 107 Abs.2, § 107 Abs.2 Aktienrechts-Änderungsgesetz 2009 – AktRÄG 2009	In Kraft getreten am 01.08.2009 (BGBl. I Nr. 71/2009)	0,4
9	BMJ	Vereinfachung bei Verschmelzungen und Spaltungen	Entfall diverser Berichts- und Dokumentationspflichten bei Verschmelzungen und Spaltungen, v.a. im Konzern im Rahmen der Umsetzung der Änderungs-Richtlinie 2009/109/EG zur Verschmelzungs- und Spaltungs-Richtlinie.	§§ 221a - 233 AktG, SpaltG, EU-VerschG	Umsetzungsfrist 30.06.2011, Ministerialentwurf Herbst 2010	0,7
1	BMLFUW	Vereinfachte Meldung durch automatisierte Einbeziehung der Vorjahresdaten	Reduktion des Verpflichtetenkreises; Anwendung eVerbrennung; Vereinfachung der Kontrolle und Verringerung des Überprüfungsbedarfs; Nutzung der eGovernment-Anwendung eVerbrennung auch für Emissionsklärungen nach der Emissionsklärungsverordnung (EEV).	Abfallverbrennungsverordnung (AVV); RL 2000/76/EG	Umgesetzt 2009	5,4

Nr.	Ressort	Vorhaben/Maßnahme	Kurzbeschreibung	Rechtsnorm	Zeitraum/ Meilensteine	quantifizierte Entlastung
2	BMLFUW	Ausbau EDM-Portal	Anpassung des Untersuchungsaufwandes im Rahmen des Abfallnahmeverfahrens an den Grad der Kontamination des Abfalls; Modernisierung und Vereinheitlichung der Aufzeichnung; Reduktion von Doppelmeldungen; Nutzung der eGovernment-Anwendung "eBilanzen" auch für Abfall-Input-Output-Meldungen nach Deponieverordnung.	Deponieverordnung; RL 1999/31/ EG; Vm RL 2006/12/EG	2012	7,5
3	BMLFUW	Umstellung auf elektronische Meldung, Reduktion der Verpflichteten	Umstellung der Anlage 3-Meldung auf elektronische Meldung; Reduktion der Verpflichteten.	VerpackungsV 1996; RL 1994/62/ EG	2012	3,8
4	BMLFUW	Vereinfachung der Übermittlung von Sicherheitsdatenblättern (SDB)	Bereits gemeldete, als gefährlich eingestufte Zubereitungen, sind nicht erneut zu melden. Die Pflicht zur Übermittlung eines Sicherheitsdatenblatts (SDB) gilt auch als erfüllt, wenn durch die Verantwortlichen die genaue Bezeichnung der Zubereitung und die vollständige Internetadresse einschließlich der vollständigen Angabe des direkten Pfades der Behörde bekannt gegeben wird, unter der das SDB der Zubereitung für sie verfügbar sein muss. Entfall der Übermittlung und Nutzung der Daten auf Verwaltungsseite, die für Kund/inn/en ohnehin zur Verfügung gestellt werden.	§ 25 Abs. 8 ChemikalienVO	Umgesetzt 2009	3,0
5	BMLFUW	Aufbewahrung Aufzeichnungen Qualitätskontrolle	Im medizinischen Bereich werden durch die RL 97/43/Euratom bzw. die Medizinische Strahlenschutzverordnung umfassende Qualitätssicherungsmaßnahmen gefordert; im nichtmedizinischen Bereich besteht diese Forderung nicht. Da mit den in der AllgStrSchV normierten Pflichten zur Einhaltung des Strahlenschutzes ohnedies eine laufende Qualitätssicherung inkludiert ist, können diese im § 5 Abs. 3 geforderten zusätzlichen Aufzeichnungspflichten im Sinne eines sinnvollen Bürokratieabbaus entfallen.	§ 36 Abs. 1 Z 7 Strahlenschutzgesetz (StrSchG)	Umgesetzt 2010	2,1
6	BMLFUW	Vereinfachung bei Erstellung der Aufzeichnungen im Strahlenbereich	Grundlage für die Erstellung und wesentlichen Bestandteil von Arbeitsanweisungen bilden die Sicherheits- und Störfallanalysen sowie Notfallpläne. Durch Erstellung eines Leitfadens und von Formblättern wurde die Erstellung von Arbeitsanweisungen wesentlich vereinfacht.	AllgStrSchV; Art 22, 28 RL 1996/29/EG	Umgesetzt 2009	1,1
7	BMLFUW	Vereinfachung durch elektronische Meldung, Verschieben der Untergrenze für Informationspflicht	Es werden Kleinerzeuger/inne/h (unter 100.000 l Weinproduktion, ca. 80 % der Weinbauern) Formblätter mit einheitlichen Vorgaben zur Verfügung gestellt. Weitere Vereinfachungen unter Wahrung des Gemeinschaftsrechtes sind im Zuge der Umsetzung der neuen Weinmarktordnung geplant. Ebenso wird eine Steigerung der Teilnehmer/innen an wein-online angestrebt, Werbekampagne läuft. Das Ausfüllen der vorgegebenen Formblätter stellt eine wesentliche Vereinfachung dar. Bei online Eingabe generiert sich das Dokument von selbst (wein-online.lebensministerium.at).	§ 49 Abs. 1 WeinG	Umgesetzt 2010	23,5

Nr.	Ressort	Vorhaben/Maßnahme	Kurzbeschreibung	Rechtsnorm	Zeitraumen/ Meilensteine	quantifizierte Entlastung
8	BMLFUW	Reduktion des Kontrollaufwands durch geringere Anzahl von Kontrollen, Zeitreduktion durch bessere (digitale) Vorbereitung	Bessere Koordination, daher weniger zu kontrollierende Betriebe, mehr Verwaltungskontrollen, weniger Nachkontrollen durch Flächenvermessung GIS (Vorbereitung erfolgt bereits anhand des Luftbilds), weniger Zeitaufwand für Vor-Ort-Kontrollen; die neuen Daten werden von den korrigierten alten Daten abgeleitet. Vor-Ort-Kontrollen nur bei mind. 5% der Betriebe (Art. 24 u. 26 der VO 796/2004, risikobasierte Auswahl).	MOG; Art 9 VO 1290/2005/EG	Umgesetzt 2008	3,6
9	BMLFUW	Verstärkte Nutzung des Internets für Meldungen der Milchquoten	Verstärkte Nutzung elektronischer Mittel (Download von Ausfüllhilfen und gewohnten Formularen über www.ama.at); weitere Erleichterung durch teilweise Vereinheitlichung von Milch-Förderquoten (BGBl. II, Nr. 209/2007; § 37 Milchquotenverordnung 2007).	MOG; Art 24 Abs. 6 VO 595/2004/EG	Umgesetzt 2010	5,3
10	BMLFUW	Elektronische Meldungen über www.eama.at forcieren	Reduzierung der konventionellen Meldungen (von 50% auf 25%) zu Gunsten elektronischer Meldungen über www.eama.at, verstärkte Werbeaktivität der AMA, um Betriebe auf diese zeitsparende Möglichkeit hinzuweisen.	MOG; Art 3, 7 VO 1760/2000/EG iVm Art 8 VO 911/2004/EG	Umgesetzt 2010	1,2
11	BMLFUW	Vereinfachung durch elektronische Meldung, Verschieben der Untergrenze für Informationspflicht	Zusammenlegung mehrerer Betriebsnummern zu einer einzigen Klientennummer, wenn ein Betrieb aus mehreren Teilbetrieben besteht; Vereinfachung und somit Zeitersparnis beim Ausfüllen der Anträge durch amtsweilige Digitalisierung der Flächen (MOG-Novelle 2009).	MOG; Art 18, 22 VO 1782/2003/EG iVm Art 12, 13 VO 796/2004/EG	Umgesetzt 2009	6,4
12	BMLFUW	Optimierungen verschiedenster, kleinerer Informationsverpflichtungen im Landwirtschafts- und Umweltbereich	Durch Vereinfachungen von Formularen, Wegfall von zu meldenden Daten sowie Zusammenlegungen und Straffungen von Betriebskontrollen können geringfügige Reduktionen bei den Verwaltungslasten weiterer 122 Informationsverpflichtungen im Landwirtschafts- und Umweltbereich erreicht werden. Die Umsetzung erfolgt sukzessive bis 2012.		2008 - 2012	7,1
13	BMLFUW	Verbesserte Information über die elektronische Zurverfügungstellung von Sicherheitsdatenblättern	Ein Informationsschreiben (Erlass) an die Verwaltung und Verwender zeigt einen pragmatischen Ansatz über das elektronische Zurverfügungstellen im Sinne von Artikel 31 REACH-Verordnung auf. Insbesondere soll klar gestellt werden, dass eine exakte elektronische Verknüpfung ausreichend ist.	Artikel 31 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	Umgesetzt 2010	0,6

Nr.	Ressort	Vorhaben/Maßnahme	Kurzbeschreibung	Rechtsnorm	Zeitraum/ Meilensteine	quantifizierte Entlastung
1	BMLVS	Vereinfachung der Meldungen gegenüber dem Heerespersonalamt	Prüfung der Möglichkeiten, vorausgefüllte Informationen zur Verfügung zu stellen sowie verstärkt darauf hinzuweisen, dass anstelle des (händischen) Ausfüllens der Bezugsbestätigungen auch bei den Unternehmen ohnedies vorhandene (Jahres-)Lohnkonten vorgelegt werden können. Antragsstellung im Bereich des Kostenersatzes für bei Präsenzdienstes fortgezählte Bezüge soll auch elektronisch möglich sein. Alle erforderlichen Unterlagen werden auf der Homepage (und später auch im USP) angeboten. Zusätzlich fallen einige bisher im Antrag abgefragte Meldungen für Unternehmen weg. Die Zustellung der Bescheide soll ebenfalls elektronisch erfolgen.	HGG 2001	1. Teil der Maßnahme bereits umgesetzt, 2. Teil für Jänner 2011 vorgesehen	0,03
1	BMUKK	Vereinfachungen im Zusammenhang mit Filmförderungsanträgen	Neuformulierung des Mission Statements, klarere Darstellung der Förderziele, Neufassung der Erläuterungen zum Antragsformular.	§ 2 Filmförderungsgesetz	Umsetzung erfolgte im Herbst 2009	0,09
2	BMUKK	Vereinfachungen im Rahmen des Denkmalschutzgesetzes	Hilfestellung bei der Planung, bessere Information und Anleitung, Erarbeitung von neuen Richtlinien bzgl. Einreichung eines Veränderungsverfahrens; Ziel: Verringerung der Anzahl der Unternehmen, die ein externes Gutachten zu erstellen haben. Umsetzung im Rahmen des Gesamtplans für das Bundesdenkmalamt 2010-2013.	§ 5 Abs. 1 DMSG (Veränderungsverfahren)	Umsetzung 2010-2013	0,01
3	BMUKK	Vereinfachungen im Zusammenhang mit Kunstförderungsanträgen	Ziele: Adressatenkreis der geförderten Unternehmen besser definieren, Reduzierung der notwendigen Zeit zur Formulierung eines Antrags; Verlagsförderung; Vereinfachung und Verkürzung der Antragsstellung durch gemeinsames Hearing und Bereinigung des Antragsformulares um redundante Informationen; Messeförderung; Vereinfachung und Erhöhung der Transparenz der Antragsformulare.	§ 8 Kunstförderungsgesetz, ARR für die Gewährung von Förderung aus Bundesmitteln, Förderungs-RL des BKA	Umsetzung erfolgte im Sommer/Herbst 2009	0,07
1	BMVIT	Umstellung von analogen auf digitale Kontrollgeräte bei Lastkraftwagen > 3,5 t	Der händische Wechsel der analogen Fahrtensschreiber, die damit verbundene händische Kontrolle und Registrierung der Daten entfällt, lediglich das Stecken einer Fahrteikarte ist erforderlich. Der Lenker/Die Lenkerin hat daher keine Eintragungen mehr auf den Schaublättlern (z.B. Name, Tag und Ausgangspunkt der Fahrten) vorzunehmen.	§ 103 Abs. 4 KFG 1967	Bereits umgesetzt mit der 28. KFG-Novelle, BGBl. I Nr. 57/2007, mit 01.08.2007 in Kraft getreten.	13,0
2	BMVIT	Zusammenlegung von Überprüfungen im Bereich des Kraftfahrzeuggesetzes	Zusammenlegung der Prüfpflicht nach § 24 KFG und § 57a KFG (betrifft Fahrzeuge die mit einem Fahrtensschreiber ausgerüstet sind) und führt zu einer Reduktion im Zeitaufwand für die Überprüfung.	§ 24 Abs. 4 KFG 1967	Wird bereits umgesetzt	2,0
3	BMVIT	Zulassungsantrag für KFZ vereinfachen	Beim Antrag auf Zulassung können Zulassungsstellen auf bereits bestehende Genehmigungsdatenbank zugreifen, Ermittlung aus dem Typenschein entfällt.	§ 37 Abs. 1 KFG 1967	Mit der 26. KFG Novelle, BGBl. I Nr. 117/2005 umgesetzt, am 01.07.2007 in Kraft getreten.	2,5

Nr.	Ressort	Vorhaben/Maßnahme	Kurzbeschreibung	Rechtsnorm	Zeitraum/ Meilensteine	quantifizierte Entlastung
4	BMVIT	Entlastung bei der Schienenverkehrsstatistik	Durch ein neues Stichprobenkonzept kann im Rahmen der Verkehrsstatistikerhebung durch die Statistik Austria die Anzahl der meldenden Unternehmen erheblich reduziert werden.	§§ 8 und 16 Straßen- und Schienengüterverkehrsstatistik-Verordnung	Neues Stichprobenkonzept der Statistik Austria kommt seit dem Berichtsjahr 2006 zur Anwendung	2,2
5	BMVIT	Wegfall der Auskunftspflicht des Zulassungsbesitzers	Auskunftspflicht des letzten Zulassungsbesitzers, in dessen Besitz der für das Fahrzeug ausgestellte Typenschein nach der Abmeldung oder Aufhebung der Zulassung übergegangen ist, soll durch Zugriff auf Genehmigungsdatenbank vereinfacht werden.	§ 30 Abs. 8 KFG 1967	Genehmigungsdatenbank: mit 26. KFG Novelle, BGBl. I Nr. 117/2005 umgesetzt und am 01.07.2007 in Kraft getreten. Entfall der Bestimmung: mit 30. KFG-Novelle (BGBl. I Nr. 94/2009) umgesetzt und am 19. August 2009 in Kraft getreten.	1,4
6	BMVIT	Neufassung der Forschungsförderungsrichtlinie	Richtlinienerlassung im FFG-Gesetz vorgesehen; unter Berücksichtigung des geänderten EU-Gemeinschaftsrahmens für Forschung, Entwicklung und Innovation.	§ 4 Abs. 2 FFG-G	FFG-RL ist am 06.06.2008 in Kraft getreten und ersetzt die FFF-RL	1,7
7	BMVIT	elektronische Begutachtungsverwaltung	Momentan wird das Gutachten im Zuge der Überprüfung nach § 57 elektronisch erstellt, aber in keiner zentralen Datenbank abgelegt. Unternehmen müssen bei Neuanmeldung das Gutachten in Papierform vorlegen. Die Zulassungsstelle muss dieses Gutachten auf Richtigkeit prüfen. Dadurch entsteht Verwaltungsaufwand, der durch eine zentrale Plattenverwaltungsdatenbank verhindert wird.	§ 57a KFG 1 und 1a	Begutachtungsplattendatenbank geplant, Umsetzung soll frühestens 2012 erfolgen	1,9
8	BMVIT	Vereinfachungen bei der Anmeldung von europäischen Patenten	Wegfall des Übertragungserfordernisses, Maßnahmen betrifft vorrangig ausländische Unternehmen.	Londoner Übereinkommen, Abgeschlossen wurde das Übereinkommen auf der Regierungskonferenz in London am 17. Oktober 2000	Evaluierung 2010, Ratifizierung 2011	7,8
9	BMVIT	Verbindung Genehmigungsdatenbank und ZMR	Einsparungen bei der Anmeldung von KFZ durch Unternehmen und für Versicherungsunternehmen, die die Zulassung durchführen. Der Meldezettel muss vom Unternehmer/von der Unternehmerin nicht mehr vorgelegt werden, da die Zulassungsstellen auf das ZMR zugreifen können. Weiters können die Zulassungsstellen nun auf bereits bestehende Daten in der Genehmigungsdatenbank zugreifen; Ermittlung aus dem Typenschein entfällt.	§ 37 Abs. 1 KFG 1967	Mit der 26. KFG Novelle, BGBl. I Nr. 117/2005 umgesetzt, am 01.07.2007 in Kraft getreten. Die 4. Novelle zur Zulassungsstellenverordnung wurde mit BGBl. II Nr. 92/2010 kundgemacht und ist mit 1. April 2010 in Kraft getreten.	1,7
10	BMVIT	Pauschalierung von Schriftgebühren in Verfahren vor dem Österreichischen Patentamt	Vereinfachung bei der Zahlung von Schriftgebühren durch Pauschalierung.	§ 14 TP 10 Gebührengesetz 1957	Die entsprechenden Änderungen des Gebührengesetzes 1957 sind am 1.7.2010 in Kraft getreten.	0,85



Nr.	Ressort	Vorhaben/Maßnahme	Kurzbeschreibung	Rechtsnorm	Zeitraum/ Meilensteine	quantifizierte Entlastung
11	BMVIT	Vereinfachungen bei der Anmeldung einer Marke	Vereinfachung bei der Anmeldung zur Registrierung einer Marke durch Umstellung der Registrierungsgebühren auf Einmalzahlung.	§ 16 Abs. 2 und 3 Markenschutzgesetz 1970	Die Umstellung der Registrierungsgebühren auf Einmalzahlung ist seit 1.1.2010 erfolgt (Novelle BGBl. I Nr. 2009/126)	0,26
12	BMVIT	Änderung der Leistungs- und Strukturstatistik Verordnung	Durch eine Erhöhung der Schwellenwerte kommt es zu einer Entlastung der auskunftspflichtigen Unternehmen trotz einer Ausweitung des Erfassungsbereichs.	§ 6 IVm § 8 Leistungs- und Strukturstatistik- Verordnung	In Kraft getreten mit 20.08.2009 (BGBl. II Nr. 266/2009)	0,59
13	BMVIT	Abmeldung KFZ	Bei der Abmeldung müssen die Formblätter für die Abmeldung nicht mehr händisch ausgefüllt werden, sondern werden vom System (Zulassungsprogramm) elektronisch und dadurch schneller ausgefüllt. Die Kundin/Der Kunde muss nur noch unterschreiben.	§ 43 Abs. 1 KFG 1967	Umgesetzt mit 3. Novelle zur Zulassungsstellenverordnung, BGBl. II Nr. 131/2007	0,82
1	BMWF	Vereinfachung der F&E Statistik Erhebung	Entfall der Angaben über Aufteilung der laufenden Ausgaben für interne F&E nach Produktgruppen, größenabhängige Erleichterungen für kleine Unternehmen durch Reduktion der Häufigkeit der Befragungen.	§ 9 Abs. 1 F&E-Statistik-VO, § 8 Bundesstatistikgesetz	In Kraft getreten mit 1.1.2008	0,04
1	BMWEJ	Vereinfachungen bei INTRASTAT Meldung	INTRASTAT-Meldungen, dh statistische Meldungen über den innergemeinschaftlichen Warenverkehr mit Gemeinschaftswaren, werden vereinfacht: Senkung der Abdeckungsgrade auf Eingangsseite; dadurch Entfall der Meldepflichtungen aufgrund der Änderung europarechtlicher Normen.	VO 222/2009 zur Änderung der VO Nr. 638/2004; VO des BM für Wirtschaft, Familie und Jugend über Schwellenwerte bei der handelsstatistischen Anmeldung	Seit Berichtsjahr 2010 umgesetzt	0,84
2	BMWEJ	Vereinfachungen bei allgemeinen Befähigungsnachweisvoraussetzungen	Durch Entfall sachlich nicht erforderlicher Befähigungsnachweisvoraussetzungen wie z.B. den Entfall der Unternehmerprüfung beim/bei der gewerberechtlichen Geschäftsführer/in; dieser ist nur für die Einhaltung des Gewerberechtes, nicht aber in kaufmännischer Hinsicht verantwortlich.	§ 18 GewO	Bei der nächsten GewO Novelle geplant	3,7
3	BMWEJ	Vereinfachungen bei Ausübungsvorschriften	Diverse Ausübungsvorschriften werden auf nicht mehr erforderliche oder nicht mehr zeitgemäße Elemente hin untersucht. Der Wegfall solcher Verpflichtungen oder der Ersatz durch eine Veröffentlichung auf elektronischem Wege z.B. bei Geschäftsbedingungen von Reisebüros kann zu wesentlichen Vereinfachungen für die Gewerbetreibenden führen.	Ausübungsvorschriften für Partnervermittler, Pieren und Tätowieren, Reisebüros, Reisebürosicherungsverordnung, Handel mit Orientteppichen, Kontaktfilosenoptiker, Adressenbüros	Geplant, mögliche Umsetzung im Jahr 2011	2,9
4	BMWEJ	Aufhebung der EWR - Ingenieurenkontenverordnung und der EWR - Architektenverordnung	Die genannten Verordnungen enthalten keinen eigenständigen Norminhalt mehr und werden daher formell aufgehoben.	EWR - Konsulentenverordnung und EWR - Architekten Verordnung	Umgesetzt 2010	1,6



Nr.	Ressort	Vorhaben/Maßnahme	Kurzbeschreibung	Rechtsnorm	Zeitraumen/ Meilensteine	quantifizierte Entlastung
5	BMWFJ	Verbesserung des Gewereregisters durch Einrichtung einer zentralen EDV -Struktur	Durch Umstellung des Gewereregisters auf eine unmittelbare Eingabe in das zentrale Register können Registerverbesserungen wesentlich erleichtert werden; bisher erfolgte lediglich eine automatische Weiterleitung, die bei allen Änderungen des zentralen Registers erfordert, dass zuvor jedes Bundesland seine EDV adaptieren musste; es verbessert sich die Qualität und Übersichtlichkeit des Registers und Gewerbetreibende müssen weniger Anfragen bei der Behörde stellen.	§ 365 GewO	Vorstudie über Kosten der Maßnahme, Möglichkeiten der Realisierung und anderen Alternativen beauftragt, Beginn der Umsetzung des ausgewählten Projektes für 2011 geplant.	1,1
6	BMWFJ	Aufhebung des BauprodukteG	Die dem Gesetz zugrunde liegende EU - RL wird durch eine unmittelbar anwendbare EO - Verordnung ersetzt.	Bauproduktgesetz, BGBl. I Nr. 55/1997	Geplant, mögliche Umsetzung im Jahr 2011	7,7
7	BMWFJ	Elektronische Gewerbeanmeldung mittels WKÖ	Die WKÖ bietet die Möglichkeit an, die Gewerbeanmeldung elektronisch in einer ihrer Bezirksstellen einzubringen. Dh die Unternehmerin/der Unternehmer nimmt am Beratungsgespräch teil und gemeinsam mit der Beraterin/dem Berater werden die Daten zur Gewerbeanmeldung elektronisch an die zuständige Bezirkshauptmannschaft und die Sozialversicherung weitergeleitet.	GewO	Bereits in Umsetzung	3,4
8	BMWFJ	Elektronische Antragstellung und Bescheiderstellung in der Ausfuhrverwaltung	Elektronische Antragstellung (Wegfall von Postweg und dem Ausfüllen von 8 PDF-Formularen je Antrag) und elektronische Bescheiderstellung in der Antragsverwaltung (Wegfall von 2 Postwegen zu Firma und Zoll) von Dual-Use Gütern und Militärgütern.	AußHG 2005, BGBl. I Nr. 50, EG-Dual-Use-Verordnung(EG) Nr.1334/2000 i.d.g.F	Geplant für 2010	0,23
9	BMWFJ	Verfahrensvereinfachung betreffend Meldungen der Gewerbebetriebe	Entfall der Notwendigkeit, diverse Anzeigen gewerberechtlich relevanter Tatsachen seitens der Behörde mit Bescheid zu Kenntnis zu nehmen. Es erfolgt eine Eintragung im Register und eine formlose Verständigung der Anzeigerin/des Anzeigers, was für die Behörde einfacher ist, sodass sie damit die Anzeigerin/den Anzeiger schneller über den Abschluss des Vorganges informieren kann. Dies spart der Unternehmerin/dem Unternehmer Zeit, weil sie/er früher als bisher weiß, dass die angezeigte Änderung rechtlich korrekt ist und sie/er dementsprechend disponieren kann.	§ 46 GewO	Durch GewO Novelle 2008, BGBl. I Nr. 42/2008 realisiert	0,66
10	BMWFJ	Vereinfachungen bei den befähigungsnachweispflichtigen Gewerben	Schaffung einer einfacheren Strukturierung der gewerblichen Berufe durch Zusammenlegung von inhaltlich ähnlichen Gewerben. Daraus resultiert ein verringerter Aufwand der Gewerbebetriebe, weil Rechtsfragen leichter selbst beantwortet werden können, und Umfangsentscheidungsverfahren oder Verfahren gem. dem Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb (UWG) etc. nicht geführt werden müssen.	§ 94, § 339 GewO	Bei der nächsten GewO Novelle geplant	0,5

Nr.	Ressort	Vorhaben/Maßnahme	Kurzbeschreibung	Rechtsnorm	Zeitraum/ Meilensteine	quantifizierte Entlastung
11	BMWFJ	Erleichterter Befähigungsnachweis bei vorübergehenden und gelegentlichen grenzüberschreitenden Tätigkeiten	Bei einer großen Anzahl von Gewerben ist bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten im Dienstleistungsverkehr nur mehr eine Anzeige an die zuständige Behörde notwendig, ein Verfahren zum Vergleich des Befähigungsnachweises entfällt. Es entfällt ein längeres Verfahren, es sind weniger Dokumente erforderlich, dies bedeutet eine Ersparnis für die Unternehmen.	§ 373a GewO	Durch GewO Novelle 2008, BGBl. I Nr. 42/2008 realisiert	0,05
12	BMWFJ	Erleichterung der grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeiten durch Vergrößerung der Zahl der Zugangsmöglichkeiten und Verkürzung von Praxiszeiten	Auf Grundlage der neuen RL 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen kommt es bei sehr vielen Gewerben zu einer erleichterten Anrechnung von Praxiszeiten.	EU/EWR Anerkennungsverordnung	In Kraft getreten mit BGBl. II Nr. 225/2008	0,01
13	BMWFJ	Entfall der Meldeverpflichtung an das Vermessungsamt bei Änderungen am Grundstück	Meldeverpflichtungen der Grundeigentümer/innen von Änderungen am Grundstück an das Vermessungsamt entfällt.	§ 44 Abs. 1 VermG	In Kraft getreten mit BGBl. I Nr. 100/2008	0,17
14	BMWFJ	Vereinfachung der Verfahrensbwicklung durch Änderung der Zuständigkeit auf die Gewerbebehörden in den Bundesländern	Größere Nähe zur Behörde für Reisebürounternehmen durch Abwicklung des Verfahrens vor Ort, somit Vorteile durch leichteren Zugang der Unternehmer/innen zur Behörde und Beschleunigung des Verfahrens.	§ 127 GewO	Bei der nächsten GewO Novelle geplant	0,06
15	BMWFJ	Vereinfachung der Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen durch Änderung der Zuständigkeit auf die Gewerbebehörden in den Bundesländern	Verbesserter Zugang der Unternehmen zur Behörde durch dezentrale Abwicklung hilft den Unternehmen bei ihren Eingaben und beschleunigt das Verfahren.	§§ 373a ff GewO	Bei der nächsten GewO Novelle geplant	0,01
16	BMWFJ	Vereinfachung und Zusammenfassung von Meldungen in Zusammenhang mit der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung	Modernisierung und Optimierung von Meldungen sowie Aushangspflichten z.B. im Bereich der Vorschriften über Erste Hilfe.	§§ 299, 300 (2), 308, 122 (6), 185 (3), 299, 185 (5) ABPV	Geplant	0,02
17	BMWFJ	Vereinfachung der Bestimmungen für Schaubergwerke	Abschaffung der besonderen Meldepflicht von Unfällen, Abschaffung der besonderen Verpflichtung zur Erstellung eines Plans über die Lage zur Zeit des Unfalls; Wegfall der Überschneidung mit § 351 der Allgemeinen Bergpolizeiverordnung.	§ 4 Abs. 1 und 2 sowie § 5 SchaubergwerkeVO	Geplant	0,01
18	BMWFJ	Vereinfachung bei den Freischurf- und Maßengebühren	Entfall der Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Schurfbewilligung auf Verlangen.	§ 191 Abs. 6 zweiter Satz MinroG	Geplant	0,01
19	BMWFJ	Erleichterungen bei der Suche nach mineralischen Rohstoffen	Entfall des jährlichen Suchberichts.	§ 7 MinroG	Geplant	0,03
20	BMWFJ	Vereinfachung der Anzeigepflicht bei Untergrundforschungen	Untersuchungen zur Erforschung des Untergrundes sollen der Behörde weder vorher angezeigt werden müssen, noch sollen die Ergebnisse der Untersuchungen der Behörde bekannt gegeben werden müssen.	§ 3 Lagerstättengesetz	Geplant	0,21

Nr.	Ressort	Vorhaben/Maßnahme	Kurzbeschreibung	Rechtsnorm	Zeitraum/ Meilensteine	quantifizierte Entlastung
21	BMWFJ	Antragerstellung, Abgabe von Erklärungen etc. in elektronischer Form im Bergbau, bei Sprengmitteln und im Bohrlochbergbau	Möglichkeit Anträge, Erklärungen etc. samt Beilagen in elektronischer Form anstelle Papierform zu übermitteln.	§ 17 Abs. 1, 2 und 3, § 35 Abs. 1, § 36, § 119 Abs. 1, § 80 Abs. 1 und 2, § 71 Abs. 1, § 72, § 79, § 87 Abs. 1, § 88, § 113 Abs. 1 und 2, § 115 Abs. 1, § 120 Abs. 2, § 121d, § 131, § 187b MinroG; § 2 Abs. 1 sowie § 5 Z 1 und 2 der Sprengmittelverordnung, § 32 Abs. 6, § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 und 3 der Bohrlochbergbauverordnung	Geplant	0,30
22	BMWFJ	Vereinfachung der Richtlinie für die Jungunternehmerförderung in der Tourismus- und Freizeitwirtschaft	Übersichtliche Zusammenfassung des Förderangebotes für Jungunternehmer/innen. Dieses war bisher auf verschiedene Richtlinien (RL), TOP-Tourismusförderung (Teile A und E) und Übernahme von Garantien, verteilt. Eine einheitliche RL nur für Jungunternehmer/innen erleichtert Überblick wesentlich.	Jungunternehmerrichtlinie: Die gesamte RL ist neu und ersetzt Teile A (in Bezug auf die Investitionsförderung für Jungunternehmer) und E der TOP-Tourismus-Förderungs-RL und verweist auf die Übernahme von Haftungs-RL.	Umgesetzt mit Jänner 2009	0,01
23	BMWFJ	Vereinfachung der TOP-Tourismus-Förderungs-Richtlinien	Einführung eines One-Stop-Shop-Prinzips. Es wurden die Förderungsaktionen der Länder über weite Strecken mit der Tourismusförderung auf Bundesseite abgestimmt; es gibt nur mehr ein Verfahren. Auf Unternehmenseite gibt es daher nur mehr ein Ansuchen, eine Abwicklung, eine Kontrolle.	Die gesamte TOP-Tourismus-Förderungs-RL ist betroffen.	Umgesetzt mit Jänner 2009	0,87
24	BMWFJ	Aufhebung des Akkreditierungsgesetzes	Das geltende Akkreditierungsgesetz wird aufgrund einer EU - Verordnung außer Kraft treten.	Akkreditierungsgesetz	Geplant für 2010	0,93
25	BMWFJ	Aufhebung der Gütezeichenverordnung	Aufgrund des 1. Bundes-Rechtsbereinigungsgesetzes; BGBl. I Nr. 191/1999, tritt diese Verordnung außer Kraft.	§ 1 Abs. 1 Gütezeichenverordnung	31.12.2009	0,17
26	BMWFJ	Änderung der Gütereinsatzstatistik Verordnung	Verminderung der Gesamterhebungsmasse um ca. 30% durch Anhebung der Schwellenwerte von 7,49 Mio. auf 10 Mio.	§ 6 Gütereinsatzstatistik-Verordnung	Bereits in Kraft getreten	0,02
27	BMWFJ	Änderung der Arbeitskostenstatistik-Verordnung	Durch Entfall der Arbeiter- und Angestellten-Erhebungsmerkmale der Anlage.	Anlage der Arbeitskostenstatistik-Verordnung	Bereits in Kraft getreten	0,07
28	BMWFJ	Novelle der Elektrotechnikverordnung 2009 – ETV 2009	Durch den Wegfall des Zertifizierungszeichens kommt es zu einer Entlastung.	ETV 2009	Begutachtung bereits abgeschlossen, polit. Abklärung notwendig, daher voraussichtliches In-Kraft-Treten 2011	0,35
29	BMWFJ	Entlastung im Förderungsbereich "Tourismus"	Infolge der Tourismusstrategie wird derzeit an einer Neuausrichtung im Förderungsbereich gearbeitet. Mit ersten "zahlemäßigen" Ergebnissen in diesem Bereich ist aber erst gegen Jahresende zu rechnen.	Tourismus-Förderung	Geplant für 2010	0,01
30	BMWFJ	Vereinfachungen im Bereich Bergbau	Vergabe von Identifikationsnummern für im Bergbau verwendete Sprengmittel soll entfallen.	§ 2 Sprengmittelverordnung	Geplant für 2010	0,01

Quelle: Bundesministerium für Finanzen

## Maßnahmenplan „Entlastung für Bürger/innen in Verwaltungsverfahren“ in Stunden gerundet

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeitraumen	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
<b>Bereich Behinderung - Maßnahmen bei Formularen</b>						
1	BMASK	Elektronisches Ausfüllen + Abschieben von Formblättern ermöglichen	Formulare, die als PDF bereits verfügbar sind, sollen elektronisch ausfüllbar und verschickbar gemacht werden (wie bei FinanzOnline). Die Gestaltung eines sicheren Identifikationsnachweises ist wichtig, möglicherweise könnte als PIN z.B. die Behindertenpassnummer oder überhaupt die Bürgerkarte verwendet werden. Für jene Antragsteller/innen, welche die Möglichkeit hätten, die vollelektronische Abwicklung zu nutzen (technische Ausstattung und körperliche Möglichkeiten), würden die Porto- und Fahrkosten sowie Wegzeiten entfallen.	Ende 2014 im Rahmen des bereits laufenden Projekts PROFIT	<50 tsd.	
2	BMASK	Leichte Auffindbarkeit der aktuellsten Formulare im Internet	Die Formulare sollten im Internet z.B. HELP.gv.at, Gesundheitsportal, Bundessozialamt, noch rascher und leichter auffindbar sein, bessere Übersicht - Was brauche ich wofür?	Seitens des Bundessozialamts erledigt	<50 tsd.	
3	BMASK	Barrierefreiheit bei Formularen aus dem Bereich des Bundessozialamts sicherstellen	Durch Barrierefreiheit soll es zu einer Verbesserung der Zugänglichkeit zu Formularen für Menschen mit Behinderung kommen. Bundessozialamt hat großteils AAA Bewertung, nach Web Accessibility Initiative (WAI) Richtlinien, aber trotzdem Fokus auf folgende Aspekte: - Leichter Lesen (Schriftgröße erhöhen, Amtsddeutsch reduzieren, auch für Menschen mit Lernbeeinträchtigung), - Einhaltung der Richtlinien, die die Barrierefreiheit garantieren.	Ende 2011	<50 tsd.	
<b>Bereich Behinderung - EDV-Maßnahmen</b>						
4	BMASK	Neugestaltung aller EDV-Anwendungen und interne (abteilungsübergreifende) Verschränkung der Informationen	Durch optimierte EDV und bessere interne Informationsflüsse müssen in Zukunft bestimmte Daten nicht mehrmals gemeldet werden. Derzeit im Bundessozialamt schon im Laufen (PROFIT). Nutzen: Einmalerfassung von Daten, Reduktion von Wartezeiten vor Ort, Zielhorizont für Umsetzung: 5 Jahre	Ende 2014, in Teilbereichen werden Ergebnisse zu einem früheren Zeitpunkt erreicht	<50 tsd.	
5	BMASK	Barrierefreiheit sicherstellen für Informationszugang/-vermittlung im Internet	Durch Barrierefreiheit soll es zu einer Verbesserung der Zugänglichkeit zu Informationen im Internet für Menschen mit Behinderung kommen. Bundessozialamt hat großteils AAA Bewertung, nach WAI Richtlinien, aber trotzdem Fokus auf folgende Aspekte: - Leichter Lesen (Schriftgröße erhöhen, Amtsddeutsch reduzieren, auch für Menschen mit Lernbeeinträchtigung), - ggfs. Videos in Gebärdensprache, - Richtlinien einhalten, die die Barrierefreiheit garantieren.	Im Bundessozialamt erledigt	<50 tsd.	

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmedee	Erläuterung der Maßnahme	Zeitraumen	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
6	BMASK	Elektronische Nutzung von Anträgen beim Bundessozialamt forcieren und passend gestalten	Das laufende EDV-Projekt „PROFIT“ soll auch die Prozesse auf Seite der Bürger/innen unterstützen. Unter anderem soll die Möglichkeit geschaffen werde, elektronische Anträge zu stellen. Nutzen: Wartezeiten und Amtswege, die gerade für viele Menschen mit Behinderung besonders beschwerlich sind, entfallen bzw. können vermieden werden	Ende 2014	<50 tsd.	
7	BMASK	Aufbau einer zentralen Kundendatenbank	Zum Teil werden Daten, die bereits in einem anderen Verfahren vorgelegt wurden, seitens der Behörde - mangels zentraler Kundendatenbank - nochmals verlangt. Solche Anforderungen sollen auf Redundanzen geprüft werden. Der Nachweis soll gespeichert werden bzw. soll sich die Behörde intern vernetzen, sodass die Informationen abteilungsübergreifend vorhanden bzw. abrufbar sind. Nutzen: weniger Zeit für Nachweise und Datenbeschaffung.	Ende 2012	<50 tsd.	
8	BMASK	Vereinfachungen im Zusammenhang mit dem Zentralen Melderegister	Derzeit wird der Meldezettel angefordert und physisch im Akt abgelegt. Durch Abfrage im ZMR kann auf die Vorlage verzichtet werden.	Im Bundessozialamt bereits umgesetzt	<50 tsd.	
9	BMASK	Umfassende Ablauf-optimierungen im Bundessozialamt	Im Bundessozialamt werden umfassende Ablaufoptimierungen angedacht z.B. -Optimierung des (Behinderten-) Passverfahrens (Gestaltung des Erstgutachtens), - einheitliches Formular für Pass sowie Feststellung der Begünstigteigenschaft, Die Abläufe sollen auf die Bedürfnisse der Bürgerin/des Bürgers zugeschnitten werden. Nutzen: Erhöhung der Servicequalität, Beschleunigung der Durchlaufzeit.	Feststellungsverfahren: Ende 2011; Passverfahren: Ende 2012	-	
10	BMASK	Berechtigungen für den Zugriff auf Behinderten-passdaten für Sachbearbeiter/innen des Bundessozialamts sicherstellen	Interne Sachbearbeiter/innen der Bundessozialamts sollten auf die Behindertenpassdaten zugreifen können, um Daten nicht nochmals von Bürger/inne/n anfordern zu müssen. Nutzen: weniger Zeit für Einholen von Information und Ausfüllen von Formularen, Erhöhung der Servicequalität.	Ende 2012	<50 tsd.	
<b>Bereich Behinderung - Maßnahmen im Zusammenhang mit Beratung</b>						
11	BMASK	Einführung bzw. Weiterentwicklung eines Beratungshandbuchs für Mitarbeiter/innen	Für Mitarbeiter/innen von Behörden in beratender Funktion soll es ein Beratungshandbuch geben, wo schnell die passende Information nachgeschlagen werden kann und Richtlinien zur Serviceorientierung in Hinblick auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung festgehalten sind. Beratungshandbuch bereits im Bundessozialamt vorhanden: minimal-maximal-Standards für die Beratung, wird laufend weiterentwickelt, könnte die Grundlage für die Maßnahme bilden. Nutzen: Die Bürger/innen erhalten rascher verständliche Informationen.	Ende 2012	<50 tsd.	

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeitraumen	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
12	BMASK	Broschüren in häufig benötigten Fremdsprachen erstellen und Dolmetscher zur Verfügung stellen	<p>Ofit erschweren fehlende Sprachkenntnisse die Erfüllung der Informationsverpflichtungen. Informationen sollten in den am öftesten benötigten Fremdsprachen zur Verfügung stehen (z.B. Türkisch, Kroatisch, Serbisch).</p>	Ende 2012	-	Hohe Entlastung für diejenigen, die schlechte Deutschkenntnisse haben.
<b>Bereich Behinderung - Weitere Maßnahmen</b>						
13	BMASK	Gutachten sollen wechselseitig anerkannt werden	<p>Immer wieder sind teure, zeitaufwändige Gutachten durch Menschen mit Behinderung einzuholen/vorzulegen: z.B. bei Pension, Pflegegeld, Familienbeihilfe, Behindertenpass. Oft werden Verfahren verzögert, wenn ein neues Gutachten benötigt wird.</p> <p>Gutachten sollten daher multiprofessionell erstellt werden, um die wechselseitige Anerkennungsbereitschaft zu erhöhen.</p> <p>Bundessozialamt soll bei den anderen Stellen die Befunde einholen, der erhobene Behinderungsstatus soll Gültigkeit haben.</p> <p>Zu lösende Kernfragen sind dabei Datenschutzbefürchtungen bei Weiterleitung von Befunden und der Föderalismus sowie die Vernetzung zwischen den Behörden (z.B. 40% jener, die einen Antrag auf Behindertenpass stellen, beantragen dann auch Pflegegeld).</p> <p>Die Freigabe der Datenverwendung soll jedenfalls bei den Betroffenen bleiben, ähnliche Projekte sind im Laufen (z.B. Gesundheitsstraße).</p> <p>Durch Anerkennung von Gutachten müssen Bürger/innen weniger Zeit für Nachweise und das Zusammenstellen von Informationen aufbringen.</p>	Konzept bis Q1 2011	<50 tsd.	
14	BMASK	Zulassungsschein ev. durch Behörde einzuholen	<p>Das Datenerfordernis Zulassungsschein könnte durch Selbst-einholung durch die Behörde entfallen.</p> <p>Nutzen: Zeitreduktion durch weniger Nachweise.</p>	Beginn: 4 Quartal 2010; Ende: 2011	<50 tsd.	
15	BMASK	Einheitliche bundesweite Regelungen für Leistungen/Verfahren im Bereich Behinderung	<p>Durchforstung der Regelungen und der Praxis mit dem Ziel der Vereinheitlichung.</p> <p>Einheitliche Regelungen vermindern den Aufwand der Informationseinholung.</p> <p>Eine zentrale Informationsplattform mit einer gemeinsamen Redaktion (auch Informationen aus Ländern), ev. Koordination durch das BKA.</p> <p>Nutzen: Vereinfachung der Informationseinholung. Erhöhung der Servicequalität, bedeutende qualitative Entlastung durch zentrale Aufbereitung relevanter Infos für Bürger/innen.</p>	Konzept bis Q1 2011	-	
16	BMASK	HELP.gv.at ausbauen als zentrale Informationsplattform für Menschen mit Behinderung	<p>HELP.gv.at ausbauen als zentrale Informationsplattform für Menschen mit Behinderung</p>	Im Bundessozialamt aufbereitet, weitere Schritte mit BKA zu vereinbaren	<50 tsd.	

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeitraumen	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
17	BMASK	Vereinfachung für Menschen mit Behinderung an den Schnittstellen Finanz, Verkehr, Soziales	<p>Einberufung einer ressortübergreifenden Arbeitsgruppe unter der Federführung des BMASK, die ressortübergreifende Themen für Menschen mit Behinderung aufgreift und Vereinfachungsmaßnahmen konzipiert (z.B. für die Lebenssituation Behinderung und Finanzen, sowie Behinderung und Verkehr).</p> <p>Eine Kernfrage im Rahmen des Konzeptes ist die Vernetzung zwischen den Behörden durch Datenaustausch; dadurch soll der Zeitaufwand für Bürger/innen bei der Zusammenstellung von Daten/Informationen/Nachweisen verringert werden.</p> <p>Vielfache Zuständigkeiten (Bund, Länder, Gemeinden) sehr unterschiedliche Regelungen zwischen Bundesländern erschweren ein umfassendes Informiertsein massiv. Das „Weitergeschicktwerden“ von einer Behörde zur anderen stellt gerade für Menschen mit Behinderung eine Belastung dar. Damit sich Menschen mit einem Problem im Zusammenhang mit Informationsverpflichtungen nicht alleine gelassen fühlen, sollte es eine Stelle geben, die sich des Anliegens tatsächlich annimmt.</p> <p>Ergebnis des Konzeptes sollte auch ein Behördenwegweiser sein.. Durch Vorinformationen in Form eines Wegweisers für Behördenwege ist die Bürgerin/der Bürger bei Vorsprache bei der Behörde bereits gut informiert und hat eventuell auch bereits die notwendigen Unterlagen vorbereitet. So kann die Anzahl der Termine bei der Behörde reduziert werden. Weiters ergibt sich eine bessere Nachvollziehbarkeit für Bürger/innen durch Servicierung mit den richtigen Informationen.</p>	Konzept bis Q1 2011	50 - 100 tsd.	
18	BMASK	Vereinfachung für Menschen mit Behinderung an der Schnittstelle Gebietskörperschaften	<p>Ergebnis des Konzeptes sollte auch ein Behördenwegweiser sein.. Durch Vorinformationen in Form eines Wegweisers für Behördenwege ist die Bürgerin/der Bürger bei Vorsprache bei der Behörde bereits gut informiert und hat eventuell auch bereits die notwendigen Unterlagen vorbereitet. So kann die Anzahl der Termine bei der Behörde reduziert werden. Weiters ergibt sich eine bessere Nachvollziehbarkeit für Bürger/innen durch Servicierung mit den richtigen Informationen.</p>	Konzept bis Q1 2011	<50 tsd.	
<b>Bereich Arbeitsrecht/AMS</b>						
19	BMASK	Kundenorientierte und zielgruppenspezifische Servicegestaltung	<p>Dienstleistungsentwicklung mit dem Titel „Integrierte Multi-Channel Services“ ist bereits im Laufen:  - Einbeziehung von Kund/inn/en in die Dienstleistungsentwicklung,  - Identifikation des passenden Interaktionsweg („Channel“) nach Kundensegmentierung und Art des Services (Mail, Internet, persönlich).</p> <p>Nutzen: Es sollen umfassende Erleichterungen für AMS-Kund/inn/en geschaffen werden, sowohl hinsichtlich Zeitaufwand (Wegfall von Weg- und Wartezeiten) als auch hinsichtlich Servicequalität.  Ersatz persönlicher Vorsprachen durch ServiceLine, eAMS, Telefon etc. Persönliche Kontakte sollten dann erfolgen, wenn sie wirklich benötigt werden und sinnvoll sind (persönliche Beratung/Betreuung).</p>	Vorprojekt zur Strategiefestlegung im Jahre 2008 laufende Weiterentwicklung der Dienstleistungen Projektabschluss: geplant mit 2014	> 500 tsd.	



Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeitraumen	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
20	BMASK	eAMS-Konto für Arbeitskräfte	Es handelt sich dabei um ein Teilprojekt von Integrierte Multi-Channel Services (IMCS). Seit November 2009 ist das eAMS-Konto für Förderbeantragungen im Einsatz. Die Beantragung des Arbeitslosengelds und der Notstandshilfe ist ab Juli 2010 möglich. Ein Vollausbau ist ab 2014 geplant.  Nutzen: Für Bürger/innen entfallen Weg- und Wartezeiten.	Elektronischer Antrag für AIV-Leistungen und Individualbeihilfen mit Juli 2010 umgesetzt; Projektabschluss (nach Evaluierung / Adaptierung): 2014	100 - 500 tsd.	
21	BMASK	Ausbau der Selbstbedienung; z.B. Kurskostenbeihilfe (Kursnebenkosten) stärker in Selbstbedienung einbinden	Generell sollte die Transparenz auf dem Schulungssektor durch die Weiterbildungsdatenbank (externe und AMS-Angebote) noch weiter gefördert werden (Ausbau der Selbstbedienung). Dadurch wird die Motivation des Betroffenen erhöht (Endentscheidung liegt jedoch bei AMS).  Nutzen: Stärkung der „Mündigkeit“ der/des Arbeitssuchenden, im Sinne der Möglichkeit, sich einen passenden Kurs selbst suchen zu können. Verbesserung der Servicequalität. Wird durch eAMS-Konto erleichtert.	Im Betrieb seit Ende 2009, laufende Weiterentwicklung wie z.B. Datenübernahme aus der Weiterbildungsdatenbank in das Begehren (Ende 2010) Vollausbau ab 2014	50 - 100 tsd.	
22	BMASK	Zielgerichtete Aufbereitung und Zugang zu Förderungs-Informationen (Channeling)  Informationsüberflutung vermeiden	Ziel: leicht verständliche Informationen über Förderungen erhalten. Aufbereitung von Folder, besseres Auffinden im Internet.  Wirkung: Erhöhung der Servicequalität, Reduktion des Zeitaufwandes für das Einholen von Informationen.	Teilprojekt des „Integrierte Multi-Channel Services“ 2014	< 50 tsd.	
23	BMASK	Optimierung des Wordings auf Basis von Tests mit Peergroups	Unter Einbeziehung der Bürger/innen werden die Formulierungen und Begrifflichkeiten bei Informationsblättern und Formularen verständlicher gestaltet.  Nutzen: schnelleres und besseres Befüllen der Formulare.	Tests mit Peergroups zu konkreten Themen laufend bis 2014	< 50 tsd.	



Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeitraumen	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
24	BMASK	Klare Definition von „Kinderbetreuungsmöglichkeiten“ im Zuge der Antragsstellung	<p>Problem: Viele Bescheidanforderungen erfolgen und bringen vermeidbare Berufungsverfahren in Gang, weil vor allem Kundinnen mangels Verfügbarkeit der Leistungsbezug eingestellt oder die über den Antrag negativ entschieden wird, wobei Kundinnen oft nicht klar ist, welche Kinderbetreuungsmöglichkeiten ausreichend wären, um verfügbar zu sein.</p> <p>Mögliche Lösung: Begriff „Kinderbetreuungsmöglichkeiten“ wird oft nicht richtig verstanden; an Kund/inn/en im Zuge der Antragsstellung erteilte Informationen sollen um folgenden Punkt erweitert werden: „Kinderbetreuungsmöglichkeiten: z.B. öffentlicher Kindergärten, privater Kindergärten, Tagesmutter, Verwandte (Eltern, Geschwister,...) etc.; jeweils unter Angabe von Name und Telefonnummer.“</p> <p>Nutzen: Bessere Antragsstellung, Reduktion von Berufungsverfahren.</p> <p>Gefahr: Informations-„überladung“ führt u.U. zu Verwirrung der Kund/inn/en durch zusätzliche, für die meisten nicht-relevante Datenerfordernisse bzw. durch eine allenfalls deutliche Ausweitung des Antragsformulars. Dies kann zu (sonst) gar nicht nötigen Rückfragen der Kund/inn/en beim AMS und damit zu einem Mehraufwand auch für die Bürger/innen führen.</p>	Begonnen (Betreuungsplan-richtlinie); Ende: voraussichtlich Jänner 2011	< 50 tsd.	weniger Verwirrung bezüglich der Begriffe und Vermeidung von Berufungsverfahren
25	BMASK	Gemeinsame Stammdaten für Arbeitslosenversicherung und Arbeitsmarktförderung	<p>Gemeinsame Stammdatenquelle im AMS für den Bereich Arbeitslosenversicherung und den Bereich Arbeitsmarktförderung</p> <p>Nutzen: Stammdaten müssen nicht doppelt gemeldet und erfasst werden. Teil des eAMS.</p>	Umgesetzt (beendet) Ende Juni 2010	< 50 tsd.	
26	BMASK	Informationsverteilung über Freigrenzerhöhungsgründe bereits im Zuge der Antragsstellung	<p>Problem: Viele Bescheidanforderungen erfolgen und bringen vermeidbare Berufungsverfahren in Gang, weil Kund/inn/en mit der Berechnung ihrer Notstandshilfe nicht zufrieden sind, wobei sich im Berufungsverfahren häufig herausstellt, dass Freibeträge bzw. freibetrags erhöhende Umstände nicht berücksichtigt worden sind.</p> <p>Mögliche Lösung: An Kund/inn/en im Zuge der Antragsstellung erteilte Informationen sollen z.B. um folgende Punkte ausgeweitet werden: Wohnungskredite, Krankheiten des/der Arbeitslosen bzw. der Partnerin/des Partners, Unterhaltspflichten für Kinder bzw. sonstige nahe Familienangehörige wie Eltern, Geschwister (im In- oder Ausland), außergewöhnliche finanzielle Belastungen.</p> <p>Nutzen: weniger Verwirrung bezüglich der Begriffe und Vermeidung von Berufungsverfahren</p>	Hinweise zu Freigrenzerhöhungsgründe stehen seit Juli 2010 für Bürger elektronisch zur Verfügung (eAMS-Konto)	< 50 tsd.	

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeitraumen	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
27	BMASK	Information an die Bezieherin/den Bezieher von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe, dass persönlicher Termin erforderlich, wenn Krankenstand länger als 62 Tage gedauert hat	<p>Problem: Ab 1. 7. 2010 wird es für Kund/inn/en möglich sein, sich nach dem Krankenstand telefonisch zurückmelden zu können. Dauert der Unterbrechungszeitraum aber länger als 62 Tage, so ist eine neuerliche Antragsstellung erforderlich und die tel. Wiedermeldung genügt nicht. Erfolgt die persönliche Vorsprache/Antragsstellung aber erst später, gebührt die AIV-Leistung erst ab diesem Zeitpunkt.</p> <p>Mögliche Lösung: Bei jeder Einsichtnahme in den Akt zwecks Auskunftserteilung muss die EDV automatisch anzeigen, wenn die Unterbrechung länger als 62 Tage dauert. In diesem Fall ist die Kundin/der Kunde darauf aufmerksam zu machen, dass er/sie persönlich zur neuerlichen Antragsstellung vorbeikommen muss.</p> <p>Nutzen: Kunde/Kundin läuft weniger Gefahr, keine Leistung zu bekommen.</p>	Umgesetzt seit Juli 2010	-	Unterbrechungsmitteilungen sind vom Bearbeiter sofort einzugeben; EDV akzeptiert Unterbrechung > 62 Tage nicht; Auskunftserteilung über erforderliche Antragsstellung kann an Kundin/Kunden damit sofort erfolgen.
<b>Bereich Pension</b>						
28	BMASK	Prozessoptimierung und serviceorientierte Organisation bei PV-Trägern	<p>Das Projekt ZEPTA (Zukunftsorientierte einheitliche prozessoptimierte trägerübergreifende Anwendungen) startete für alle PV-Träger ab 1. April 2010. Die Zustimmung der Aufsichtsbehörden liegt bereits vor.</p> <p>Prozesse der PV-Träger sollen optimiert und eine serviceorientierte Architektur geschaffen werden. Auch zwischenstaatliche Verträge zu Kooperationen zwischen PV-Trägern werden bei der Prozessoptimierung berücksichtigt.</p> <p>Beispiele: Einheitliche Adressdatenbank - einmalige Änderung gilt für alle weiteren Verfahren.</p> <p>Nutzen: Die Bürgerin/Der Bürger wird bei Informationsverpflichtungen seitens der PV besser serviziert und die Durchlaufzeiten werden sich reduzieren.</p>	Gesamprojekt April 2010 bis 2020, 1. Teilprojekt: 1. April 2010 bis 30. April 2013	100 - 500 tsd.	
29	BMASK	Barrierefreiheit in der Sozialversicherung umfassend umsetzen	<p>Barrierefreiheit ist umfassend zu sehen, d.h. sie soll für alle Formen der Behinderung (Sinnes-, Körper-, Lernbehinderung) gewährleistet werden (E-Card auch in Blindenschrift).</p> <p>Betreffend Lesbarkeit: Der aktuelle internationale Standard WCAG 2.0 (Web Content Accessibility Guidelines) soll umfassend umgesetzt werden, derzeit oft nur WCAG 1.0 umgesetzt, wenn überhaupt. Ziel ist die bessere Lesbarkeit (in unterschiedlichster Form).</p> <p>Nutzen: Dadurch reduziert sich sowohl der Zeitaufwand als auch die von Behinderten wahrgenommenen Ärgernisse und Hemmnisse bei der Erfüllung von Informationsverpflichtungen.</p>	Laufend	50 - 100 tsd.	

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeitraumen	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
30	BMASK	Elektronische, personalisierte Auskunft Zugang zu verständlichen und relevanten Informationen verbessern	Durch eine elektronische, personalisierte Auskunft kann die Bürgerin/der Bürger rasch die auf sie zugeschnittenen Informationen erhalten, d.h. die Filterung der relevanten Informationen wird ihr weitgehend abgenommen, indem zu Beginn ein paar grundsätzliche Fragen gestellt werden (personalisierte Auskunft aufgrund von Angaben des Infosuchenden, Verzweigung je nach Sachverhalt). Derzeit sind 15 Online-Ratgeber in 34 Sprachen für Sozialversicherungsträger, Fragen der Rehabilitation, Kinderbetreuungsgeld, etc. erhältlich. Die Online-Ratgeber wurden in den letzten 6 Monaten unter Mitarbeit der Krankenkassen erarbeitet. Die Ratgeber werden in den nächsten Jahren weiterentwickelt.  Nutzen: Dadurch reduziert sich der Zeitaufwand für das Einholen von Auskünften, und eventuell kann dann auch das Formular rascher verstanden und befüllt werden.	Laufend	50 - 100 tsd.	
31	BMASK	Verständlichere Formulierung in Formularen	Die Formulare zur Pensionsversicherung müssen auf schwer verständliche Formulierungen überprüft werden. Eine Herausforderung sind komplizierte Formulierungen insbesondere für Menschen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist. Teilweise sind bereits fremdsprachige Informationsbrochüren vorhanden.  Nutzen: weniger Zeitaufwand beim Ausfüllen der Formulare.	Laufend	< 50 tsd.	
32	BMASK	Prüfung der verstärkten Nutzung der zentralen Partnerverwaltung (ZPV)	In der Zentralen Partnerverwaltung (ZPV) werden die Stammdaten aller Kund/inn/en der österreichischen Sozialversicherung geführt. ZPV ist ein Standardprodukt, das von allen SV-Trägern bereits genutzt wird. In die ZPV gehen die aktuellen Meldungen der Personstandsbehörden (Ehe, Todesfälle) ein. Die ZPV kann auch von anderen Behörden für Speicherung und Abruf von Daten genutzt werden, eine verstärkte Nutzung durch andere Behörden ist zu prüfen. Dies wird vom BMI im Rahmen der Konzepterstellung für das Personenstandsregister berücksichtigt.  Nutzen: Für die Bürgerin/den Bürger entfällt Angabe und Nachweis von Personenstandsdaten.	Konzept bis Q1 2011	< 50 tsd.	
33	BMASK	Gemeinsame medizinische Begutachtung von Personen zur Beurteilung ihrer Arbeitsfähigkeit	Die "Gesundheitsstraße" (Schaffung einer zentralen arbeitsmedizinischen Begutachtungsstelle) ist derzeit ein Pilotprojekt. Ab 1.7.2010 ist die Umsetzung für ganz Österreich geplant. Beabsichtigt ist die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Schaffung einer bundesweiten Gesundheitsstraße. Im Weiteren ist beabsichtigt, diese auch im Verfahren betr. Ansprüche auf Pflegegeld und Sozialhilfe zu erweitern (im Rahmen des Projektes "Invalidität im Wandel").  Nutzen: Amtswege reduzieren, mitunter Entfall "sinnloser" Pensionsanträge.	Pilotbetrieb, Vollbetrieb ab 1.7.2010	< 50 tsd.	

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmedee	Erläuterung der Maßnahme	Zeitraumen	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
34	BMASK	Zwischenstaatlicher Austausch zu Versicherungszeiten	Mit Deutschland ist der zwischenstaatliche Austausch bereits realisiert. Ein elektronischer Datenaustausch ist derzeit mit allen EU-Staaten plus Schweiz im Aufbau.	Bis April 2012	-	Nutzen: für Bürger/innen entfällt der Schritt der "Einhölung von Informationen zu im Ausland erworbenen Versicherungszeiten".
35	BMASK	Vergleichsvorausberechnungen zur Information zur Verfügung stellen	Die Bürgerin/Der Bürger soll über Bonusregelungen im Fall, dass über das Pensionsalter hinaus weiter gearbeitet wird, oder Höhe der Abschläge informiert werden, damit die Bürgerin/der Bürger den für sich passenden Antrag stellt.	Zur Verbesserung und zu einem weiteren Ausbau der Servicequalität sollen bereits bestehende Serviceleistungen weiter ausgebaut werden	-	Nutzen: Erhöhung der Servicequalität
1	BMF	Weitere Erhöhung der Benutzerfreundlichkeit des FinanzOnline-Verfahrens (FON)	Eine weitere Erhöhung der Benutzerfreundlichkeit von FON kann den Ausfüllprozess substantiell vereinfachen und die Online-Quote deutlich erhöhen: - Neugestaltung der Einstiegsseite in FinanzOnline, - Ergänzung FON um gezielte Informationsaufbereitung für Bürger/innen, - elektronische Formularerstellung in FON , - weitere Verbesserung der Usability, der elektronischen Prüfroutinen, Verlinkungen.	Voraussichtlich ab 2011	> 500 tsd.	
2	BMF	Einstieg in FON mit Handy	Der Einstieg mit dem Handy (qualifizierte Handy-Signatur) ist eine weitere Option und komfortable Möglichkeit, mit einfachen Zugangscodes in FON einzusteigen.	Ab Sommer 2010	< 50 tsd.	
3	BMF	Vereinfachung der materiell rechtlichen Grundlagen	Einfachere rechtliche Regelungen sollen Zugang der Bürger/innen zu Pauschalierungen erleichtern und können auch verwaltungsintern deutliche Entlastungen erzielen.	Konzept bis Q4 2010	> 500 tsd.	
4	BMF	Elektronischer Datenaustausch mit anderen Behörden und privaten Organisationen	Soweit möglich sollen Daten, die bei anderen Organisationen elektronisch gespeichert sind, von der Finanzverwaltung übernommen werden, ohne die Bürger/innen zu belasten. Für die Spendenorganisationen ist eine elektronische Übermittlung für 2011 und 2012 bereits gesetzlich vorgesehen.	Anfang 2012	100 - 500 tsd.	
5	BMF	Findok übersichtlicher gestalten	Neue Strukturierung der Findok wird die Verständlichkeit erhöhen bzw. Maßnahmen zur Erhöhung der Benutzerfreundlichkeit setzen (z.B. Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr kennzeichnen, Suchfunktion verbessern).	Konzept bis Q1 2011	< 50 tsd.	
6	BMF	Kommunikation von Änderungen verbessern	Gesetzliche Änderungen künftig besser und früher kommunizieren.	2011	100 - 500 tsd.	
7	BMF	Vorjahreswerte in FON anzeigen	Vorjahreswerte sollen zu Informationszwecken angezeigt werden, Bürger/innen tragen aus Gründen der Sicherheit die Werte aber selbst ein.	Konzept bis Ende 2010	100 - 500 tsd.	

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeitraumen	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
8	BMF	Überarbeitung der Formulgestaltung	Die Formulare und die Erläuterungen sollen hinsichtlich des Aufbaus (z.B. ordnen nach Kennzahlen in den Beilagen) und vor allem der Sprache verständlicher werden (z.B. Alleinverdiener/innen, Alleinerzieher/innen, Kinder, außergewöhnliche Belastungen). a) Alle Formulare wurden als scanfähige Formulare ausgearbeitet. In diesem Zusammenhang wurden die Erläuterungen in ein eigenes Formular L 2 aufgenommen, wobei in einigen Fällen auch direkt auf weitere Erläuterungen im Steuerbuch hingewiesen wird. b) Das Formular L 2 (Ausfüllhilfe zum Formular L1) wird im Jahr 2011 evaluiert werden. Die Ergebnisse der Evaluierung können bei der nächsten Formulgestaltung berücksichtigt werden.	Läuft tlw. bereits, Evaluierung im Jahr 2011	100 - 500 tsd.	
9	BMF	Expertenpools für außergewöhnliche Belastung bilden, um Qualität der Auskünfte zu verbessern	Die Komplexität bei dem Thema "außergewöhnliche Belastungen" ist sehr hoch, die Expertise der Mitarbeiter/innen soll weiter verstärkt werden.	2011 Konzept	< 50 tsd.	
10	BMF	Verbesserung der Bescheidbegründungen, Berechnungsdetails für Selbstbehalt darstellen	Erhöhung der Qualität der Begründungen bei Ablehnungen (z.B. bessere Schulung der Mitarbeiter/innen, noch stärkeren Einsatz automatischer Begründungen prüfen). Nachvollziehbare Darstellung der Berechnung des Selbsthalts am Bescheid darstellen.	Konzept Frühjahr 2011	< 50 tsd.	
11	BMF	Verstärkte Nutzung des Gebäude- und Wohnregisters (GWR) in der Einheitsbewertung	Die Daten aus dem Gebäude- und Wohnregister sollen auch für die Finanzverwaltung zur Verfügung stehen. In den "Standardfällen" sollen darüber hinaus keine Daten mehr für die Einheitsbewertung nötig sein. EDV-technische Umsetzung läuft bereits (Projekt GRUIS). Gemeinden erfassen die Daten im Rahmen des Bauverfahrens, die auch für die Finanzverwaltung relevant sind. Das Verfahren ist bereits in der Umsetzung (vor allem für "normale" Einfamilienhäuser und Wohnungen relevant).	Gesetzliche Grundlage wurde bereits geschaffen, an der technischen Umsetzung wird gearbeitet	< 50 tsd.	Derzeit wird mit Statistik Austria über die Form der Datenlieferungen verhandelt.
12	BMF	Verpflichtende Angabe der SV-Nummer bei der Abgabenerklärung zur Grunderwerbsteuer und den Gebührenanzeigen bei Bestandsverträgen	Die verpflichtende Angabe der Sozialversicherungsnummer soll die Identifikation in den Grunddaten erleichtern und soll es auch ermöglichen, dass Grunddaten, wie z.B. Namen der Antragstellerin/des Antragstellers automatisch übernommen werden. Eine automatische Verknüpfung des Namens des Einschreibers mit seiner SV-Nummer in den Grunddaten ist nur in jenen Fällen möglich, in welchen der Einschreiber eindeutig identifizierbar ist (z.B. Bürgerkarte, FON-Teilnehmer/innen). Bei Nichtangabe der SV-Nummer muss diese vom FA derzeit abgefragt werden. Verfahrensänderung analog Schenkungsmeldungen FinanzOnline, legislativer Umsetzung in BAO bzw. Materiangesetzen erforderlich.	Voraussichtlich ab 2011	< 50 tsd.	
13	BMF	FinanzOnline-Verfahren für Grunderwerbsteuer für Bürger/innen zugänglich machen	Das elektronische Verfahren soll auch für Bürger/innen zugänglich sein, legislative Umsetzung erforderlich.	2011 Konzept, Einsatz frühestens ab 2012	< 50 tsd.	

Nr.	Ressort	Bezeichnung, Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeitraumen	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
14	BMF	Vertragsübermittlung für Grunderwerbsteuer in FinanzOnline ermöglichen	Wenn Urkunden für Beurteilung erforderlich sind, soll, analog zur Schenkungsmeldung, die Übermittlung des Vertrags in pdf-Form möglich sein. Kosten für Kundenarchive (Archivium und Cyberdoc) könnten entfallen. Rechtliche Umsetzung nötig, technische Voraussetzungen müssen geschaffen werden.	2011 Konzept, Einsatz frühestens ab 2012	< 50 tsd.	
15	BMF	Abgabenerklärung Grunderwerbsteuer vereinfachen	Abgabenerklärung könnte mit Kennziffern ausgestattet werden, die allgemeine Verpflichtung der Urkundenvorlage durch Stichprobenkontrolle ersetzt werden. Bürger/innen müssten dann nicht mehr generell Urkunden beilegen.	2011 Konzept, Einsatz frühestens ab 2012	100 - 500 tsd.	
16	BMF	Verständlichkeit der Formulare für die Abgabenerklärung Grunderwerbsteuer erhöhen	Begriffe verständlicher formulieren, manuelle und elektronische Formulare vereinheitlichen, Formularinhalte überprüfen.	2011 Konzept, Umsetzung ab 2012	< 50 tsd.	
17	BMF	Elektronische Unbedenklichkeitsbescheinigung der Finanzverwaltung für Grundbuch	Unbedenklichkeitsbescheinigung (UB) soll auch auf elektronischem Wege ausgestellt und automatisch dem BMJ zur Verfügung gestellt werden können. Verfahrensbeschleunigung durch direkte Zustellung an das Gericht. Damit soll die UB nicht mehr an den Abgabepflichtigen oder Parteienvertreter/innen zugestellt und von diesem an das Gericht übermittelt werden müssen.	Voraussichtlich ab 2012	50 - 100 tsd.	
18	BMF	Elektronisches Gebührenverfahren schaffen	Einrichtung eines elektronischen Verfahrens, das für alle Bürger/innen zugänglich ist, Schaffung einer Gebührenerklärung.	2011 Konzept, Einsatz frühestens ab 2012	< 50 tsd.	
19	BMF	Budgetneutrale Gebührenpauschalierung bei geringer Gebührempflicht	Pauschalbetrag bei Bestandsverträgen mit einer sehr niedrigen Gebührempflicht würde Abwicklung deutlich vereinfachen und Bagatellfälle reduzieren.	Konzept bis Q1 2011	< 50 tsd.	
20	BMF	Verständlichkeit der Informationen/Formulare für Gebührenanzeigen erhöhen	Erläuterungen/Begrifflichkeiten auf dem Formular überarbeiten, Glossar anbieten.	Voraussichtlich 2011	< 50 tsd.	
21	BMF	Autorisierter NOVA 2-Rechner auf BMF-Homepage	Ein Berechnungsprogramm für die NOVA 2 als Hilfestellung für Bürger/innen wird auf BMF-Homepage zur Verfügung gestellt.	Umsetzungskonzept Q1 2011	< 50 tsd.	
22	BMF	Optionale Einführung eines elektronischen Verfahrens für die NOVA 2-Berechnung	Verfahren mit elektronischer Berechnung der NOVA über FinanzOnline; Verknüpfungen mit Genehmigungsdatenbank und EURO-Tax; Identifikation über Fahrgestellnummer.	2010 Konzept (Abhängig von Einbindung Eurotax), 2012 Umsetzung	< 50 tsd.	
23	BMF	Verbesserung der Informationen bezüglich Schenkungen auf der BMF-Homepage	Verbesserung der Suchfunktion.	Inhaltliche Abstimmung bis Ende 1. Quartal 2011	< 50 tsd.	

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeitraumen	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
24	BMF	Erläuterungen zur Schenkung in steuerlicher Hinsicht vereinfachen (Informations, Formulare)	Begriffe verständlicher formulieren.	Inhaltliche Abstimmung bis Ende 1. Quartal 2011	< 50 tsd.	
25	BMF	Verpflichtende Angabe der SV-Nummer auch bei Papiermeldung	Angabe der Sozialversicherungsnummer ist schon derzeit jedenfalls für FON-User/innen verpflichtend. Die verpflichtende Angabe der Sozialversicherungsnummer soll die Identifikation in den Grunddaten erleichtern und soll es auch ermöglichen, dass Grunddaten wie z.B. Namen der Antragstellerin/des Antragstellers automatisch übernommen werden.	Voraussichtlich ab 2011	< 50 tsd.	
26	BMF	Offensivere Kommunikation über Möglichkeiten des elektronischen Verfahrens für Bürger/innen	Verbesserung der Information, dass das elektronische Verfahren für FON-Teilnehmer/innen zugänglich ist.	Geplant ab 2011	< 50 tsd.	
27	BMF	Anteil der Online-Anmeldungen durch bessere Information etc. weiter erhöhen	Die Option der elektronischen Anmeldung soll durch verschiedene Einzelmaßnahmen attraktiver gemacht werden (z.B. Information). Internet sollte auch für ältere Bürger/innen attraktiver gemacht werden. Durch Infokampagne und Anpassung des Internetauftritts wurde ein Anstieg der Onlinemeldungen um ca. 10% im Verhältnis zum Vergleichszeitraum des Vorjahres erzielt. Tendenz: Steigend.	Im Frühsommer 2010 abgeschlossen	< 50 tsd.	
28	BMF	GIS-Formulare auf Gemeindeämtern, Banken und bei Elektrohändlern erhältlich machen	Gemeindeämter, Banken und Elektrohändler als Partner gewinnen. Diese Maßnahme konnte bereits teilweise erfolgreich umgesetzt werden; Formulare sind bei 2.286 Gemeindeämtern und rund 2.400 Bankfilialen erhältlich.	Für Banken, Gemeindeämter bereits realisiert	< 50 tsd.	
29	BMF	Elektronische Auskünfte von anderen Behörden nutzen	Prüfung der Möglichkeit, dass bestimmte Daten von anderen Behörden (z.B. Bundessozialämter, AMS) bei einem Antrag automatisch übernommen werden können.	Konzept Q1 2011	< 50 tsd.	
1	BMG	Umsetzung ELGA - bessere Verfügbarkeit medizinischer Informationen von Patient/inn/en	Die Elektronische Gesundheitsakte (ELGA) ist ein Infrastrukturvorhaben, das Gesundheitsdienstleistern relevante Gesundheitsdaten von Bürger/innen/n elektronisch zugänglich macht. Für den grenzüberschreitenden Gesundheitsdatenaustausch wird derzeit ein vergleichbares Pilotprojekt auf europäischer Ebene umgesetzt (epSOS).  Entlastungen bzw. Serviceverbesserungen für Bürger/innen: Aus der besseren und breiteren Verfügbarkeit personenbezogener medizinischer Informationen bei den Gesundheitsdienstleistern werden in erster Linie Verbesserungen in Bezug auf die Versorgungsqualität, die Patient/inn/ensicherheit, die Reduktion von Behandlungsdauern in Einzelfällen oder den Zugewinn an Lebensqualität erwartet. Darüber hinaus kommt es zu einer Reduktion der Zeitaufwände durch den Entfall von Arztwegen und Krankenhausaufenthalten sowie Entfall von Recherchezeiten für medizinische Dokumente wie Vorbefunde, Entlassungsbriefe etc.	Laufende Projekt bis voraussichtlich Ende 2013	100 - 500 tsd.	



Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeitraumen	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
2	BMG	Umsetzung ELGA - eMedikation	<p>eMedikation:                      a) Entfall von Zeitaufwand für Arztwege und Krankenhausaufenthalte (inklusive probleminduzierter Verlagerungen der Krankenhausaufenthalte) durch Vermeidung unerwünschter Arzneimittelwirkungen (UAW).                      b) Entfall von Kosten (Selbstbehalten) durch Reduktion der Mehrfachmedikationen.</p>	Pilotprojekt 2010	> 500 tsd.	
3	BMG	Ausbau des E-Card-Systems	<p>Durch den Ausbau elektronischer Entwicklungsmöglichkeiten werden der Bürgerin/dem Bürger Wege und Wartezeiten erspart. Beispiel: Ärzt/Inn/e/nsuche via Patientenportal.</p> <p>Ausbau der SV-Services im Internet. Alle Verfahren (Formulare) sollen elektronisch durchführbar sein, elektronische Zustellung von Bescheiden und Verständigungen.</p>	Ausbau wird laufend weiterentwickelt und umgesetzt	> 500 tsd.	
4	BMG	Elektronisches Bewilligungssystem für Heilbehelfe	<p>Der Prozess über Ausstellung der Verordnung von Heilbehelfen, über den Antrag auf Bewilligung bis zur Einlösung der Bewilligung sollte elektronisch erfolgen. Dadurch würden sich erhebliche Ersparnisse in Wegzeiten für Bürger/innen ergeben.</p>	Konzept bis Q1 2011	> 500 tsd.	
1	BMI	Personenstandsregister schaffen	<p>Mit einem derartigen zentralen Personenstandsregister soll die Möglichkeit geschaffen werden, eine österreichweite Gesamtschau aller Personenstandsfälle zu erhalten. Durch einen Informationsverbund, der von allen Personenstandsbehörden (Personenstandsverbänden) als Auftraggeber geführt werden soll, wird jede Personenstandsbehörde in die Lage versetzt, die notwendigen Informationen mit der Wirkung für alle zu verarbeiten. Soweit die technische Machbarkeit sichergestellt werden kann (ist noch zu prüfen), sollen die Grunddaten zu einer Person nur einmal gespeichert werden und die Verknüpfung zu den anderen Bereichen (Geburten-, Ehe- und Sterberegister) über das bereichsspezifische Personenkennzeichen (bPK) hergestellt werden.</p> <p>Darüber hinaus soll – zumindest in einem zweiten Schritt – die Möglichkeit eröffnet werden, alle personenstandsrechtlichen Vorgänge und Verfahren elektronisch abzubilden.</p> <p>Die Maßnahme ist auch im aktuellen Regierungsprogramm der XXIV. Gesetzgebungsperiode enthalten und würde ebenfalls verwaltungsinterne Entlastungen (u.a. durch eine Reduktion von Doppelgleisigkeiten) bewirken.</p>	Konzept bis Q1 2011	> 500 tsd.	

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeitraumen	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
2	BMI	Zentrale Staatsbürgerschaftsevidenz schaffen	<p>Evidenzstellen und Staatsbürgerschaftsverbände geben in eine zentrale Staatsbürgerschaftsevidenz ihre Daten (Verlust, Erwerb der Staatsbürgerschaft etc.) ein. Behörden erhalten Zugriff auf die Staatsbürgerschaftsevidenz. Der Nachweis durch die Bürgerin/den Bürger kann entfallen.</p> <p>Diese Evidenz soll allen Personenstandsbehörden, dem ZMR, Passämtern etc., zugänglich sein. Eine weitere Parallelstruktur betreffend Staatsbürgerschaft mit der Novellierung des Meldegesetzes im Rahmen des E-Government Gesetzes, welche besagt, dass Änderungen hinsichtlich der Staatsbürgerschaft von Menschen, die im Bundesgebiet gemeldet sind, dem ZMR ebenso zu übermitteln sind, kann mit der Maßnahme ebenfalls bereinigt werden.</p> <p>In die Planung der Maßnahme sind das Personenstandsregister, Verleihungsbehörden und Personenstandsbehörden einzubeziehen. Als erster Schritt wird ein Konzept mit den relevanten technischen/organisatorischen Eckpunkten erstellt.</p>	Konzept bis Q1 2011	> 500 tsd.	
3	BMI	Forcierung der Erfassung der Daten von Bürger/innen im Standarddokumentenregister	<p>Das Standarddokumentenregister ist ein Unterregister des Zentralen Melderegisters (ZMR). Standarddokumente sind die Geburtsurkunde, der Staatsbürgerschaftsnachweis (bzw. die Urkunde über die Verleihung der Staatsbürgerschaft) und die Heirats- sowie Partnerschaftsurkunde.</p> <p>Mit einer forcierten Erfassung des Standarddokumentenregisters besteht die Möglichkeit, einen direkten Zugriff der ermächtigten Behörde auf die enthaltenen Daten zu erzielen. Dokumente zum Nachweis von Personenstands- und Staatsbürgerschaftsdaten müssen nicht mehr physisch in einem Verfahren beigelegt, sondern können elektronisch durch Nachfrage im ZMR angefordert werden. Dafür sind jedoch konsequente Eintragungen sowie eine ebenso konsequente Nachschau in das Standarddokumentenregister seitens der Verwaltungsbehörden Voraussetzung. Es wird ein Konzept für Rahmenbedingungen sowie die Kommunikation mit den Verwaltungsbehörden ausgearbeitet, um eine höhere Nutzung des Standarddokumentenregisters zu erzielen.</p>	Konzept bis Q1 2011	100 - 500 tsd.	
4	BMI	Elektronische An- bzw. Abmeldung oder Ummeldung ermöglichen	<p>Aktuell ist die An-, Ab- oder Ummeldung nur persönlich bei den zuständigen Meldebehörden oder per Post möglich. Durch die elektronische Abwicklung sollen Bürger/innen Verwaltungswege erspart werden. Dafür soll ein Konzept erstellt werden, das die wesentlichen technischen und organisatorischen Eckpunkte umfasst.</p>	Konzept bis Q1 2011	100 - 500 tsd.	

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeitraumen	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
5	BMI	Flächendeckend elektronischen Antrag auf Wahlkarte ermöglichen	<p>Jede vierte Gemeinde in Österreich bietet Bürger/innen/n, die ihre Stimme bei Wahlen mit einer Wahlkarte abgeben möchten, die Möglichkeit, den Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte online durchzuführen.</p> <p>Eine Ausweitung dieser Möglichkeit auf alle Gemeinden reduziert für Bürger/innen, die diese Möglichkeit in Anspruch nehmen, Verwaltungsaufwand als auch Kosten (beispielsweise durch den Wegfall von Wegzeiten in Folge eines elektronischen Antrags).</p> <p>Voraussetzung ist eine ausreichende Internet-Anbindung und Wartbarkeit durch alle Gemeinden. Im Falle einer Beantragung mit elektronischer Signatur erscheint die Durchdringung der elektronischen Identifikation (z.B. Bürgerkarte, Handysignatur) derzeit noch gering.</p> <p>Zusätzlich soll die elektronische Informationsbereitstellung zum Thema Wahlkarte harmonisiert werden, beispielsweise durch eine Verlinkung der Webseiten der Gemeinden auf HELP.gv.at. Die Maßnahme soll im Zusammenwirken mit dem Bundeskanzleramt (HELP.gv.at) und unter Einbindung der für die Ausstellung der Wahlkarten gesetzlich zuständigen Gemeinden umgesetzt werden.</p>	Konzept bis Q1 2011	100 - 500 tsd.	
6	BMI	Möglichkeit zu ortsunabhängigen Meldevorgängen ermöglichen	<p>Bei Anmeldungen bzw. Änderungen der Wohnsitzqualität besteht immer noch die Bindung an die für den Wohnsitz zuständige Behörde.</p> <p>Die Abschaffung dieser Ortsgebundenheit soll eine Verringerung der Amtswege und damit eine zeitliche Entlastungen von Bürger/innen/n bewirken.</p>	Konzept bis Q1 2011	50 - 100 tsd.	
7	BMI	Zentrale Informationshomepage für Staatsbürgerschaftsnachweis und verpflichtende Verlinkung auf diese Seite	<p>Zurzeit existieren dezentrale Seiten mit teilweise unrichtigen Informationen. Dies erzeugt einen Informationsmehrwand für Bürger/innen. Durch eine Vereinheitlichung der Informationsbereitstellung soll dieser Informationsaufwand gesenkt werden. Das BMI plant, seine eigene Homepage zu überarbeiten und auch Informationen auf HELP.gv.at zur Verfügung zu stellen, die auch von den Ländern für ihre Homepages verwendet werden können.</p>	2011	< 50 tsd.	Dzt. Vorprojekthabese, noch keine Detailierung möglich.
8	BMI	Datenblatt für Anmeldung anpassen	<p>Die Bezeichnung des Meldezettels soll geändert werden. Anstatt "Meldezettel" soll die Vorlage die Bezeichnung "Formular" bzw. "Antrag auf Meldezettel" enthalten. Die aktuelle Bezeichnung stiftet unter Bürger/innen/n Verwirrung, da diese häufig meinen, mit dem ausgefüllten Formular bereits im Besitz des Meldezettels (Bestätigung der Meldung) zu sein.</p> <p>Die Maßnahme soll in einer Meldegesetznovelle berücksichtigt werden. Der Zeitraum ist abhängig von der Abklärung zu den Maßnahmen Nr. 4 und 6 im Rahmen eines Gesamtkonzepts.</p>	Novelle Meldegesetz	< 50 tsd.	

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeitraumen	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
9	BMI	Online-Antrag für Zivildienstklärung ermöglichen	Die Möglichkeit der Einführung eines Online-Antrags prüfen bzw. die Angabe einer E-Mail-Anschrift des Militärkommandos auf Informationsschreiben bzw. Formularen für die elektronische Einbringung des Antrags anfügen. Beide Möglichkeiten sind mit dem Militärkommando abzuklären.	Konzept für die Umsetzung bis Q1 2011	< 50 tsd.	
10	BMI	Datenaustausch beim Antrag auf Verleihung der Staatsbürgerschaft erweitern	Die Behörden greifen aktuell über das ZMR, die SV und das Strafregister behördenintern auf Daten zu. Darüber hinaus werden weitere Informationen benötigt (z.B. Einkommenshöhe der letzten 3 Jahre). Es soll geprüft werden, ob auch diese Information behördenintern durch Abfrage bereitgestellt werden können, um der Bürgerin/dem Bürger der Nachweis zu ersparen.	Konzept für die Umsetzung bis Q1 2011	< 50 tsd.	
11	BMI	Bereinigungen im Staatsbürgerschaftsgesetz durchführen	Bereinigungen im Staatsbürgerschaftsgesetz, wie z.B. die Ausstellung von 'Heimatrechtsbesätigungen' für Personen, die über 71 Jahre alt sind und in einer Heimatrolle eingetragen sind. Neben einer Durchforstung bzw. Anpassung der verwendeten Formulare werden manche Daten, welche bereits durch vorangegangene Anträge vorliegen, verwendet. Derzeit werden Daten, welche in den Anträgen, vor allem wenn sie zu unterschiedlichen Zeiten erfolgen, generell mehrfach erfasst. Mit dieser Maßnahme können bestimmte Daten aus der Erfassung für zeitlich später erfolgende Anträge weiler verwendet werden. Z.B. kann die Freiwilligenmeldung zu Beginn oder während seines Grundwehrdienstes gestellt werden. Bei Antrag während des Dienstes können Daten aus der Erfassung weiter verwendet werden. Es würde bei weiteren Meldungen möglicherweise nur der Name und die SV-Nummer reichen.	2011	< 50 tsd.	Dzt. Vorprojektphase, noch keine Detailierung möglich.
1	BMLVS	Vereinfachung und Zusammenführung der Anträge - auf freiwillige Meldung KIOP-FORMEIN, - auf freiwillige Meldung KIOP-KPE, - auf freiwillige Meldung zum Ausbildungsdienst	Weiters werden die Formulare zu einer Meldung vereinheitlicht, sodass für alle Formen der Freiwilligenmeldung ein Formular verwendet werden kann. In weiterer Folge kann die Vereinfachung auch in Richtung des gesamten Prozesses bis zur Eignungsprüfung gehen.	Bis Ende 2010	< 50 tsd.	
2	BMLVS	Freischaltung der Handysignatur, Forcierung Online-Antrag über elektronische Signatur	Im Rahmen der Eignungsfeststellungen beim Heerespersonalamt und der Stellung wird nicht mehr nur wie bisher die Bürgerkarte freigeschaltet, sondern auch die Handysignatur. Das ist eine wichtige Voraussetzung für die elektronische Abwicklung von Anträgen im Bereich des BMLVS, aber auch in anderen Bereichen. Derzeit erfolgt die Sicherstellung der technischen Voraussetzungen für die Handysignatur. Im 1. Quartal 2011 soll diese zumindest bei den Eignungsfeststellungen des Heerespersonalamtes starten und dann auf die Stellungs-kommissionen ausgedehnt werden. Zusätzlich sind die bestehenden Online-Formulare auf diese neue Möglichkeit zu erweitern.	In Umsetzung bis 1. Quartal 2011	< 50 tsd.	

Nr.	Ressort	Bezeichnung, Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeitraumen	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
3	BMLVS	Elektronische Zustellung von Bescheiden	Der Antragsteller kann sich dadurch primär den Postweg ersparen. Dies gilt für alle Anträge, insbesondere für die Verfahren Familienunterhalt/Wohnkostenbeihilfe und Entschädigung des Verdienstentganges. Diese Umstellung hat auch massive Auswirkungen auf interne Prozesse und kann durch die Reduktion der Durchlaufzeit auch die Qualität beim Bürger erhöhen.	In Umsetzung bis 1. Quartal 2011	< 50 tsd.	Verwaltungsintern können die internen Durchlaufzeit verkürzt werden, wodurch der Bürger die Unterlage entsprechend früher erhält.
4	BMLVS	Vorausfüllen der Formulare	Bestimmte Daten, wie z.B. in BMLVS-internen Informationssystemen bereits vorhandene persönliche Angaben, können aufgrund vorhandener Informationen für den Antragsteller in den Formularen schon vorab ausgefüllt werden. Dies wird teilweise schon durchgeführt, wie z.B. die Angabe der erforderlichen Bezugsmonate zur Ermittlung von Bemessungsgrundlagen (Monate werden nach gesetzlichem Stichtag ermittelt).	Konzept bis QI 2011	< 50 tsd.	
5	BMLVS	Zusammenlegung von derzeit 5 dezentralen Auskunftsstellen zu 2 Infopoints	Derzeit werden mehrere Infopoints auch regional getrennt betrieben. Dadurch kommt es zu unterschiedlichen Informationsständen. Diese Infopoints können in zwei Call-Centers zusammengeführt werden. Ein Entwurf für den dafür erforderlichen Organisationsplan wurde bereits erstellt. Der Bürger erhält so gleich an der richtigen Stelle die notwendigen Informationen und es kann zu keinen widersprüchlichen Antworten kommen.	In Umsetzung bis Ende 2010	< 50 tsd.	
6	BMLVS	Online Bewerber Portal	Das bereits intern vorhandene Heerespersonalamts-Portal wird zu einem Transaktionsportal mit umfassender Information ausgebaut werden, wodurch interessierte Personen die derzeit offenen Stellen auf einen Blick abrufen können.	Konzept bis QI 2011	< 50 tsd.	Informationen und Bewerbungsunterlagen können kompakt an einer Stelle abgerufen werden; professioneller Auftritt nach außen
7	BMLVS	Erklärung statt Beurkundung	Die Erforderlichkeit von Belegnachweisen soll eingeschränkt werden. Eine Prüfung der Erfüllung gewisser Datenerfordernisse durch Erklärungen statt durch Urkunden (Beispiel Städtroler) wird diesbezüglich durchgeführt. Die Verlagerung der Beurkundung auf einen späteren Zeitpunkt und damit auch eine Reduktion der Betroffenen ist möglich.	Konzept bis QI 2011	< 50 tsd.	
8	BMLVS	Prüfung der Möglichkeit von Vereinigungen im Bereich Einkommensnachweis	Prüfung der Möglichkeit, dass die Bestätigungen durch den Arbeitgeber vermieden werden, wenn die Daten z.B. direkt über SV laufen würden oder die gesetzlichen Grundlagen angepasst werden. SV-Daten sind nicht monatlich verfügbar. Geprüft wird auch die Möglichkeit einer direkten Einbringung der Daten durch den Arbeitgeber. Der Bürger würde sich dadurch den Weg zum Arbeitgeber ersparen.	Konzept bis Q2 2011	< 50 tsd.	

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeitraumen	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
9	BMLVS	Internet und E-Mail Verkehr kommt direkt auf den Arbeitsplatz der Referenten	Derzeitige Stand-alone Lösung und Schnittstellen "nach draußen", werden durch direktere Wege oder Schnittstellen ersetzt. Gesamter Schriftverkehr kann per E-Mail erledigt werden.	Konzept bis Q1 2011	-	Bürger kann direkt mit seinem Sachbearbeiter kommunizieren, raschere Reaktionszeit möglich, keine Zeitverzögerung.
10	BMLVS	Informations- und Marketingaktivitäten zur Stärkung des e-Government Bereichs	Entwicklung eines Umsetzungsvorschlages, auf welche Weise die e-Government Möglichkeiten am besten an die Zielgruppen gebracht werden und wie der Nutzen noch besser vermittelt und die Vorteile für Bürger dargestellt werden können. Darauf aufbauend werden konkrete Vorschläge aus diesen Überlegungen umgesetzt.	Umsetzungsvorschlag bis Q2 2011	-	Bessere Information schafft Klarheit.
11	BMLVS	Individuelles elektronisches Infopaket zur Verfügung stellen	Der Antragsteller fordert im Portal ein Infopaket über mögliche Laufbahnen beim Bundesheer an (z.B. die Ausbildung zum Offizier oder Unteroffizier, Auslandsseinsatzbereitschaft und Auslandseinsatz inkl. aller benötigten Formblätter). Dies ist bereits derzeit möglich. NEU: Er wählt dabei zwischen Hardcopy und elektronisch, kann sich sein Paket individuell zusammenstellen und erhält das Infopaket elektronisch retour.	Umsetzungsvorschlag bis Q1 2011	-	Kürzere Reaktionszeit der Behörde schafft Zufriedenheit beim Antragsteller.
12	BMLVS	Flächendeckendes Scannen der Post	Eine Stelle wird dem Heerespersonalamt vorgeschaltet, welche die Post flächendeckend scannt. Die Adresse wird entsprechend geändert. Das Heerespersonalamt erhält bereits die elektronische Post	2010 - Ende Q1 2011	-	Verwaltungsinterne Erleichterung und raschere Erledigung von Anträgen.
1	BMUKK	Prüfung möglicher Vereinfachungen bei den - Ansuchen um Ermäßigung der Beiträge für Schülerheime und ganztägige Schulformen - Ansuchen um Schul- bzw. Heimbeihilfe - Ansuchen um finanzielle Unterstützung für Schulveranstaltungen	Neben einer Durchforstung und Verbesserung der verwendeten Formulare sollen Vereinfachungen durch behördeninternen Datenaustausch identifiziert werden. Weiters sollen die Beihilfekriterien analysiert und die Möglichkeit einer Online-Beartragung diskutiert werden. Durch eine mögliche elektronische Abwicklung könnten Ergänzungsschreiben bei fehlenden Nachweisen elektronisch erfolgen sowie eine Online-Statusabfrage (Bearbeitungsstatus, übliche Bearbeitungsdauer etc.) eingerichtet werden. Je nach Grad der Vereinfachungen könnten die Bürger/innen von langen Bearbeitungs- und Wartezeiten im Zuge der Abwicklung eines Ansuchens um finanzielle Unterstützung entlastet werden.	Konzept bis Q1 2011	50 - 100 tsd.	
2	BMUKK	Terminvereinbarung für die Anmeldegespräche in den Schulen	Die Terminvereinbarung im Zuge der Aufnahme eines Kindes in eine Schule ist in Wien bereits umgesetzt und soll flächendeckend ausgebaut werden, da dies sowohl in Ballungszentren als auch in ländlichen Gebieten von Vorteil ist. Denkbar sind auch Web-Plattformen zur Terminanmeldung, wie z.B. Online-Terminreservierung. Dadurch sollen Wartezeiten vermieden bzw. eingeschränkt werden.	2011	50 - 100 tsd.	

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeitraumen	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
3	BMUKK	Flächendeckender Einsatz vorausgefüllter Formulare	Der Einsatz bereits vorausgefüllter Formulare bei der Aufnahme eines Kindes in eine Schule soll den Aufwand für Bürger/innen im Zusammenhang mit der Befüllung der Formulare senken. In Wien sind solche Formulare z.B. bereits für den Übertritt in die 5. Schulstufe im Einsatz.	2011/12	< 50 Isd.	
4	BMUKK	Telefonhotlines einrichten bzw. ausbauen	Telefonhotlines einrichten bzw. bestehende Hotlines ausbauen und vereinheitlichen, um rasche und bürgerorientierte Auskunftsmöglichkeiten für Eltern im Zusammenhang mit der Aufnahme eines Kindes in eine Schule zu schaffen.	2011	< 50 Isd.	
5	BMUKK	Vereinfachungen im operativen Bereich, Aufnahme eines Kindes in eine Schule	Vereinfachungen durch die Forcierung von dezentralen Informationsabenden in der Schule (mehrsprachige Angebote erweitern) und schulunabhängige Beratung in den Servicestellen der Landesschulräte (LSR)/des Stadtschulrats (SSR). Weiters soll das Anmeldeverfahren unabhängig von der Schulart (AHS, HS etc.) vereinheitlicht werden und eine Prüfung der Erforderlichkeit von Belegnachweisen z.B. für Daten aus der Geburtsurkunde und dem Staatsbürgerschaftsnachweis erfolgen, wodurch Bürger/innen sowohl bei der Informationseinholung als auch bei der Abwicklung entlastet werden können.	Konzept bis Q1 2011	< 50 Isd.	
6	BMUKK	Anbindung des Pflichtschulbereichs für die 5. und 9. Schulstufe forcieren	Informationen über Recht auf einen Pflichtschulplatz im Schulpflicht explizit kommunizieren (einheitlich in allen Bundesländern). Information und Empfehlungen zur wirkungsvollen Kommunikation sollen von Seiten des BMUKK an LSR bzw. den SSR zur Ermöglichung einer besseren Information an die betroffenen Bürger/innen zur Verfügung gestellt werden.	2011/12	< 50 Isd.	
7	BMUKK	Vereinfachung der Begrifflichkeiten	Um Informationen an die Eltern einfacher und verständlicher erstellen zu können, sollen die Begrifflichkeiten (z.B. einheitlich Sekundarstufe 1) im Zuge der Aufnahme eines Kindes in eine Schule vereinfacht bzw. vereinheitlicht werden. Dies ist besonders für Eltern mit nicht-deutscher Muttersprache relevant.	2011/12	< 50 Isd.	
8	BMUKK	Zentrale Websites der LSR/des SSR überarbeiten und verpflichtenden Link auf jeder Schulwebsite zu den zentralen Informationsseiten der Landesschulbehörden sicherstellen	Inhalte und Informationen über die Schulaufnahme sollen sowohl hinsichtlich bundesweit einheitlicher Informationen als auch länderspezifisch unterschiedlicher Notwendigkeiten betrachtet und definiert werden. Eine verpflichtende Verlinkung der Schulwebsites zu den zentralen Informationsseiten der Landesschulbehörden sowie zur Plattform HELP.gv.at soll eine einheitliche Informationsbereitstellung sicherstellen und den Auskunftsbedarf für Bürger/innen reduzieren.	2011/12	< 50 Isd.	
9	BMUKK	Informationen vermehrt mehrsprachig anbieten	Sowohl in schriftlicher als auch in mündlicher Form (Beratung) sollen vermehrt mehrsprachige Informationen im Zuge der Aufnahme eines Kindes in eine Schule angeboten und Bildungsmöglichkeiten und -alternativen aktiv kommuniziert werden. Hierbei geht es einerseits um die Erweiterung der Informationsangebote bzw. Anpassung aktueller Informationsdienste. Dies soll vor allem bei Eltern mit mehrsprachigem Informationsbedarf zu Entlastungen führen.	2011/12	< 50 Isd.	Erhöhung der Serviceorientierung durch Erweiterung der mehrsprachigen Angebote.



Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeitraumen	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
10	BMUKK	Behördeninterne Ansprechperson im AMS abklären	Aktuell besteht bei der Bearbeitung von Anträgen von Beihilfen häufiger Abstimmungsbedarf mit dem AMS, jedoch keine Information zu direkten Sachbearbeitern bzw. direkten Ansprechpartnern. Um die Bearbeitungszeit der Anträge zu reduzieren und damit ebenfalls einen geringeren Aufwand für Bürger/innen zu bewirken, soll ein effizienterer Kommunikationsweg mit dem AMS gefunden werden.	Ende 2010	< 50 tsd.	
11	BMUKK	Schulische Informationsmaßnahmen zu Beihilfen forcieren	Aktuell wird Verbesserungsbedarf bezüglich der Information über Beihilfen durch Schulen gesehen. Die Beihilfeninformationen sollen künftig über die QJBB (Qualitätsinitiative Berufsbildung) als Aufgabe im Qualitätsmanagement verankert werden. QJBB ist ein Schwerpunktprojekt der Sektion Berufsbildung des BMUKK zur Einführung eines umfassenden Qualitätsmanagementsystems im österreichischen berufsbildenden Schulwesen. Im Zentrum stehen die systematische Sicherung und Weiterentwicklung sowohl der Unterrichtsqualität, als auch der Qualität der Verwaltungsleistungen.	2011	< 50 tsd.	
12	BMUKK	Öffentliche Informationsmaßnahmen zu Beihilfen forcieren	Die Bekanntheit der Schulbeihilfe bzw. der finanziellen Unterstützungen im Schulbereich wird als verbesserungswürdig erachtet. Diesbezüglich werden eine Reihe von Möglichkeiten zur optimierten Vorabinformation gesehen: Zeitlich abgestimmte Medieninformation zu Beihilfen zu Schulbeginn - z.B. mit Beispielen über ein bekanntes Testimonial, das selbst in der Schulzeit Beihilfen erhalten hat. Multimediale Erklärung auf der Web-Informationseite anbieten, z.B. Video, das die Befüllung des Formulars erläutert. Rechtsvorschrift auf der Homepage inkl. Erläuterungen anbieten. Online-Checkliste (mit Erläuterungen, Entscheidungsbaum, etc.) einrichten Hinweis auf den Härtefonds im Internet anbieten.	2011	< 50 tsd.	
13	BMUKK	Behördlich autorisierten Beihilfenchecker online einrichten	Als Vorbereitung auf das eigentliche Verfahren und als Information über die Anspruchsberechtigung soll ein Beihilfenchecker als Informationsdienstleistung eingerichtet werden. Dieser soll dabei helfen, Anspruchsberechtigungen transparent darzustellen.	2011	< 50 tsd.	
14	BMUKK	Vereinfachungen im Bereich der Nostriifikation ausländischer Zeugnisse	Vereinfachungen im Bereich der Informationsbeschaffung durch Einrichtung eines zentralen elektronischen Informationsportals (z.B. via HELP.gv.at) sowie organisatorische Maßnahmen im Sinne einer zentralen Anlaufstelle. Weiters sollen mögliche Entlastungen durch behördeninternen Datenaustausch geprüft und die Umsetzung der EU-Anerkennungsrichtlinie zu einer Entlastung der Bürger/innen forciert werden.	Konzept bis Q1 2011	< 50 tsd.	

Nr.	Ressort	Bezeichnung, Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeitraumen	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
15	BMUKK	Anträge für Beihilfen zum Herunterladen bereitstellen	Aktuell stehen die Antragsformulare in allen mittleren und höheren Schulen und Polytechnischen Schulen, bei den LSR bzw. SSR für Wien sowie im Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur zur Verfügung. Über die Möglichkeit, die Antragsformulare elektronisch herunter zu laden, soll den Bürger/Inne/n Wegzeit bzw. Bearbeitungszeit erspart werden.	2011	-	Erhöhung der Servicequalität durch eine zusätzliche Möglichkeit der Formularbeschaffung.
1	BMVIT	Vereinfachung der Abwicklung bei der Anmeldung eines KFZ	Die rechtliche Verpflichtung des Zulassungserwerbers, seinen Versicherungsvertreter zu bevollmächtigen ersichert aktuell das Verfahren. Eine Möglichkeit wäre z.B. durch die elektronische Bevollmächtigung den Prozess zu vereinfachen.	Konzept bis Q 1 2011	100 - 500 tsd.	
2	BMVIT	Direkter ZMR-Zugriff der Zulassungsstellen	Durch einen direkten Zugriff der Zulassungsstellen auf die Meldedaten des ZMR entfällt die Mitnahme bzw. Übergabe des Meldezettels.	Umgesetzt mit 01.04.2010	50 - 100 tsd.	
3	BMVIT	Einführung eines Zulassungsscheins im Chipkartenformat	Durch die Einführung eines Chipkartenformat-Zulassungsscheins sollen Entlastungen für Bürger/innen erreicht werden (weniger Aufwand beim Ausfüllen bzw. der Übermittlung der Fahrzeugdaten). Fahrzeugdaten müssen nicht mehr manuell erfasst werden, sondern sind auf dem Chip des Zulassungsscheins gespeichert und können damit bei Begutachtungsstellen elektronisch ausgelesen werden.	Voraussichtlich ab Anfang 2011 erhältlich	50 - 100 tsd.	Zulassungsschein in Chipkartenformat, der mit den Lesegeräten gelesen werden kann, wird umgesetzt. Zulassungsschein in Papierform wird parallel dazu weiter ausgegeben.
4	BMVIT	Einrichtung einer Begutachtungsdatenbank	Zugriff der Zulassungsstelle auf eine Begutachtungsdatenbank würde für die Zulassungserwerber/innen den Zulassungserwerb den Nachweis erübrigen - Erleichterung des Zulassungsprozesses beim Folgetermin.	Etwas ab dem Jahresübergang 2012/2013 Parlamentarische Bearbeitung 2011	< 50 tsd.	Erhöhung der Servicequalität -> durch Vermehrung der doppelten Erbringung bestimmter Daten durch Bürger/innen.
5	BMVIT	Verpflichtung zur Versicherungsbestätigung bei Wiederausfolgung abschaffen	Durch die Datenvernetzung wird der Versicherer bereits über die Wiederausfolgung verständigt. Durch diesen direkten Datenaustausch sollen Bürger/innen vom Aufwand im Zusammenhang mit der Versicherungsbestätigung im Rahmen der Wiederausfolgungen befreit werden.	Nächste KFG-Novelle, Begutachtungsentwurf Spätherbst 2010	< 50 tsd.	Erhöhung der Servicequalität -> durch Verringerung von Meldedevorgängen für Bürger/innen (im Zuge der Wiederausfolgung).
6	BMVIT	Vereinfachung der Bewilligung bei Übungsfahrten	Einzelne Datenerfordernisse, wie z.B. der Eintrag der Fahrgestellnummer, fallen weg. Diese Verpflichtung wird mit dem L17 Führerscheinantrag harmonisiert.	Umsetzung 1. Halbjahr 2011	< 50 tsd.	
7	BMVIT	Information zum Parkausweis für dauernd stark Gehbehinderte auf HELP.gv.at optimieren	Zurzeit kursieren auf den Informationsseiten unterschiedlicher Behörden unterschiedliche Informationen zum Parkausweis für dauernd stark Gehbehinderte. Dazu gehören Informationen über Formulare (trotz Formfreiheit des Antrags). Im Zuge dieser Maßnahme soll darüber hinaus eine forcierte elektronische Abwicklung geprüft werden.	Umgesetzt	< 50 tsd.	

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeitraumen	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
8	BMVIT	Adaptierung der Bürgerkartensoftware	Zurzeit bestehen beim Einsatz der Bürgerkarte im Zuge der Fahrschulprüfung einige Schwierigkeiten bei den Fahrschulen im Zusammenhang mit der aktuellen Bürgerkartensoftware, die auch bei Bürger/innen/h eine Belastung erzeugen. Durch eine Optimierung der Software soll eine Beschleunigung des Verfahrens bei Fahrschulen erreicht werden und die Wartezeiten für Bürger/innen reduziert werden.	Mitte 2010 umgesetzt	-	
9	BMVIT	Mitbeantragung der Übungsfahrten beim gewöhnlichen L17 Führerscheinantrag	Beim Antrag auf einen L17-Führerschein soll, anstatt des aktuell notwendigen eigenen Antrags für die Bewilligung, die Begleiterin/der Begleiter sofort im L17 Führerscheinantrag bekanntgegeben werden und diesbezüglich ein Zugriff auf das Führerscheinregister bezüglich der notwendigen Daten der Begleiterin/des Begleiters geschaffen werden.	Konzept bis Q1 2011	50 - 100 tsd.	
1	BMWF	Transparentere Regelungen hinsichtlich studentischer Einkünfte etablieren	Die bestehende Regelung (z.B. bezüglich der Unterschiede im Hinblick auf die Einkommensberechnung nach Kalenderjahren bzw. Studienjahren) ist sehr komplex. Eine monatliche Aliquotierung der Förderung wird angedacht. Eine Sonderbehandlung bei Waisenpensionen (z.B. in Bezug auf Absetzbetrag, Sockelbetrag) wird geprüft.	Konzept bis Q2 2011	< 50 tsd.	Erhöhte Serviceorientierung durch Vermeidung von Rückforderungen.
2	BMWF	Vorgehensweise zur Beurteilung der Auswärtigkeit der Antragsteller anpassen	Die Auswärtigkeit der Antragsteller/innen (Studienort ist nicht gleich Wohnort) soll im Gegensatz zum aktuellen Usus ausschließlich nach dem Wohnort der Eltern beurteilt werden. Die Maßnahme bewirkt eine weniger aufwendige Abwicklung des Verfahrens und den Verzicht auf die Meldedaten der Student/inn/en.	Konzept bis Q2 2011	< 50 tsd.	Erhöhte Serviceorientierung durch raschere Abwicklung des Verfahrens.
3	BMWF	Möglichkeit der Statusabfrage einrichten	Nach der Einreichung des Antrags sollen Studierende die Möglichkeit erhalten, den Bearbeitungsstatus (inkl. Datum, übliche Bearbeitungsdauer etc.) ihres Antrags online einzusehen.	Vor Beginn WS 2011	< 50 tsd.	Erhöhte Serviceorientierung durch eine jederzeit einsehbare Informationsbereitstellung für Bürger/innen.
4	BMWF	Relaunch der Homepage durchführen	Die Homepage der Studienbeihilfenbehörde soll als wesentliche Informationsplattform für Antragsteller/innen bis zum SS 2011 einen Relaunch erfahren. Die Aktualisierung soll z.B. eine Überarbeitung des Inhalts, eine bessere Strukturierung der wesentlichen Seiten und eine neue Suchfunktion beinhalten.	Vor Beginn WS 2011	< 50 tsd.	Erhöhte Serviceorientierung durch raschere Abwicklung des Verfahrens.
5	BMWF	Vereinfachung der Bestimmung über die Verlängerung der Anspruchsdauer	Die Auflistung der Gründe für die Verlängerung der Anspruchsdauer soll unter einem Verfahren abgewickelt werden.	Konzept bis Q2 2011	< 50 tsd.	Erhöhte Serviceorientierung durch mehr Transparenz für Antragsteller/innen und raschere Abwicklung des Verfahrens.

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeitraumen	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
6	BMWF	Studienförderung ohne Berücksichtigung eines Studienwechsels für eine festgelegte Anspruchsdauer gewähren	Durch die Maßnahme soll die Studienförderung für eine im Vorhinein festgelegte Anspruchsdauer unabhängig von einem etwaigen Studienwechsel gewährt werden.	Konzept bis Q2 2011	< 50 tsd.	Erhöhte Serviceorientierung durch geringere Gefahr des Anspruchsverlustes aufgrund eines Wechsels.
7	BMWF	Die aktuelle Praxis der Gewährung der Studienbeihilfe während des Übergangs vom Bachelor- ins Masterstudium prüfen	Im Zuge der Maßnahmen sollen Überlegungen zu Neuregelungen des Übergangs angestellt werden, um Einstellungen der Verfahren, späte Rückforderungen und ungünstige Neuberechnungen möglichst aufgrund verfahrenstechnischer Aspekte zu vermeiden.	Konzept bis Q2 2011	< 50 tsd.	Erhöhte Serviceorientierung mittels größerer Transparenz, mehr Zeitnähe bei Entscheidungen der Behörde.
8	BMWF	Neuregelung hinsichtlich verspäteter Vorlage des Studienerfolgs und Verzinsungen durchführen	Durch eine transparentere und vereinfachte Regelung des Verfahrens bei verspäteter Vorlage des Studienerfolgs soll eine Vermeidung von Rückforderungsbescheiden herbeigeführt werden.	Konzept bis Q2 2011	< 50 tsd.	Erhöhte Serviceorientierung mittels größerer Transparenz für Bürger/innen.
9	BMWF	Datenaustausch FH und private Universitäten einrichten	Eine direkte Einholung von Studienerfolgsdaten, Studienabschlussdaten, etc. soll über einen Datenaustausch mit Fachhochschulen und privaten Universitäten erfolgen.	Vor Beginn WS 2011	< 50 tsd.	Erhöhte Serviceorientierung für die Gruppe der FH und PrivatUni Studierenden (10.400) durch raschere Abwicklung des Verfahrens.
10	BMWF	Datenaustausch Fachhochschulrat für Abschlussdaten	Eine direkte Einholung von Studienabschlussdaten soll über einen Datenaustausch mit dem Fachhochschulrat erfolgen.	Vor Beginn SS 2011	< 50 tsd.	Erhöhte Serviceorientierung durch eine Vermeidung von Rückforderungen durch eine verspätete Meldung des Abschlusses.
11	BMWF	„Erklärung statt Urkunde“ umsetzen	Die Erforderlichkeit von Belegnachweisen soll eingeschränkt werden. Eine Prüfung der Erfüllung gewisser Datenerfordernisse durch Erklärungen statt durch Urkunden (Südtiroler Beispiel) wird diesbezüglich durchgeführt. Ein Verzicht auf mehrere Urkunden im Zuge des Antragsverfahrens (z.B. Heirats-, Sterbeurkunde, FDV, Werkvertrag, Inspektionsbestätigung von Geschwistem etc.) soll ab dem nächsten Studienjahr umgesetzt werden.	Mit August 2010 erledigt	< 50 tsd.	Erhöhte Serviceorientierung durch raschere Abwicklung des Verfahrens
12	BMWF	Angleichung bzw. Harmonisierung der Richtlinien der Studienbeihilfe an Richtlinien der Familienbeihilfe prüfen	Die bestehende Regelung soll vor allem auf mögliche Angleichungen hinsichtlich Einkünfte geprüft werden. Auch die Regelungen hinsichtlich Studienwechsel und Anspruchsdauer sollen untersucht werden.	Konzept bis Q2 2011	< 50 tsd.	Erhöhte Serviceorientierung mittels größerer Transparenz für Bürger/innen.
13	BMWF	Datenaustausch Hauptverband der SV und BMWFJ optimieren	Eine direkte Einholung von Daten zu Unfallrente, Hinterbliebenrente, Kinderbetreuungsgeld und Wochengeld soll über einen intensiveren Datenaustausch mit dem Hauptverband erreicht werden. Ein Bezug ist über den Hauptverband zurzeit bereits ersichtlich, aber nicht die Höhe des Bezugs.	Juni 2011 - Juni 2012	< 50 tsd.	Erhöhte Serviceorientierung durch raschere Abwicklung des Verfahrens für die betroffene Gruppe (5200).

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeitraumen	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
14	BMWF	Datenaustausch Sozialhilfe/Mindestsicherung einrichten	Eine Möglichkeit der direkten Einholung von Daten zu Sozialhilfe bzw. im Zuge der bevorstehenden Einführung der Mindestsicherung auch zu dieser soll über einen Datenaustausch geprüft werden.	Juni 2011 - August 2012	< 50 tsd.	Erhöhte Serviceorientierung durch raschere Abwicklung des Verfahrens für die betroffene Gruppe (5200).
15	BMWF	Datenaustausch Pädagogische Hochschulen einrichten	Eine direkte Einholung von Inskriptionsdaten, Studienerfolgsdaten, Studienabschlussdaten soll über einen Datenaustausch mit den Pädagogischen Hochschulen (PH) erreicht werden.	Start ist abhängig von Kundmachung der VO vor Beginn WS 2011	< 50 tsd.	Erhöhte Serviceorientierung für die Gruppe der PH Studierenden (2500) durch raschere Abwicklung des Verfahrens.
16	BMWF	Verfahrensvereinfachung hinsichtlich der Beihilfe zum Auslandsstudium herstellen	Die Maßnahme hat eine Vereinfachung für Bürger/innen zum Ziel. Aktuell ist der Antrag auf Beihilfe zum Auslandsstudium als eigenes Antragsverfahren ausgestaltet. In Zukunft soll die Beihilfe als Zuschlag zur Studienbeihilfe gewährt und eine Vereinfachung bei der Vorlage geschaffen werden.	Konzept bis QI 2011	< 50 tsd.	Erhöhte Serviceorientierung durch Verfahrensvereinfachungen für die Gruppe der Studierenden, die Auslandsbeihilfe beantragen wollen (2000).
17	BMWF	Datenaustausch Finanzverwaltung optimieren	Finanzdaten werden über das BRZ bereits über einen Datenverbund ermittelt. Ein von der Finanzverwaltung aus bestimmten Gründen "gesperrter Lohnzettel" muss bislang von Studierenden nachgefordert werden. Dies erzeugt beträchtlichen Kommunikationsaufwand zwischen Behörde und Bürger/innen. Eine Möglichkeit der direkten Einholung von Daten z.B. zu "gesperrten Lohnzetteln" (schnelleres Entsperren etc.) und Erfassung SV-Nummer (und nicht nur Steuernummer) bei länger zurückliegenden Fällen soll mit der Finanzverwaltung geprüft werden.	Vor Beginn WS 2011	< 50 tsd.	Erhöhte Serviceorientierung durch raschere Abwicklung des Verfahrens für die betroffene Gruppe (520).
18	BMWF	Studienfolgsvorschriften Konservatorien angleichen	Hier soll durch eine Verordnung eine Vereinheitlichung mit bestehenden Regelungen für andere Hochschulen erreicht werden.	Jänner 2011	< 50 tsd.	Erhöhte Serviceorientierung durch raschere Abwicklung des Verfahrens und Vermeidung uneinheitlicher Behandlung für die Gruppe der an Konservatorien Studierenden (350).

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeitraumen	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
19	BMWF	Adaptierung der Vorgehensweise bei einer Schätzung des Einkommens im Todesfall eines Elternteils vornehmen	Anstatt der aktuellen Auskunftsanfragen soll die Möglichkeit zur verstärkten Datenabfrage im Todesfall und ein einheitlicher Schlüssel für die Berechnung des Einkommens eingerichtet werden.	Mit Juli 2010 erledigt	< 50 tsd.	Erhöhte Serviceorientierung durch eine raschere Abwicklung des Verfahrens in einer schwierigen Lebenssituation für die Gruppe der Halb-/Vollwaisen im Jahr des Ablebens eines Elternteils (250)
20	BMWF	Studienerfolgsverordnung für private Kunstuniversitäten angleichen	Im Zuge einer Verordnung sollen Anpassungen an bestehende, einfachere Regelungen an Kunstuniversitäten hinsichtlich der Erbringung von Studienerfolgsnachweisen erreicht werden.	Mit Oktober 2010 erledigt	< 50 tsd.	Erhöhte Serviceorientierung durch raschere Abwicklung des Verfahrens und Vermeidung uneinheitlicher Behandlung für die Gruppe der Künstler/innen, PrivatUni Studierenden (200).
1	BMWFJ	Vereinfachungen im Bereich Freifahrtausweis für Schüler und Lehrlinge	Arbeitsgruppe (Verkehrsunternehmen, -verbände, eventuell WKO, BMUKK) prüft substanzielle Vereinfachung im Bereich Freifahrtausweis für Schüler/innen und Lehrlinge. Derzeit werden mehr als 500.000 einzelne Fahrausweise von den Verkehrsunternehmen, -verbänden ausgestellt. Ziel ist es, das derzeit sehr komplexe und dadurch sehr zeit- sowie kostenintensive System sowohl für die Bürger/innen, die Verkehrsunternehmen, als auch für die Finanzverwaltung zu analysieren und Vereinfachungen umzusetzen. Seit einigen Jahren wird bereits als Online-Verfahren-Variante das EduCard-Projekt mit integrierter Schülerfreifahrt an einigen Wiener Schulen von den Wiener Linien in Kooperation mit dem BMUKK umgesetzt.	Konzept bis Q2 2011	> 500 tsd.	
2	BMWFJ	Verbesserung des FinanzOnline-Verfahrens im Bereich der Familienbeihilfe	Optimierung des Online-Verfahrens mittels geführtem Verfahren. Ein Dialogsystem (eventuell ergänzt durch einen begleitenden Avatar), das aktiv durch das elektronische Verfahren führt, optimiert und vereinfacht die Online-Bearbeitung.	Konzept bis Q1 2011	100 - 500 tsd.	
3	BMWFJ	Integration des Antrags auf Kinderbetreuungsgeld in FinanzOnline	In diesem Zusammenhang sollen bereits eingegebene Daten nicht nochmals von den Bürger/innen/h eingeben werden müssen. Eine nur einmalige Eingabe spart der Bürgerin/dem Bürger sehr viel Zeit. So sollen z.B. Daten für einen Familienbeihilfeantrag, die behördenintern ins System übertragen oder von der Bürgerin/vom Bürger eingetragen werden, auch für einen Antrag auf Kinderbetreuungsgeld weiterverwendet werden können.	Konzept bis Q1 2011	50 - 100 tsd.	

Nr.	Ressort	Bezeichnung Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeitraumen	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
4	BMWFJ	Anweisungskalender für Familienbeiträge zur Verfügung stellen	Damit die Bürger/innen wissen, wann Auszahlungen der Familienbeihilfe vorgenommen werden, soll ein Anweisungskalender zur Verfügung gestellt werden (inkl. sorgfältiger Hinweise zu Auszahlungsdauern). Dies soll ebenfalls als Versuch in Telefon-Warteschleifen eingebaut werden, um den direkten Informations- und Auskunftsbedarf und die damit in Zusammenhang stehenden Wartezeiten zu reduzieren. Akkordierung der Maßnahme mit BMF.	Anfang 2011	50 - 100 tsd.	
5	BMWFJ	Datenaustausch mit dem Fremdeninformationssystem betreffend nicht-österreichische Staatsbürger/innen	Eine Einspielung von Daten aus dem Fremdeninformationssystem (FIS) hätte den Vorteil, dass die Richtigkeit der Informationen gesichert wäre und man eine risikoorientierte Prüfung aufbauen könnte (man müsste nur jene Daten prüfen, wo ein Anspruch unsicher erscheint). Bürger/innen würden sich die Erbringung des Nachweises über den rechtmäßigen Aufenthalt nach §§ 8 oder 9 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) ersparen. Akkordierung der Maßnahme mit dem BMI.	Q1 2011	< 50 tsd.	
6	BMWFJ	Vereinfachungen durch Datenaustausch im Bereich der Familienbeihilfe	Ein direkter Zugriff auf die Bildungsdatenbank (um Daten zu Studium abfragen zu können) und ein automationsunterstützter Datenaustausch mit den Finanzämtern würde zu erheblichen Zeiteinsparungen durch den reduzierten Bedarf an Beibringung von Datenerfordernissen und Dokumenten führen.	Konzept bis Q1 2011	< 50 tsd.	
7	BMWFJ	Online-Verfahren Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge und Schulfahrtbeihilfe	Eine Implementierung der Antragstellung auf Schulfahrtbeihilfe bzw. Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge in FinanzOnline würde zu Einsparungen für Bürger/innen führen. Um Datenvoraussetzungen so gering wie möglich zu halten, könnte eine risikoorientierte Prüfung (Bestätigungen werden nachgefordert) damit einhergehend eingerichtet werden.	Konzept bis Q1 2011	< 50 tsd.	
8	BMWFJ	Prüfung von Vereinfachungen im Bereich von Familienleistungen	Organisatorische Maßnahmen zur Reduktion von Behördenwegen im Bereich von Familienleistungen im Sinne von One-Stop-Shops (Möglichkeit für Bürger/innen, Anträge gleichzeitig bei einer Stelle einzubringen - die Weiterleitung an die zuständige Behörde erfolgt verwaltungsintern), insbesondere iZm Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld. Hebung von Synergieeffekten und Vereinfachungspotenzialen innerhalb der Verwaltung.	Konzept bis Q1 2011	100 - 500 tsd.	
9	BMWFJ	Informationsaufbereitung	Umfassende, zielgruppengerechte Information zum Thema Familienleistungen auf HELP.gv.at sowie der BMWFJ-Homepage. Inhalte werden nur einmal erstellt und mit Contentsyndizierung auf beiden Portalen veröffentlicht.	1.4.2011 bis 31.8.2011	50 - 100 tsd.	
10	BMWFJ	Informationsmaßnahmen auf Online-Verfahren ausrichten	Information und Hinweise auf Online-Abwicklung verstärken; begleitend mit dem Ausbau der IT-Verfahren umzusetzen. Akkordierung der Maßnahme mit BMF.	ab 1. Q 2011	50 - 100 tsd.	



Nr.	Ressort	Bezeichnung, Maßnahmenidee	Erläuterung der Maßnahme	Zeitraumen	Quantitative Entlastung in Stunden	Anmerkungen
11	BMWF	Ausstellung von Bescheiden einschränken	<p>Die Ausstellung von Bescheiden verursacht Verwaltungsaufwand auf der einen Seite und sorgt andererseits bei Bürger/innen oft für Verwirrung (da diese denken, eine Klage bei Gericht wäre die einzig mögliche Reaktion auf einen aus ihrer Sicht nicht gerechtfertigten Bescheid).</p> <p>Hier soll die Vorgehensweise dahingehend geändert werden, dass Bürger/inne/n zuerst eine Mitteilung im Rahmen der verfassungsrechtlichen Möglichkeiten übermittelt wird. Dadurch entsteht die Möglichkeit, ggf. fehlende Informationen nachzubringen. Nur auf Verlangen soll ein Bescheid ausgestellt werden. Für Bürger/innen entsteht der Vorteil, dass es keine Frist für eine etwaige Rückmeldung an die Kasse gibt.</p>	1.11.2010 bis 31.12.2010	< 50 tsd.	

Quelle: Bundesministerium für Finanzen

## 4. Technischer Teil

### Standardkostenmodell

Das Standardkostenmodell (SKM) ist ein Instrument zur Berechnung des Aufwandes, der Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen bei „Amtswegen“ sowie durch die Erfüllung von Informations-, Aufzeichnungs- und sonstigen Verpflichtungen entsteht („Verwaltungskosten“).

Nicht vom SKM erfasst werden diejenigen Kosten, die durch die Befolgung von materiellen Regulierungsinhalten entstehen: finanzielle Kosten (z.B. Gebühren, Steuern) und materielle Erfüllungskosten (z.B. Einbau eines Filters aufgrund umweltrechtlicher Bestimmungen, Kosten für die Erstellung einer Statik aufgrund baurechtlicher Vorgaben). Die inhaltlichen Ziele rechtlicher Regelungen werden durch die SKM-Methode nicht berührt.

Die SKM-Methode ist geeignet, Reformpotenziale zur Entlastung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen zu identifizieren und die Zusammenarbeit mit der Verwaltung zu verbessern. Aufgrund des hohen Grades an Standardisierung lassen sich auch internationale Vergleiche ziehen und Reformbereiche auf europäischer Ebene ableiten.

Ausgangspunkt der Analyse ist immer die einzelne Rechtsvorschrift. Es werden jene Bestandteile der Rechtsvorschrift identifiziert, die Unternehmen verpflichten, Informationen für Behörden oder Dritte bereitzustellen.

Im Gegensatz zur Berechnung der „Verwaltungskosten“ für Unternehmen wird der den Bürgerinnen und Bürgern entstehende Zeitaufwand nicht in Geld bewertet. Somit ergibt sich die gesamte Belastung für Bürgerinnen und Bürger einerseits aus dem Zeitaufwand in Stunden und andererseits aus einem allfälligen Kostenaufwand in Geld. Dieser besteht aus den direkten Kosten, die in einem Verwaltungsverfahren anfallen (z.B. aus dem Entgelt für Notarinnen und Notare oder Steuerberaterinnen und Steuerberater) und sonstigen Kosten (z.B. Kopier- oder Fahrtspesen).

### Verwaltungskosten

Verwaltungskosten (im weiteren Sinn) sind jene Kosten, die Bürgerinnen und Bürgern oder Unternehmen durch die Erfüllung von Informationsverpflichtungen entstehen. Bei Bürgerinnen und Bürgern fallen keine „Sowieso-Kosten“ an beziehungsweise sind Verwaltungskosten gleich Verwaltungslasten.

Bei Unternehmen bestehen Verwaltungskosten aus Sowieso-Kosten und Verwaltungslasten. Sowieso-Kosten sind jene Kosten, die Unternehmen auch dann aufwenden würden, wenn die in der Rechtsvorschrift normierte Informationsverpflichtung aufgehoben werden würde. Zum Beispiel würde jedes Unternehmen rein aus Geschäftsinteresse auch ohne eine entsprechende rechtliche Bestimmung Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben machen. Die Kosten dafür wären Sowieso-Kosten.

Für die Berechnung der Auswirkungen der Verwaltungskosten auf Unternehmen ist der Prozentanteil der Sowieso-Kosten an den gesamten Verwaltungskosten anzugeben. Verwaltungslasten sind also jene Kosten, die unmittelbar durch eine Rechtsvorschrift verursacht werden und die Unternehmen nicht weiterführen würden, wenn die rechtliche Verpflichtung wegfällt (= Verwaltungskosten im engeren Sinn).

Keine Verwaltungskosten sind:

- Umsatzverluste,
- Kosten rechtsfreundlicher Vertretung zur Rechtsdurchsetzung,
- Abgaben, Steuern und Gebühren (finanzielle Kosten),
- Kosten, die im Unternehmen entstehen, um der inhaltlichen Verpflichtung einer Rechtsvorschrift nachzukommen (materielle Erfüllungskosten),
- Kosten, die von staatlicher Stelle rückvergütet werden.

### Unternehmen

Unternehmen sind natürliche und juristische Personen,

- mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich, die der Allgemeinheit oder einem bestimmten Personenkreis Waren, Werk- und Dienstleistungen anbieten oder im Allgemeininteresse liegende Aufgaben erfüllen oder

Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 Z 1 bis 3 und 6 des Einkommensteuergesetzes 1988 – EStG 1988, BGBl. 400 erzielen oder

- ohne Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich, die Einkünfte gemäß § 98 Abs. 1 Z 1 bis 3 und 6 EStG 1988 erzielen.

### Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger sind alle natürlichen Personen, die im Inland ihren Wohnsitz haben oder zum dauernden Aufenthalt im Inland berechtigt sind. Dazu gehören jedenfalls:

- österreichische Staatsangehörige,
- Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte,
- EU- und EWR-Bürgerinnen und -Bürger, Schweizer Staatsangehörige und jeweils deren Familienangehörige,
- Personen mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt (EG)“, „Daueraufenthalt Familienangehörige“ oder „Niederlassungsbewilligung“.

### Rechtsvorschriften

Die Berechnung der Auswirkungen auf Verwaltungskosten für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen erfolgt gemäß § 14a BHG in Verbindung mit den SKM-Richtlinien, BGBl. II Nr. 278/2009, nur für Vorschriften des Bundes (Bundesgesetze, Verordnungen und Maßnahmen grundsätzlicher Art wie beispielsweise Erlässe oder Richtlinien, auch wenn diese in Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Regelungen ergehen).

Landesrechtliche Vorschriften sind nicht vom § 14a BHG umfasst. Die Verwaltungskosten aus Landesrecht für Unternehmen wurden im Rahmen eines Pilotprojekts mit Tirol, Steiermark und Oberösterreich erhoben. Es hat sich allerdings gezeigt, dass diese nur einen Bruchteil der Belastung für die österreichische Wirtschaft ausmacht.

### Informationsverpflichtung

Eine Informationsverpflichtung (IVP) ist eine Pflicht, Informationen zusammenzustellen bzw. bereitzustellen und diese unaufgefordert oder auf Verlangen einer Behörde bzw. staatlichen Stelle zur Verfügung zu stellen. Eine derartige Pflicht gilt für Unternehmen auch

gegenüber Dritten als Informationsverpflichtung (insbesondere Unternehmen, Verbraucherinnen und Verbraucher, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Betriebsräte).

Davon ausgenommen sind Verpflichtungen für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen, die

- in strafrechtlichen Rechtsvorschriften enthalten sind,
- durch rechtswidriges Verhalten des Verpflichteten selbst oder eines Dritten ausgelöst werden,
- in gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahren aufgrund einzelfallbezogener Anordnungen eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde entstehen, oder
- sich aus allgemeinem Vertragsrecht oder allgemeinen Interessenswahrungs- und Auskunftspflichten ergeben und keine darüber hinaus gehenden inhaltlichen oder formellen Erfordernisse enthalten.

Kategorien von Informationsverpflichtungen sind:

- Anträge, Anmeldungen, Nachweise über die Einholung einer Zustimmung,
- Abgabenerklärungen,
- Meldungen für statistische Zwecke,
- Ansuchen, Anträge auf Förderungen/Beihilfen,
- Sammlung, Aufzeichnung und Archivierung von Informationen,
- Regelmäßige Berichterstattung,
- Anzeigen, Meldungen (bestimmter Aktivitäten),
- Antrag auf Genehmigung oder Befreiung,
- Antrag auf Anerkennung von Befähigungsnachweisen oder auf Nachsichterteilung,
- Durchführung von Registrierungen/Messungen, regelmäßigen Untersuchungen,
- Inspektionen durch Dritte,
- Bereitstellung von Informationen an Dritte,
- Kennzeichnungspflichten gegenüber Dritten,
- Zertifizierungen von Produkten oder Verfahren,
- Auskunftspflicht.

### Verwaltungstätigkeiten

In den Unternehmen erfolgt eine Reihe von Verwaltungstätigkeiten, um die entsprechenden Informationen bereitzustellen. Diese erfordern zum einen unternehmensinterne Ressourcen, insbesondere in Form

von Arbeitszeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, und zum anderen externe Ressourcen in Form von Honoraren für Steuerberaterinnen und Steuerberater, externe Expertinnen und Experten usw.

### SKM-Berechnung

Die wichtigsten Parameter im SKM sind P (= Kosten der Verwaltungstätigkeit) und Q (= Anzahl der Meldungen). P ergibt sich aus dem Stundensatz der internen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der aufgewendeten Zeit sowie einmaligen Anschaffungen und eventuell anfallender externer Kosten. Q hängt davon ab, wie viele Unternehmen der jeweiligen Rechtsvorschrift unterliegen und wie oft diese Unternehmen eine Informationsverpflichtung pro Jahr erbringen müssen.

Beispiel Antrag auf Genehmigung einer Gewerblichen Betriebsanlage: Laut Gewerbeordnung (GewO 1994) dürfen bestimmte gewerbliche Betriebsanlagen, wie etwa Werkstätten oder Verkaufslokale, nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden. Pro Unternehmen werden für diesen komplexen Antrag 6h à € 32,56 aufgewendet.  $P = € 32,56 * 6 = € 195,36$ .

Durchschnittlich stellen 10.500 Unternehmen pro Jahr einen solchen Antrag.  $Q = 10.500$  (Anzahl der Unternehmen) \* 1 (Häufigkeit) = 10.500.

$P (195,36) * Q (10.500) = € 2.051.280$  (jährliche Verwaltungskosten für alle betroffenen Unternehmen).

Im Unterschied zum SKM für Unternehmen wird bei den Bürgerinnen und Bürgern kein einheitlicher Stundensatz angewandt. Aus diesem Grund werden die gesamten Verwaltungskosten einerseits mit der zeitlichen Belastung (= Stunden) und mit der Belastung aus den direkten Kosten (= €) angegeben.

## 4.1 Abkürzungsverzeichnis

ABPV	Allgemeine Bergpolizeiverordnung	BauV	Bauarbeiterschutzverordnung
ABVO	Arbeitsbescheinigungsverordnung	BewG	Bewertungsgesetz
AFRAC	Austrian-Financial-Reporting- and Auditing-Committee	BGBL	Bundesgesetzblatt
AktG	Aktiengesetz	BHG	Bundeshaushaltsgesetz
AIVG	Arbeitslosenversicherungsgesetz	BIP	Bruttoinlandsprodukt
AMA	Agrarmarkt Austria	BKA	Bundeskanzleramt
AMS	Arbeitsmarktservice	BMASK	Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
AM-VO	Arbeitsmittelverordnung	BMF	Bundesministerium für Finanzen
AngG	Angestelltengesetz	BMG	Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministeriengesetz
ARÄG	Aktienrechts-Änderungsgesetz	BMI	Bundesministerium für Inneres
ArbVG	Arbeitsverfassungsgesetz	BMJ	Bundesministerium für Justiz
ARG	Arbeitsruhegesetz	BMLFUW	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
ASchG	ArbeitnehmerInnenschutzgesetz	BMLVS	Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz	BMUKK	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
AuslBG	Ausländerbeschäftigungsgesetz	BMVIT	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
AVRAG	Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz	BMWF	Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
AZG	Arbeitszeitgesetz	BMWFJ	Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
BäckAG	Bäckereiarbeiter/innengesetz		
BauKG	Bauarbeitenkoordinationsgesetz		

bPK	bereichsspezifisches Personen- kennzeichen	ERV	Elektronischer Rechtsverkehr
BRIT	Better Regulation IT-Lösung	ESTG	Einkommensteuergesetz
BSB	Bundessozialamt	ESV	Elektroschutzverordnung
BSG	Blutsicherheitsgesetz	EU-MS	EU-Mitgliedsstaaten
BUAG	Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz	FA	Finanzamt
BUAK	Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse	FAQ	Frequently Asked Questions
BVA	Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter	FB	Firmenbuch
BVergG	Bundesvergabegesetz	FBG	Firmenbuchgesetz
B-VG	Bundesverfassungsgesetz	FFG-G	Forschungsförderungs-Struktur- reformgesetz
BWG	Bankwesengesetz	FINDOK	Finanzdokumentation
DG TAXUD	Directorate General for Taxation and Customs Union	FINREP	Financial Reporting
DMSG	Denkmalschutzgesetz	FKG	Finanzkonglomeratengesetz
DVR	Datenverarbeitungsregister	FMA	Finanzmarktaufsicht
EDV	Elektronische Datenverarbeitung	FON	FinanzOnline
ELAK	Elektronischer Akt	FPG	Fremdenpolizeigesetz
ELDA	Elektronischer Datenaustausch mit den österreichischen Sozial- versicherungsträgern	GAngG	Gutsangestelltengesetz
EIWOG	Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz	GBG	Allgemeines Grundbuchgesetz
ErbStG	Erbschaftssteuergesetz	GenG	Genossenschaftsgesetz
epSOS	Smart Open Services for European Patients	GewO	Gewerbeordnung
		GIS	Gebühren Info Service; Geoinformationssystem
		GKV	Grenzwerteverordnung
		GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung

GmbHG	GmbH-Gesetz	KStG	Körperschaftssteuergesetz
GSG	Gewebesicherheitsgesetz	LAG	Landarbeitsgesetz
GSNT-VO	Gassystemnutzungstarife- Verordnung	LMVSG	Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz
HAG	Heimarbeitsgesetz	LSR	Landesschulrat
HGG	Heeresgebührengesetz	MASP	Multi Annual Strategic Plan
IFRS	International Financial Reporting Standards	MinroG	Mineralrohstoffgesetz
ImmoInvGF	Immobilien-Investmentfonds- gesetz	MOG	Marktordnungsgesetz
INTRASTAT	Innergemeinschaftliche Handelsstatistik	MSchG	Mutterschutzgesetz
INVEKOS	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem	MwSt	Mehrwertsteuer
InvFG	Investmentfondsgesetz	NOVA	Normverbrauchsabgabe
ISBT	International Society Blood Transfusion	NoVAG	Normverbrauchsabgabegesetz
IVP	Informationsverpflichtung	OeNB	Österreichische Nationalbank
JournG	Journalistengesetz	ONA-V	Ordnungsnormenausweis- Verordnung
KA-AZG	Krankenanstalten-Arbeitszeit- gesetz	PIN	Personal Identification Number
KFG	Kraftfahrgesetz	PBVG	Post-Betriebsverfassungsgesetz
KfzStG	Kraftfahrzeugsteuergesetz	PrAG	Preisauszeichnungsgesetz
KI	Kreditinstitute	PSG	Produktsicherheitsgesetz, Pflanzenschutzgesetz
KJBG	Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen	PSUR	Periodic Security Update Report
KMU	Klein- und Mittelunternehmen	RÄG	Rechnungslegungsänderungs- gesetz
		SaatG	Saatgutgesetz
		SAFT	Standard Audit File Tax



SigG	Signaturgesetz	VKG	Väterkarenzgesetz
SKM	Standardkostenmodell	VO	Verordnung
SNT-VO	Systemnutzungstarife-Verordnung	VVO	Versicherungsverband Österreich
SSR	Stadtschulrat	WAI	Web Accessibility Initiative
SVP-VO	Verordnung über die Sicherheitsvertrauenspersonen	WCAG	Web Content Accessibility Guidelines
TAKG	Tierarzneimittelkontrollgesetz	WeinG	Weingesetz
UGB	Unternehmensgesetzbuch	XBRL	eXtensible Business Reporting Language
UID-Nummer	Unternehmensidentifikations-Nummer	XML	eXtensible Markup Language
URÄG	Unternehmensrechts-Änderungsgesetz	ZMR	Zentrales Melderegister
UrlG	Urlaubsgesetz	ZPV	Zentrale Partnerverwaltung der Sozialversicherung
USP	Unternehmensserviceportal	Quelle: Bundesministerium für Finanzen	
UStG	Umsatzsteuergesetz		
UWG	Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb		
VAEB	Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau		
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz		
VbA	Verordnung biologische Arbeitsstoffe		
VERA V	Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung		
VermG	Vermessungsgesetz		
VersVG	Versicherungsvertragsgesetz		

